



ELLA AG

*(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen unter FN 418569 v)*

**Angebot von bis zu 20.000 auf Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 100 am Grundkapital der ELLA AG**

---

Die ELLA AG (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ oder „**ELLA**“) bietet bis zu 20.000 auf Namen lautende Aktien mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100 am Grundkapital der Emittentin an.

Die Aktionäre der Emittentin sind eingeladen, ihre Bezugsrechte auf die jungen Aktien zum Bezugspreis wie unten definiert auszuüben (das „**Bezugsangebot**“). Junge Aktien, für die im Bezugsangebot das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Republik Österreich (das „**öffentliche Angebot**“, und zusammen mit dem Bezugsangebot das „**Angebot**“) zum Angebotspreis wie unten definiert angeboten. Sie werden außerhalb der Vereinigten Staaten im Rahmen einer Platzierung nach Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der „**Securities Act**“) angeboten. Die Aktien der Emittentin wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert.

Aktionäre der Emittentin können ihre Bezugsrechte voraussichtlich vom 12. bis 26. Mai 2015 (die „**Bezugsfrist**“) ausüben. Die Bezugsfrist kann jederzeit verlängert und nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist auch verkürzt werden. Das nachfolgende öffentliche Angebot beginnt voraussichtlich am 1. Juni 2015 und endet voraussichtlich am 30. Oktober 2015 (die „**Angebotsfrist**“). Die Angebotsfrist kann jederzeit vorzeitig beendet oder verlängert oder das Angebot komplett abgebrochen werden.

Für je 3 bestehende Aktien können 8 junge Aktien zum Bezugspreis wie unten definiert bezogen werden. Bezugsrechte, die nicht vor Ablauf der Bezugsfrist ausgeübt werden, verfallen ohne Anspruch auf Ersatz durch die Emittentin.

Nach der Satzung der Gesellschaft bedürfen die Übertragung von Bezugsrechten und die Zeichnung der jungen Aktien der vorherigen Zustimmung des Vorstands nach Anhörung des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat am 11. Februar 2015 nach Anhörung des Aufsichtsrats in einem Grundsatzbeschluss vorweg global seine Zustimmung zu folgenden Transaktionen (die „**freigestellten Transaktionen**“) erteilt: (i) Übertragung von Bezugsrechten während des Bezugsangebots, (ii) Zeichnungen von jungen Aktien durch bestehende Aktionäre der Emittentin im Rahmen ihres Bezugsrechtsverhältnisses im Bezugsangebot sowie (iii) Zeichnungen von jeweils bis zu 200 jungen Aktien pro Zeichnung durch bestehende Aktionäre oder Nicht-Aktionäre im Bezugsangebot oder im öffentlichen Angebot. Der Vorstand wird darüber hinaus den einzelnen freigestellten Transaktionen voraussichtlich am 5. November 2015 nachträglich nochmals seine Zustimmung erteilen (siehe „*Das Angebot-Übertragung von Bezugsrechten, Vinkulierung*“).

Der Bezugspreis beträgt EUR 101 pro junger Aktie, der Angebotspreis pro junger Aktie beträgt bei Zeichnung im Juni 2015 EUR 101 und erhöht sich danach pro Monat um EUR 1 (siehe „*Das Angebot-Allgemein*“).

**Eine Veranlagung in die angebotenen Aktien beinhaltet hohe Risiken. Siehe „Risikofaktoren“, beginnend auf Seite 18, die vor dem Kauf von Aktien erwogen werden sollten. Die Aktien sollten ausschließlich von Personen, die entsprechende Erfahrung bei Veranlagungen haben, gekauft werden.**

Dieser Prospekt wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) als zuständige Behörde gemäß Kapitalmarktgesetz 1991 idGF („**KMG**“) gebilligt. **Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben.** Die FMA prüft den Prospekt lediglich hinsichtlich Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit im Sinne des § 8a KMG.

Es wurde und wird kein Antrag auf Zulassung der Aktien zum Handel an einem geregelten Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG gestellt. Die Aktien der ELLA werden als vinkulierte Namensaktien ausgegeben, effektive Stücke sind derzeit nicht ausgegeben. Die Übertragung von Aktien bedarf der Eintragung in das Aktienbuch und überdies zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Emittentin. Die Ausgabe der Aktien erfolgt voraussichtlich bis zum 20. November 2015.

Prospekt vom 11. Mai 2015

Die ELLA hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Anhänge III, XXII und XXV der Verordnung (EG) 809/2004 vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung („**Prospekt-Verordnung**“), und den Bestimmungen des KMG ausschließlich für das öffentliche Angebot von jungen Aktien in Österreich erstellt. Der Prospekt wird gemäß KMG bei der Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt.

Niemand ist oder wurde berechtigt, Angaben oder Zusicherungen zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Zusicherungen oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Aktien gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch das Angebot, noch der Verkauf oder die Lieferung von Aktien bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts durch die FMA und dem endgültigen Schluss des Angebots eintreten, werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG zu diesem Prospekt veröffentlicht werden.

Anleger sollten vor dem Erwerb der Aktien eigene Berater konsultieren und eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs von Aktien vornehmen lassen. Ebenso sollten sie die mit dem Erwerb der Aktien verbundenen Risiken eigenständig beurteilen.

Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot und der Verkauf der Aktien unterliegen in bestimmten Ländern außerhalb von Österreich, insbesondere in den USA, in Kanada, in Japan und im Vereinigten Königreich, gesetzlichen Beschränkungen (etwa Registrierung, Zulassung oder sonstigen Vorschriften). Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen. Eine Nichtbeachtung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung der jeweiligen Wertpapiergesetze führen. Der Prospekt ist kein Angebot, die Aktien an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem ein solches Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Aktien von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem eine Aufforderung gesetzwidrig ist.

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	1
ZUSAMMENFASSUNG .....	3
RISIKOFAKTOREN.....	18
DAS ANGEBOT .....	28
HINTERGRUND DES ANGEBOTS.....	32
DIVIDENDENPOLITIK, JAHRESGEWINN .....	33
KAPITALAUSSTATTUNG .....	34
VERWÄSSERUNG.....	36
AUSGEWÄHLTE FINANZDATEN UND BETRIEBSKENNZAHLEN.....	37
VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE .....	39
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT.....	43
MANAGEMENT, MITARBEITER UND CORPORATE GOVERNANCE .....	48
GRUNDKAPITAL, AKTIONÄRSRECHTE, SATZUNG .....	54
HAUPTAKTIONÄRE.....	58
GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN .....	59
REGULIERUNG .....	60
BESTEUERUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH .....	63
VERKAUF DER AKTIEN, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	67
BUSINESS PLAN .....	68
VERZEICHNIS BESTIMMTER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN .....	75
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 .....	D-1

(Seite absichtlich freigelassen.)

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Definitionen

In diesem Prospekt beziehen sich „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**ELLA**“ auf die ELLA AG. Für bestimmte Abkürzungen und Begriffserklärungen siehe auch das Kapitel „*Verzeichnis bestimmter Abkürzungen und Begriffserklärungen*“.

### Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „erwartet“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „beabsichtigt“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Gesellschaft, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Gesellschaft. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen aus Studien Dritter als unzutreffend herausstellen. Die Gesellschaft kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Wenn sich die zugrundeliegende Basis der zukunftsgerichteter Aussagen wesentlich ändert, wird die Gesellschaft bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Prospektnachtrag gemäß § 6 KMG veröffentlichen. Die Gesellschaft wird jedoch nicht über ihre Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG hinaus in die Zukunft gerichtete Aussagen fortschreiben oder diesen Prospekt an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anpassen.

### Finanzinformationen

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr für den Zeitraum von ihrer Gründung bis 31. Dezember 2014 (samt Anhang) (der „**Jahresabschluss**“) wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches; „**UGB**“) aufgestellt. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wendet die Emittentin bestimmte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze an, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind und deren Anwendung Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen voraussetzt, die bisweilen schwierige und komplexe Beurteilungen und Entscheidungen erforderlich machen. Diese Beurteilungen und Entscheidungen könnten sich nachträglich als unzutreffend erweisen, und damit auch zu einer Änderung der betroffenen Finanzinformationen führen.

Der Jahresabschluss wurde von der GS Wirtschaftsprüfung GmbH, Am Berg 391, 3970 Weitra, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss ist auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.ella.at/page.asp/-/87.htm> im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der ELLA AG abrufbar. Angaben zur Auffindbarkeit des Jahresabschlusses werden nur zu Informationszwecken gegeben. Dieser wird nicht in Verweisform aufgenommen und wird nicht auf andere Weise Teil dieses Prospekts.

### **Liste der in Verweisform aufgenommenen Dokumente**

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss wird in Form eines Verweises in den Prospekt aufgenommen (das „**in Verweisform aufgenommenen Dokument**“). Er ist Teil dieses Prospekts und kann auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.ella.at/page.asp/-/87.htm> wie folgt eingesehen werden:

- Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der ELLA AG auf Seiten 5 und 6.

Alle Angaben im in Verweisform aufgenommenen Dokument, die nicht in der obigen Liste angeführt sind, sind entweder für die Anleger nicht relevant oder befinden sich bereits an anderer Stelle im Prospekt. Sofern nicht in diesem Prospekt anders angegeben, sind die Informationen auf der Internetseite der Emittentin weder Teil dieses Prospekts noch wurden sie in Verweisform in diesen aufgenommen.

Einzelne Zahlenangaben, auch Prozentangaben, in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

### **Markt- und Industriedaten, Angaben von Seiten Dritten**

Sofern dieser Prospekt Informationen über Marktanteile, Marktpositionen, Wachstumsraten und Industriedaten bzw. die Marktposition der Emittentin enthält, basieren diese auf konzerninternen Marktanalysen.

Angaben von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich – nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

### **Einsehbare Dokumente**

Folgende Dokumente liegen für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts am Sitz der ELLA AG, Davidstraße 3, A-3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya (Telefon +43 2848/6336-10), während der üblichen Geschäftszeiten auf und werden Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin, idgF;
- der Jahresabschluss;
- das in Verweisform aufgenommene Dokument.

Der Prospekt wird während seiner Gültigkeit auch auf der Website der Emittentin unter <http://www.ella.at/Aktie> erhältlich sein.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung setzt sich aus als „Schlüsselinformationen“ bezeichneten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A bis E (A.1 bis E.7) nummeriert.*

*Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein.*

*Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung anzuführen wäre ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformationen keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation mit dem Hinweis „entfällt“ aufgenommen.*

### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise..... Die folgende Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Aktien auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen übernommen haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die Aktien für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.

A.2 Zustimmung der Gesellschaft zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre..... Nicht anwendbar.

### Abschnitt B – ELLA AG

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung.. Die gesetzliche Bezeichnung der Gesellschaft ist ELLA AG, ihre kommerzielle Bezeichnung ist ELLA.

B.2 Sitz, Rechtsform, Recht, Land der Gründung ..... Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Aktiengesellschaft, österreichisches Recht, Österreich.

B.3 Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten des Emittenten und Hauptmärkte auf denen der Emittent vertreten ist .....

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Österreich eine flächendeckende Infrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen zu errichten. „ELLA“ steht für „elektrisch laden“. Zu diesem Zweck plant die Gesellschaft, in Österreich Ladestationen in Form von ELLA-Schnellladestationen („**Schnelllader**“) und ELLA-Supportladestationen („**Supportlader**“, gemeinsam mit den Schnellladern, „**Ladestationen**“) zu errichten. Die Ladestationen werden von der Gesellschaft selbst entwickelt, geplant, gebaut und betrieben.

Zum Datum des Prospekts betreibt die Gesellschaft 2 Schnelllader und 8 Supportlader. Bis Jahresende 2015 sollen insgesamt 12 Schnelllader und 30 Supportlader errichtet sein. Für das Geschäftsjahr 2016 plant die Gesellschaft die Errichtung weiterer 12 Schnelllader und 30 Supportlader. Voraussetzung dafür sind jedoch die vollständige Platzierung der Angebotsaktien und weitere erfolgreiche Kapitalmaßnahmen im Jahr 2016. Sollten Kapitalmaßnahmen nicht oder nicht zur Gänze erfolgreich sein, wird die Gesellschaft langsamer als geplant expandieren und entsprechend weniger neue Standorte errichten können.

Die Benutzung der ELLA Ladestationen ist in einer Markteinführungsphase, die voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 abgeschlossen sein wird, kostenlos.

B.4a Wichtigste jüngste Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.....

Die wichtigsten Trends für die Emittentin und ihre Branche sind die Trends am und um den Markt für Elektrofahrzeuge:

- Nach Ansicht der Gesellschaft haben aktuelle und erwartete technologische Entwicklungen, Normierungen, Studien und Zielsetzungen diverser Staaten der Elektromobilität ab 2013 neuen Schwung verliehen. Zahlreiche Studien gehen davon aus, dass die Anzahl der Elektrofahrzeuge in naher Zukunft deutlich steigen wird.
- Aktuelle Aussagen etablierter Autohersteller zufolge sollen überdies Elektrofahrzeug-Modelle mit höheren Reichweiten zu unveränderten Preisen auf den Markt kommen, was eine höhere Anzahl an Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen erwarten lässt. Zuletzt haben auch Elektronikkonzerne bekanntgegeben, über die Produktion von Elektrofahrzeugen nachzudenken.
- Der Markthochlauf bei reinen Elektrofahrzeugen ist mit großer Unsicherheit behaftet. Die Entwicklung ist stark von externen Rahmenbedingungen wie der Batterie-, Rohöl- und Strompreisentwicklung abhängig.
- Nach einer Studie von A.T. Kearney werden die Batteriekosten für Elektrofahrzeuge zwischen 2015 und 2025 von rund USD 510 auf rund USD 290 je kWh (somit um rund 43%) sinken



(Quelle: A.T.Kearney, *Überspannung im Batteriemarkt für Elektrofahrzeuge*, 2012). Ähnlich geht McKinsey davon aus, dass die technische Weiterentwicklung, die optimierten Fertigungstechniken sowie die sinkenden Margen zu sinkenden Preisen bei Lithium-Ionen-Batterien führen werden und geht von einem Preisrückgang von derzeit umgerechnet EUR 400 bis 550 auf EUR 160 je kWh im Jahr 2020 aus (Quelle: McKinsey, *Battery technology charges ahead*, 2012).

- Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2020 jedes fünfte neu zugelassene Fahrzeug teil- oder vollelektrifiziert sein soll (Quelle: [http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP02\\_57.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP02_57.pdf)). Dieses Ziel ist um ein Vielfaches optimistischer als die Annahme der Gesellschaft und aus Sicht des Managements der Gesellschaft aus heutiger Sicht nicht erreichbar.
- Im Zuge einer im März 2015 bekanntgegebenen Steuerreform plant die Bundesregierung neue Sachbezugsregeln für Dienstwagen, die ökologische Dienstwagen begünstigen. Während für PKW unter einer bestimmten Schadstoffausstoßgrenze ab Anfang 2016 ein niedrigerer (zu besteuender) Sachbezug angenommen wird, sind Elektrofahrzeuge gänzlich von der Sachbezugsbesteuerung befreit. Die Gesellschaft schätzt diese Änderung als für ihr Geschäftsmodell grundsätzlich positiv ein, kann die Auswirkungen derzeit aber noch nicht abschätzen.

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.....

Zum Datum dieses Prospekts hält die WEB Windenergie AG („W.E.B.“) rund 66,67% der Aktien an der Gesellschaft. Kernbereich der W.E.B Gruppe ist die Projektierung und der Betrieb von Kraftwerken auf Basis regenerativer Energien. Der Fokus liegt dabei auf Windkraft, darüber hinaus ist die W.E.B Gruppe in den Bereichen Wasserkraft und Photovoltaik aktiv. Die W.E.B und ihre Tochtergesellschaften haben Standorte in Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, Frankreich und Italien.

Die Gesellschaft hat zum Datum des Prospekts keine Tochtergesellschaften.

B.6 Aktionäre, die direkt oder indirekt eine meldepflichtige Beteiligung am Kapital oder den Stimmrechten des Emittenten haben.....

Beteiligungen an der Gesellschaft sind nicht meldepflichtig. Im Aktienbuch der Emittentin ist neben der W.E.B, die 5.000 Aktien bzw. eine Beteiligung von rund 66,67% hält, der Alleinvorstand Andreas Dangl mit 50 Aktien bzw. einer Beteiligung von rund 0,66% eingetragen (Andreas Dangl und die W.E.B gemeinsam die „Gründer“).

Die W.E.B hat gegenüber der Gesellschaft angekündigt, im Rahmen der Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft zu zeichnen und zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses auf die Bezugsrechte aus 51 bestehenden Aktien zu verzichten. Somit stehen für das öffentliche Angebot jedenfalls

13.194 junge Aktien zur Verfügung. Bei vollständiger Platzierung der Angebotsaktien würde sich die Beteiligung der W.E.B auf rund 18,15% reduzieren.

Unterschiedliche Stimmrechte .....

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte. Die Namensaktie Nr. 1, die sich im Besitz des Alleinvorstands Andreas Dangel befindet, und die Namensaktie Nr. 2, die sich im Besitz der W.E.B befindet, berechtigen jeweils zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds, wobei die Zahl der entsandten Mitglieder die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) nicht übersteigen darf.

Direkte oder indirekte Beteiligung am oder Beherrschung des Emittenten, Art der Beherrschung.....

Die W.E.B ist aufgrund der Höhe ihrer Beteiligung in der Lage, wesentlichen Einfluss auf Angelegenheiten, welche der Beschlussfassung durch die Aktionäre unterliegen, zu nehmen. Aufgrund der mit den Namensaktien Nr. 1 und 2 verbundenen Entsendungsrechte sind der Alleinvorstand der Gesellschaft und die W.E.B in der Lage, direkt oder indirekt wesentlichen Einfluss auf die Besetzung der Organe der Gesellschaft zu nehmen.

B.7 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgelegt werden .....

Die nachfolgend wiedergegebenen Finanzdaten der Gesellschaft sind dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 (UGB) entnommen:

**Ausgewählte Bilanzposten**

	<b>Zum 31. Dezember 2014</b>
	<b>in TEUR</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände .....	21,45
Sachanlagen .....	360,23
<i>davon Ladestationen</i> .....	313,01
<i>davon in Bau befindliche Anlagen</i> .....	47,22
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <sup>(1)</sup> .....	105,74
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten .....	38,73
<b>Aktiva gesamt</b> .....	<b>526,14</b>
Grundkapital <sup>(2)</sup> .....	505,00
Bilanzverlust .....	-165,75
Geleistete Einlagen zur Durchführung einer beschlossenen Kapitalerhöhung .....	6,50
Rückstellungen .....	7,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	83,97
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen .....	47,38
Sonstige Verbindlichkeiten .....	41,84
<i>davon qualifizierte Nachrangdarlehen</i> .....	38,50
<b>Passiva gesamt</b> .....	<b>526,14</b>

(1) Der wesentliche Teil dieser Forderungen (EUR 105.727,40) stammt aus Forderungen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden (Vorsteuerguthaben), die im ersten Quartal 2015 beglichen wurden.

(2) Seit Eintragung einer Kapitalerhöhung in das Firmenbuch im März 2015 beträgt das Grundkapital EUR 754.900.

## Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	Periode endend 31. Dezember 2014
	in TEUR
Sonstige betriebliche Erträge <sup>(1)</sup> .....	0,00
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen .....	-89,19
Abschreibungen .....	-10,37
Sonstige betrieblich Aufwendungen .....	-64,46
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit<sup>(2)</sup> .....</b>	<b>-164,00</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag .....	-1,75
<b>Jahresfehlbetrag .....</b>	<b>-165,75</b>

- (1) Die Benutzung der ELLA Ladestationen ist in einer Markteinführungsphase, die voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 abgeschlossen sein wird, kostenlos. Die Gesellschaft hat daher im Geschäftsjahr 2014 noch keinen Umsatz und lediglich sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 10,94 erzielt.
- (2) Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit setzt sich aus einem negativen Betriebsergebnis in Höhe von EUR -164.003,28 und einem Finanzerfolg von EUR 7,49 zusammen.

Wesentliche Änderungen in  
den Aussichten der Gruppe,  
der Finanzlage oder  
Handelsposition .....

Seit 31. Dezember 2014 haben sich die Aussichten der Gruppe nicht wesentlich verschlechtert und es gab mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

Die ELLA hat im Jänner 2015 2.499 junge Aktien zu ihrem Nennbetrag von EUR 100 platziert und dadurch einen Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 249.900 erzielt (die „**Abgeschlossene Kapitalerhöhung**“), wobei EUR 6.500 bereits vor 31. Dezember 2014 geleistet waren und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 entsprechend berücksichtigt sind.

Weiters hat die ELLA zwischen November 2014 und April 2015 qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 206.000 (die „**Nachrangdarlehen**“) in den Varianten „ELLA-Fruchtgenuss“ und „ELLA-Klassik“ begeben (gemeinsam mit der Abgeschlossenen Kapitalerhöhung, die „**Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen**“), wobei in der Variante „ELLA-Fruchtgenuss“ Zinsen für entweder fünfjährige Darlehen (5% p.a.) oder siebenjährige Darlehen (6% p.a.) in Form von Gutscheinen für ELLA-Leistungen geleistet werden, wohingegen in der Variante „ELLA-Klassik“ Zinsen für fünfjährige Darlehen (4% p.a.) und siebenjährige Darlehen (5% p.a.) in Geld gezahlt werden. Zum 31. Dezember 2014 waren Nachrangdarlehen im Ausmaß von EUR 38.500 begeben, die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 bereits abgebildet sind. Die Nachrangdarlehen sind gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der ELLA nachrangig und werden erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der ELLA oder im Fall von deren Insolvenz erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient. Nach Abzug der Emissionskosten betrug der Netto-Emissionserlös aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen rund EUR 439.900.

B.8 Ausgewählte Pro-forma Finanzangaben.....	Entfällt. Die Aufnahme von Pro-forma Finanzangaben ist nicht vorgesehen.
B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen.....	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder Schätzungen abgegeben.
B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen .....	Entfällt. Es bestehen keine Einschränkungen.
B.11 Unzulänglichkeit des Geschäftskapitals des Emittenten, um den bestehenden Anforderungen zu genügen ...	<p>Das aktuelle Geschäftskapital der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus dem voll eingezahlten und um den Jahresfehlbetrag 2014 und laufende Kosten verminderten Grundkapital der Gesellschaft sowie dem Nettoerlös aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen in Höhe von EUR 439.900. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nach Auffassung der Emittentin bis mindestens zum 20. November 2015 aus. Nach Auffassung der Gesellschaft werden die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen jedoch zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts nicht ausreichen.</p> <p>Als Gegenmaßnahme bereitet die Gesellschaft die Eigenkapitalaufnahme durch die gegenständliche Kapitalerhöhung vor. Aus der Platzierung der Angebotsaktien kann der Gesellschaft unter der Annahme, dass sämtliche Angebotsaktien im Bezugsangebot platziert werden, ein Nettoemissionserlös in Höhe von EUR 1.940.000 zufließen. Dieser Erlös würde den Fehlbetrag zur Abdeckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der zwölf Monate ab Datum dieses Prospekts erreichen oder überschreiten. Der erzielte Nettoemissionserlös soll daher zur Umsetzung des Geschäftsmodells, insbesondere zur Errichtung weiterer Ladestationen, zur Deckung von Sach- und Personalkosten, für die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und der technischen Infrastruktur sowie zu sonstigen allgemeinen Unternehmenszwecken verwendet werden. Der Emissionserlös kann darüber hinaus zur Rückführung von Fremdkapital verwendet werden.</p> <p>Die Gesellschaft geht davon aus, Angebotsaktien zumindest in einem solchen Ausmaß platzieren zu können, dass das aktuelle Geschäftskapital und die in Form des Nettoerlöses eingeworbenen weiteren Mittel zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden. Letztendlich kann die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen Aktienausgabe derzeit nicht garantiert werden. Sollte das Angebot nicht erfolgreich sein, hätte dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft. Die Gründer der Gesellschaft müssten dann die Umsetzbarkeit des Unternehmenskonzepts der Gesellschaft</p>

überdenken und über alternative Formen der Kapitalaufbringung nachdenken. Weitere mögliche Gegenmaßnahmen sind das Zurückfahren von Investitionen oder die Veräußerung von Vermögen (insbesondere Ladestationen). Auch die Auflösung der Gesellschaft und ein Insolvenzzenario sind denkbar. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft ist es wahrscheinlich, dass Zeichner die geleistete Kapitaleinlage nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

### Abschnitt C – Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, Wertpapierkennnummer..... Auf Namen lautende, vinkulierte Nennbetragsaktien.
- C.2 Währung der Wertpapieremission..... Euro.
- C.3 Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien, Nennwert pro Aktie.. Das Grundkapital besteht vor der Emission aus 7.549 Stück Namensaktien, die zur Gänze eingezahlt sind und einen Nennbetrag von EUR 100 pro Aktie haben (die „**Bestehenden Aktien**“).
- C.4 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte ..... Die Aktien, die Gegenstand dieses Angebots sind (die „**Angebotsaktien**“), sind ab dem Geschäftsjahr beginnend am 1. Jänner 2016 (einschließlich) voll dividendenberechtigt. Jede Aktie berechtigt den im Aktienbuch eingetragenen Aktionär je EUR 100 Nennwert zu einer Stimme in der Hauptversammlung der Emittentin und zu anderen Rechten von Aktionären gemäß dem österreichischen Aktiengesetz (z.B. dem Informationsrecht in der Hauptversammlung, dem Widerspruchs- und Anfechtungsrecht von Hauptversammlungsbeschlüssen etc.). Außerdem haben die Aktionäre ein gesetzliches Bezugsrecht. Es bestehen keine Einschränkungen der Stimmrechte (zu den mit den Namensaktien Nr. 1 und 2 verbundenen Entsendungsrechten siehe „B.6“ oben.
- C.5 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere ..... Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Emittentin gebunden, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats erteilt wird. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich der Vorstand nicht binnen vier Wochen ab Einlagen des Ansuchens um Zustimmung zur Übertragung äußert.
- C.6 Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, Nennung der geregelten Märkte, auf denen die Wertpapiere gehandelt werden sollen..... Es wurde und wird kein Antrag auf Zulassung der Aktien zum Handel an einem geregelten Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG

gestellt. Die W.E.B betreibt auf ihrer Internetseite den W.E.B-Traderoom, in dem Personen, die sich für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien interessieren, Kauf- oder Verkaufsangebote abgeben oder nach vorhandenen Kauf- oder Verkaufsangeboten suchen können. Aus heutiger Sicht ist es denkbar, dass für die Aktien der Gesellschaft mittelfristig eine vergleichbare Plattform zur Verfügung gestellt wird. Es gibt keinen Market Maker für die Aktien und es wird auch nach der allfälligen Einführung einer Plattform keinen Market Maker geben. Es ist deshalb auch nach der allfälligen Einführung einer Plattform unsicher, ob Aktien überhaupt oder zu den ihrem tatsächlichen Wert entsprechenden Kursen verkauft oder gekauft werden können.

C.7 Dividendenpolitik..... Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr sowie gegebenenfalls deren Höhe und Zeitpunkt obliegt der Hauptversammlung im darauf folgenden Geschäftsjahr. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Die Gesellschaft hat bislang keine Einkünfte erzielt, muss jedoch die laufenden Kosten aus dem Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit tragen. Entsprechend sind derzeit keine ausschüttungsfähigen Gewinne vorhanden und Ausschüttungen daher nicht möglich.

Die Emittentin kann derzeit keine Aussage zur Höhe künftiger Bilanzgewinne bzw. dazu treffen, ob überhaupt künftig Bilanzgewinne erzielt werden. Der Vorstand erwartet derzeit nicht, dass die Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 eine Dividende ausschütten kann. Auch bei Vorhandensein entsprechender Gewinne beabsichtigt der Vorstand, Gewinne zur Gänze oder zumindest zum Großteil zu reinvestieren.

Dividendenansprüche verjähren binnen drei Jahren.

#### Abschnitt D – Risiken

D.1 Wesentliche Risiken, die dem Emittenten und seiner Branche eigen sind .....

##### **Risiken bezogen auf die Emittentin und ihre Branche**

- Die Nachwirkungen der Finanzkrise und der Staatsschuldenkrise oder deren Wiederaufleben können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn entsprechende staatliche Förderungen fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.
- Die Emittentin könnte ihre Wachstumsziele, die sie sich gesetzt hat, wegen Fehleinschätzungen von wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder wegen unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreichen.
- Die Emittentin ist in nur einem Geschäftsbereich tätig und damit allein auf die Entwicklung eines Sektors angewiesen. Sie kann aufgrund ihrer erst kürzlich erfolgten Gründung noch auf keine substantiellen Erfolgs- und Erfahrungsberichte zurückblicken.
- Der Umstand, dass ELLA ein erst im Juni 2014 gegründetes

Start-Up ist, birgt besondere Risiken für ein Investment in ihre Aktien.

- Das Geschäftskapital der Emittentin ist für die geplanten Investitionen nicht ausreichend und eine unvollständige Einwerbung des Kapitals könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung des Unternehmens einschränken. Die Emittentin könnte darüber hinaus weiteren Finanzierungsbedarf haben und solche zusätzlichen Mittel könnten nicht oder nicht zu akzeptablen Konditionen verfügbar sein.
- Die Emittentin wird den Emissionserlös zum Teil zur Deckung ihrer laufenden Kosten verwenden müssen.
- Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt.
- Die Geschäftstätigkeit der Emittentin erfordert wesentliche Investitionen und setzt die Emittentin allgemeinen Investitionsrisiken aus. Technische Weiterentwicklungen könnten zusätzliche Investitionen erfordern oder getätigte Investitionen entwerten.
- Das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt von ihrer Fähigkeit ab, gute Standorte und Partner für ihre Schnell- und Supportladestationen zu finden.
- Die Emittentin ist von Stromlieferanten abhängig und ein Anstieg des Strompreises führt zu einem Anstieg ihrer Kosten.
- Mangelhafte Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Ladestandorte erheblich beeinträchtigen.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.
- Der Verlust wichtiger Projektverantwortlicher und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen; Projektverantwortliche könnten Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Außerdem könnte die ELLA Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal zu rekrutieren.
- Der Alleinvorstand der Gesellschaft und die W.E.B halten Aktien, die zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern berechtigen und ihnen unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin einen erheblichen Einfluss auf Organbesetzungen sichern.
- Einzelne Investoren werden generell nicht in der Lage sein, das Ergebnis von Aktionärsbeschlüssen zu beeinflussen und die Interessen der Kernaktionärin W.E.B könnten sich nicht mit den Interessen anderer Aktionäre decken.

- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit ihrer operativen Geschäftstätigkeit.
- Die Emittentin ist auf den unterbrechungsfreien Betrieb und die Sicherheit ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.
- Die Emittentin ist dem Risiko des Eintritts von Ereignissen höherer Gewalt und/oder Sabotageakten ausgesetzt.
- Die Emittentin ist einem Risiko hinsichtlich des unterbrechungsfreien Betriebs der Stromnetze ausgesetzt und dabei vom Netzbetreiber abhängig.
- Organisation und Controlling der Emittentin könnten versagen.

D.3 Wesentliche Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. **Risikofaktoren bezogen auf das Angebot und die Aktien**

- Nicht ausgeübte oder nicht verkaufte Bezugsrechte verfallen. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben, werden verwässert. Umgekehrt könnte die Beteiligung von Aktionären, die ihr Bezugsrecht ausüben, steigen, wenn die Angebotsaktien nicht zur Gänze platziert werden können.
- Durch zukünftige Aktienemissionen kann die Beteiligung von Aktionären verwässert werden.
- Die Aktien notieren an keiner Börse und ihre zukünftige Preisentwicklung ist unsicher.
- Die Fähigkeit der Emittentin, Dividenden zu zahlen, wird von der Verfügbarkeit ausschüttungsfähiger Gewinne abhängig sein; ein Investment in Aktien ist mit dem Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals verbunden.
- Aufgrund von Entsendungsrechten in den Aufsichtsrat ist der mit den anderen Aktien verbundene Einfluss auf die Emittentin gegenüber den Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 erheblich reduziert.

**Abschnitt E – Angebot**

E.1 Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.....

Der Emittentin wird aus dem Angebot der jungen Aktien ein Netto-Emissionserlös zufließen, der sich aus dem Bruttoerlös der platzierten jungen Aktien abzüglich der Kosten für das Angebot ergibt. Der Netto-Emissionserlös ist abhängig von der Anzahl der



platzierten jungen Aktien, dem Angebotspreis sowie den Emissionskosten.

Unter der Annahme, dass sämtliche Angebotsaktien zum Bezugspreis von EUR 101 gezeichnet werden, beträgt der Bruttoerlös aus der Kapitalerhöhung EUR 2.020.000. Die Emittentin schätzt, dass ihre Gesamtkosten ungefähr EUR 80.000 und der Netto-Emissionserlös daher ungefähr EUR 1.940.000 betragen werden.

Die Emittentin wird Investoren keine Kosten verrechnen.

E.2a Gründe für das Angebot,  
Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse ..

Die Emittentin verfügt nach Ansicht des Vorstands derzeit nicht über ausreichende Mittel, um ihr Geschäftsmodell wie geplant zu verwirklichen. Aus der Sicht des Vorstands ist daher eine stärkere Ausstattung mit Eigenkapital erforderlich, welche mit diesem Angebot erreicht werden soll.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös von EUR 1.940.000 zur Umsetzung ihres Geschäftsmodells zu verwenden, insbesondere zur Errichtung weiterer Ladestationen, zur Deckung von Sach- und Personalkosten, für die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und der technischen Infrastruktur sowie zu sonstigen allgemeinen Unternehmenszwecken. Der Emissionserlös kann darüber hinaus zur Rückführung von Fremdkapital verwendet werden.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen.....

Das Angebot besteht aus bis zu 20.000 auf Namen lautenden Aktien der ELLA mit einem Nennbetrag von je EUR 100 am Grundkapital der Emittentin, die nach Durchführung einer am 27. März 2015 beschlossenen ordentlichen Kapitalerhöhung neu ausgegeben werden. Das Angebot umfasst ein Bezugsangebot an bestehende Aktionäre der ELLA und ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich für junge Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft und ist mit Dividendenberechtigung ab dem 1. Jänner 2016 ausgestattet.

Bezugsverhältnis und Bezugsfrist .....

Die Emittentin bietet im Rahmen des Bezugsangebots ihren Aktionären und Inhabern von Bezugsrechten den Bezug von jungen Aktien im Verhältnis von 8 jungen Aktien für 3 Bezugsrechte aus bestehenden Aktien an.

Die Bezugsfrist läuft voraussichtlich vom 12. bis 26. Mai 2015. Die Bezugsfrist kann jederzeit verlängert und nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist auch verkürzt werden. Das Bezugsangebot kann auch komplett abgebrochen werden. Die Ausübung von Bezugsrechten durch Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten ist unwiderruflich und kann durch die Bezugsberechtigten nicht annulliert, geändert, abgebrochen oder widerrufen werden. Bezugsrechte, die nicht vor Ablauf der Bezugsfrist ausgeübt werden, verfallen ohne Anspruch auf Ersatz durch die Emittentin.

Bezugspreis ..... Der Bezugspreis beträgt EUR 101 pro junger Aktie.

Ausübung von Bezugs-  
rechten .....

Personen, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. März 2015 gefassten Kapitalerhöhungsbeschlusses im Aktienbuch der ELLA eingetragen sind, erhalten für jede bestehende Aktie ein Bezugsrecht auf einem separaten Register des Aktienbuchs zugeteilt. Der Ex-Tag für das Bezugsangebot ist daher der 27. März 2015. Das bedeutet, dass Personen die am 28. März 2015 oder später als Aktionäre im Aktienbuch der ELLA eingetragen werden, keine Bezugsrechte zugeteilt erhalten. Bestehende Aktionäre erhalten von der Gesellschaft einen Zeichnungsschein und ein Bezugsformular. Darüber hinaus werden diese Dokumente ab dem 12. Mai 2015 auch auf der Webseite der Emittentin zum Download zur Verfügung stehen.

Zeichnungsscheine zur Ausübung von Bezugsrechten müssen zweifach ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Bezugsrechtsformular bis zum Ende der Bezugsfrist zuzüglich drei Werktagen, d.h. bei Ende der Bezugsfrist am 26. Mai 2015 bis 29. Mai 2015, bei der Emittentin einlangen.

Übertragung von Bezugs-  
rechten, Vinkulierung.....

Weder die Aktien der ELLA noch die Bezugsrechte werden an einem geregelten Markt oder, nach Wissen der Emittentin, an einem sonstigen Markt gehandelt. Es ist daher aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich, dass sich ein Markt für Bezugsrechte entwickelt.

Es steht Inhabern von Bezugsrechten und potentiellen Käufern von Bezugsrechten jedoch frei, die Übertragung von Bezugsrechten zu vereinbaren. Diesfalls ist nach erfolgter Einigung über die Bezugsrechtsübertragung ein (von beiden Vertragspartnern unterzeichneter) Übertragungsschein an die Firmenadresse der ELLA zu senden. Der Käufer von Bezugsrechten trägt das Risiko, dass bei einem Erwerb von Bezugsrechten kurz vor Ende der Bezugsfrist der Zeichnungsschein und der Zeichnungsbetrag nicht bis 29. Mai 2015 bei der Emittentin einlangen.

Bezugsrechte auf junge Aktien der Emittentin sind vinkuliert. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands nach Anhörung des Aufsichtsrats, welche vorweg global erteilt wurde.

Öffentliches Angebot .....

Junge Aktien, für die im Bezugsangebot das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, werden in der Angebotsfrist im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Republik Österreich zum Angebotspreis angeboten.

Angebotsfrist .....

Die Angebotsfrist des öffentlichen Angebots beginnt voraussichtlich am 1. Juni 2015 und endet voraussichtlich am 30. Oktober 2015. Die Angebotsfrist kann jederzeit vorzeitig beendet oder verlängert oder das Angebot komplett abgebrochen werden.

Angebotspreis..... Der Angebotspreis für die junge Aktien, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet werden (der „**Angebotspreis**“) bestimmt sich nach dem Monat, in dem die Zeichnung erfolgt und beträgt:

<b>Monat der Zeichnung</b>	<b>Angebotspreis</b>
Juni 2015	EUR 101
Juli 2015	EUR 102
August 2015	EUR 103
September 2015	EUR 104
Oktober 2015	EUR 105

Zeichnung im öffentlichen

Angebot ..... Jeder Zeichner kann in der Angebotsfrist insgesamt höchstens 200 junge Aktien zeichnen. Für eine wirksame Zeichnung ist der Zeichnungsschein in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterschreiben. Der vollständige Zeichnungsbetrag ist umgehend auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto einzuzahlen. Zeichnungsscheine aufgrund des öffentlichen Angebots müssen bis zum Ende der Angebotsfrist zuzüglich drei Werktagen, d.h. bei Ende der Zeichnungsfrist am 30. Oktober bis 4. November 2015, bei der Emittentin einlangen. Langt entweder der Zeichnungsschein oder der Zeichnungsbetrag später ein, wird eine solche Zeichnung abgelehnt.

Angebot außerhalb der

Vereinigten Staaten ..... Die angebotenen Aktien werden außerhalb der Vereinigten Staaten im Rahmen einer Platzierung nach Regulation S des Securities Act angeboten. Die Aktien der ELLA wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert.

Ausgabe der Aktien und

Abwicklung ..... Der Vorstand der Gesellschaft wird am oder um den 10. November 2015 die Durchführung der Kapitalerhöhung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zur Eintragung in das Firmenbuch anmelden. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch und die Ausgabe der jungen Aktien durch Eintragung in das Aktienbuch erfolgen voraussichtlich bis zum 20. November 2015. Mit dieser Eintragung im Aktienbuch sind die Zeichner mit den eingetragenen Aktien stimmberechtigte Aktionäre der ELLA. Die Aktionäre werden über die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Anzahl der ihnen zugeteilten Aktien mit Auszug aus dem Aktienbuch benachrichtigt.

E.4 Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot einschließlich

Interessenkonflikte ..... Die Emittentin hat ein Interesse am Angebot, weil sie den Nettoemissionserlös des Angebots erhalten wird und damit ihr Geschäftskapital auf ein für ihre Geschäftstätigkeit während der nächsten zwölf Monate ausreichendes Ausmaß erhöhen will. Darüber hinaus haben die Gründer ein Interesse daran, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel einwirbt und für die Entwicklung ihres Geschäftsmodells verwendet.

Neben ihrer Stellung als Aktionärin ist die W.E.B auch

Stromlieferantin der Emittentin. Darüber hinaus ist der Alleinvorstand der Gesellschaft auch Vorsitzender des Vorstands der W.E.B und ein Mitglied des Aufsichtsrats ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der W.E.B. Daraus ergeben sich mögliche Interessenkonflikte, weil die Interessen der W.E.B von jenen anderer Aktionäre und/oder der Emittentin abweichen könnten. Generell können Organmitglieder oder Mitglieder des oberen Managements in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, soweit sie auch in Unternehmen außerhalb der Gesellschaft Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, wenn die Gesellschaft mit den genannten Unternehmen in aktiven Geschäftsbeziehungen oder gar im Wettbewerb steht.

E.5 Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet . Die Angebotsaktien werden von der Emittentin angeboten.

Lock-up Vereinbarungen:  
die Beteiligten Parteien und  
die Lock-up-Frist..... Entfällt. Lock-up Vereinbarungen bestehen nicht.

E.6 Betrag und Prozentsatz von  
aus dem Angebot resul-  
tierender/m unmittelbarer/m  
Verwässerung/Zuwachs.....

Das Eigenkapital der ELLA betrug zum 31. Dezember 2014 EUR 345.754,10, das entspricht bei 5.050 ausgegebenen Aktien einem rechnerischen Buchwert von rund EUR 68,47 pro Aktie. Unter gänzlicher Berücksichtigung der Abgeschlossenen Kapitalerhöhung (wie in „B.7“ beschrieben und definiert), die bereits 2014 beschlossenen, aber erst 2015 durchgeführt wurde, betrüge das Eigenkapital der ELLA zum 31. Dezember 2014 EUR 581.154,10 (das „Angepasste Eigenkapital“), was bei 7.549 ausgegebenen Aktien einem rechnerischen Buchwert von EUR 76,98 entspräche.

Unter der Annahme, dass 20.000 junge Aktien zum Bezugspreis oder zum Angebotspreis vom Juni 2015 von EUR 101 verkauft werden, hätte das Angepasste Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 EUR 2.601.154,10 betragen. Der rechnerische Buchwert pro Aktie hätte damit bei insgesamt 27.549 ausgegebenen Aktien rund EUR 94,42 betragen.

Unter der Annahme, dass 20.000 jungen Aktien zum Bezugspreis oder zum Angebotspreis vom Juni 2015 von EUR 101 verkauft werden, bedeutet das eine unmittelbare Verwässerung der zeichnenden Aktionäre im Ausmaß von EUR 6,58 pro Aktie oder 6,51%.

Für bestehende Aktionäre, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben, bedeutet die Transaktion unter der Annahme, dass 20.000 junge Aktien zum Bezugspreis oder zum Angebotspreis vom Juni 2015 von EUR 101 verkauft werden, eine positive Verwässerung in Höhe von EUR 17,44 pro Aktie oder 18,47%.

Generell berechnet sich die Verwässerung pro Aktie für die Zeichner junger Aktien durch Subtraktion des rechnerischen Buchwerts nach Durchführung der Transaktion vom bezahlten Ausgabepreis.

E.7 Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden ..... Entfällt. Die Emittentin stellt Anlegern keine Kosten in Rechnung.

## RISIKOFAKTOREN

*Vor einer Entscheidung über den Kauf von Aktien der Emittentin sollten Anleger den gesamten Prospekt einschließlich der nachstehenden Beschreibung der damit verbundenen Risiken vollständig und sorgfältig lesen, die Risiken abwägen und zur Grundlage ihrer eigenen Anlageentscheidung machen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Dabei enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, der erzielbare Preis der Aktien könnte fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Aktien nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden. Bei Unsicherheiten in Bezug auf diesen Prospekt und die nachstehenden Risikofaktoren sollten Anleger eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen. **Ein Investment in Aktien ist aus den oben genannten Gründen mit dem Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals verbunden.***

### **Risiken bezogen auf die Emittentin und ihre Branche**

***Die Nachwirkungen der Finanzkrise und der Staatsschuldenkrise oder deren Wiederaufleben können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn entsprechende staatliche Förderungen fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.***

Die Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise und deren Auswirkungen auf die Bankenbranche haben den Zugang zu frischem Kapital erschwert und zu verschärften Konditionen für Kredite geführt (etwa steigende Kreditkosten oder verkürzte Fristen zur Kreditrückzahlung). Für am Markt noch nicht etablierte Teilnehmer wie die Emittentin ist der Zugang zu Fremdkapital zusätzlich erschwert.

Die Zahl an neuen Elektrofahrzeugen, welche sich massiv auf die Branche der Emittentin auswirkt, ist in erhöhtem Maße von staatlichen Anreizen (z.B. dem Vorhandensein von Investitionsförderungen) abhängig. Eine schwache Konjunktur und hohe Staatsschulden können dazu führen, dass gegenwärtig gewährte staatliche Anreize zum Kauf von Elektrofahrzeugen gekürzt werden oder gänzlich wegfallen, was wiederum zu einer sinkenden Nachfrage nach Elektrofahrzeugen führen kann.

Die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs ist insbesondere für Privatpersonen eine beträchtliche Investition. Ein schlechtes wirtschaftliches Umfeld wirkt sich in der Regel auch negativ auf den Absatz von Elektrofahrzeugen aus. Sollte sich das wirtschaftliche Umfeld weiter verschlechtern, werden weniger Käufer in der Lage oder gewillt sein, in Elektrofahrzeuge zu investieren, was sich negativ auf die Nachfrage an den Ladestationen der Emittentin auswirkt.

Sollte ein merkbarer konjunktureller Aufschwung noch länger ausbleiben, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, insbesondere wenn entsprechende staatliche Förderungen und Investitionsanreize fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.

***Die Emittentin könnte ihre Wachstumsziele, die sie sich gesetzt hat, wegen Fehleinschätzungen von wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder wegen unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreichen.***

Die Emittentin versucht sich auf einem neuen Markt zu positionieren, der sich noch in einer frühen Entwicklungsphase befindet und dem ein überwiegender Teil des Kundenzulaufs erst bevorsteht. Wichtige Grundlage für die Abschätzung des wirtschaftlichen Potentials dieses neuen Marktes und damit für das Geschäftsmodell der Emittentin sind langfristige Studien und Prognosen über die Entwicklung der Elektromobilität in Österreich, die bis ins Jahr 2030 reichen und damit naturgemäß mit großer

Unsicherheit für die Emittentin und Investoren behaftet sind. Niedrigere Verkaufszahlen von Elektrofahrzeugen als erwartet würden die Nachfrage an den Ladestationen der Emittentin negativ beeinträchtigen. Zahlreiche Faktoren können zu niedrigeren Verkaufszahlen als angenommenen führen, etwa der Wegfall von Förderungen oder steuerlichen Anreizen, die Entwicklung und Popularität konkurrierender Technologien, die allgemeine wirtschaftliche Lage, technische Einschränkungen oder hohe Preise. Darüber hinaus hängt die Popularität von Elektrofahrzeugen massiv davon ab, welchen Grad an persönlicher Freiheit sie ihrem Fahrer bieten können. Dies wiederum hängt direkt mit der Reichweite der Batterie und dem Ausbau der Ladeinfrastruktur zusammen. Der Erfolg des Geschäftsmodells der Emittentin hängt daher, neben der Entwicklung ihrer eigenen Branche, auch von technischen Entwicklungen bei den Batterien für Elektrofahrzeuge ab.

Unsicherheiten ergeben sich in diesem Zusammenhang auch aus dem noch nicht bekannten Nutzerverhalten. So besteht für die Emittentin das Risiko, dass potentielle Kunden ihre Elektrofahrzeuge nicht im vorhergesagten Ausmaß mobil, sondern zu Hause oder am Arbeitsplatz laden. Auch das mögliche Ausweichen auf andere Arten von Treibstoff bei Hybridfahrzeugen und die damit sinkende Nachfrage nach von der Emittentin bereitgestelltem Strom sind ein wesentliches Risiko für die Emittentin. Zuletzt ändern Kunden ihr Verhalten laufend. Sollte die Emittentin Änderungen im Kundenverhalten nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder nicht in der Lage sein, ihre Standort- und sonstige Geschäftspolitik auf geändertes Kundenverhalten anzupassen, würden diese Umstände die Emittentin erheblich negativ beeinträchtigen.

Daneben besteht bezogen auf das Marktumfeld für die Emittentin auch das Risiko, dass sich andere alternative Antriebsenergien abseits der Elektromobilität am Markt durchsetzen, dass Abnehmer aufgrund der technologischen Grenzen (z.B. begrenzte Reichweite) oder der hohen Kosten vom Kauf von Elektrofahrzeugen absehen oder dass es bei steigender Nachfrage zu Produktionsengpässen und somit zu einer nur begrenzten Auslieferung von Elektrofahrzeugen kommen kann, was die Emittentin darin hindern würde, das gesamte angenommene Marktpotential für die Ladung von elektrobetriebenen Fahrzeugen ausnutzen zu können. Auch technisch sich rasch verändernde Rahmenbedingungen in Bezug auf die von der ELLA betriebenen Schnell- und Supportladestationen stellen ein Risiko für die Emittentin dar, weil sie gegebenenfalls kostenintensive Updates oder den kompletten Austausch der Ladestationen notwendig machen können, was sich negativ auf die Emittentin auswirken würde.

Die steigende Popularität eines zukunftssträchtigen Marktes kann auch zu mehr Konkurrenz und dadurch sinkenden Margen für die von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen führen. Im November 2013 etwa kündigte ein Konsortium rund um die Wien Energie GmbH und die EVN AG („EVN“) an, bis Ende 2015 rund um Wien und Niederösterreich 300 weitere E-Ladestationen errichten zu wollen. Weiters plant das Land Niederösterreich, im Rahmen seiner Elektromobilitäts-Strategie 2014-2020 die flächendeckende Versorgung mit moderner Ladeinfrastruktur sicherzustellen, wobei die entsprechenden Ladestellen von der EVN errichtet werden sollen. Ein ähnliches Ziel verfolgt auch die zum Verbund-Konzern gehörige SMATRICS GmbH & Co KG, die bereits zahlreiche Ladestationen in Österreich betreibt. Darüber hinaus besteht das Risiko von neu am Markt auftretenden Konkurrenten überholt zu werden und so in der Kundenwahrnehmung ins Hintertreffen zu geraten.

All diese Umstände können das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

***Die Emittentin ist in nur einem Geschäftsbereich tätig und damit allein auf die Entwicklung eines Sektors angewiesen. Sie kann aufgrund ihrer erst kürzlich erfolgten Gründung noch auf keine substantiellen Erfolgs- und Erfahrungsberichte zurückblicken.***

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt in vollem Umfang von der Entwicklung der Verkäufe von Elektrofahrzeugen und dem damit zusammenhängenden Ladeverhalten der Nutzer ab. Der Markt für die Ladung von Elektrofahrzeugen befindet sich zur Zeit in einem noch sehr frühen Entwicklungsstadium und da die ELLA bislang nur in diesem Sektor tätig ist, hat sie keine andere Geschäftstätigkeit auf die sie zurückgreifen kann, wenn sich das Geschäft mit der Ladung von Elektrofahrzeugen als nicht erfolgreich herausstellen sollte.

Die fehlenden Erfolgs- und Erfahrungsberichte in Bezug auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin machen es schwierig, exakte Aussagen über deren zukünftige wirtschaftliche Entwicklung zu treffen, das Vorhaben schnell zu wachsen könnte die ELLA jedoch vor Probleme stellen, die damit zusammenhängenden Risiken zu überwachen und ausreichende Finanzierung zu erhalten.

All diese Umstände können das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

***Der Umstand, dass ELLA ein erst im Juni 2014 gegründetes Start-Up ist, birgt besondere Risiken für ein Investment in ihre Aktien.***

Die ELLA ist eine durch Notariatsakt vom 13. Juni 2014 gegründete Aktiengesellschaft, die die seit ihrer Gründung verstrichene Zeit vor allem zum Aufbau ihres operativen Geschäfts verwendet, ihre operative Tätigkeit aber bislang nur eingeschränkt aufgenommen hat. Deswegen ist der Emittentin zum Datum der Erstellung des Prospekts noch keine Aussage darüber möglich, ob sich ihr geplantes operatives Geschäftsmodell erfolgreich umsetzen lassen wird und ob sich nach deren Aufnahme die von der Emittentin angestrebten Umsätze und Gewinne erzielen lassen. Die Emittentin muss aus diesem Grund zum Datum der Prospekterstellung auch das teilweise oder vollständige Fehlschlagen ihrer geplanten operativen Tätigkeit in Betracht ziehen. Ein teilweises Fehlschlagen kann zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen. Ein vollständiges Fehlschlagen kann zur Einstellung des aufgenommenen Geschäftsbetriebs, zur Auflösung der Emittentin, oder auch zu ihrer Insolvenz führen. **Für Anleger die Aktien der ELLA erwerben, besteht daher ein erhebliches Risiko, das eingesetzte Kapital vollständig zu verlieren, welches im Vergleich zu Investments in Aktien etablierter Unternehmer noch deutlich erhöht ist.**

***Das Geschäftskapital der Emittentin ist für die geplanten Investitionen nicht ausreichend und eine unvollständige Einwerbung des Kapitals könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung des Unternehmens einschränken. Die Emittentin könnte darüber hinaus weiteren Finanzierungsbedarf haben und solche zusätzlichen Mittel könnten nicht oder nicht zu akzeptablen Konditionen verfügbar sein.***

Die Emittentin bietet ihre Leistungen derzeit kostenlos an, weshalb ihr aus der operativen Geschäftstätigkeit noch keine Mittel zufließen. Nach Auffassung der Gesellschaft werden die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts ohne Durchführung der geplanten Kapitalmaßnahmen nicht ausreichen. Können bei der Kapitalerhöhung und weiteren geplanten Kapitalmaßnahmen nicht alle jungen Aktien platziert werden, kann die zukünftige Geschäfts- und Investitionstätigkeit der Emittentin stark eingeschränkt oder gefährdet sein. Das kann zu vermindertem Wachstum und einer langsameren Wertentwicklung des Unternehmens und erheblichen Liquiditätsproblemen führen und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Die Emittentin ist als Start-Up-Unternehmen diesbezüglich einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, weil das Einwerben von zusätzlichen Eigenmitteln eine Voraussetzung für den geplanten Aufbau eines österreichweiten Netzes aus Schnell- und Supportladestationen für Elektrofahrzeuge ist und ein Scheitern dazu führen würde, dass die Emittentin ihre reguläre Geschäftstätigkeit gar nicht oder nicht in vollem Umfang aufnehmen bzw. fortsetzen kann. Die Gründer haben gegenüber der Emittentin keinerlei Finanzierungszusagen getätigt. Investoren sollten daher bedenken, dass die Emittentin lediglich über ein Grundkapital von EUR 754.900 verfügt, dieses Grundkapital seit der Gründung bereits um den Jahresfehlbetrag 2014 sowie laufende Kosten der Emittentin reduziert wurde und die Gründer keine Nachschusspflicht trifft.

Auch bei vollständiger Platzierung der Angebotsaktien könnte die Emittentin darüber hinausgehenden Finanzierungsbedarf feststellen und könnte auf zusätzliche Fremdfinanzierungen angewiesen sein. Eine solche Abhängigkeit vom Zugang zu Krediten oder sonstigem Fremdkapital birgt zusätzliche Risiken für die Emittentin.

All diese Umstände können das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.



***Die Emittentin wird den Emissionserlös zum Teil zur Deckung ihrer laufenden Kosten verwenden müssen.***

Die Emittentin kann ihre laufenden Kosten noch nicht aus einer operativen Tätigkeit finanzieren und muss daher auch Teile der Emissionserlöses für ihren weiteren Aufbau, insbesondere die Aufnahme ihres operativen Geschäfts, verwenden. Möglicherweise muss die Emittentin zur Finanzierung von laufenden Kosten oder zur Rückführung bestehender Fremdfinanzierungen auch auf die Emissionserlöse zurückgreifen. Das kann dazu führen, dass der Emittentin Finanz- und Investitionsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen und beabsichtigte Investitionen gar nicht, nicht in der beabsichtigten Höhe oder später als ursprünglich beabsichtigt durchgeführt werden. Das alles kann das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

***Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt.***

Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko nicht jederzeit über ausreichende Liquidität zu verfügen bzw. die Möglichkeit zu haben, erforderliche, einschließlich bereits zugesagter, Finanzmittel abzurufen, um fällige Verbindlichkeiten fristgerecht begleichen zu können. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Die Geschäftstätigkeit der Emittentin erfordert wesentliche Investitionen und setzt die Emittentin allgemeinen Investitionsrisiken aus. Technische Weiterentwicklungen könnten zusätzliche Investitionen erfordern oder getätigte Investitionen entwerten.***

Die Emittentin evaluiert auf der Basis vorhandener Informationen, zum Beispiel von Marktstudien oder der Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern, ihren Investitionsbedarf und geht nach derzeitigem Kenntnisstand von erheblichen Investitionen in Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in den nächsten Jahren aus. Vor allem sollen zwischen 2015 und 2017 etwa 22 neue Schnelllader mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von etwa EUR 2,64 Millionen errichtet werden. Die Investitionssumme könnte sich weiter erhöhen, wenn die Emittentin etwa den Zulieferer für Schnelllader wechselt und die im mit ABB abgeschlossenen Liefervertrag vereinbarten Kontingente zur Erzielung vergünstigter Konditionen nicht abrufen. Die Emittentin könnte auch bestehende Unternehmen oder Ladestationen zukaufen. Alle diese Investitionen bringen einen erheblichen Finanzierungsbedarf und einige Risiken mit sich, etwa das Risiko von Kostenüberschreitungen, *sunk costs* (irreversible Kosten) oder Kosten für die Schließung unrentabler Ladestationen, das Risiko, dass unerwartet Verzögerungen bei der Inbetriebnahme auftreten und rechtliche Risiken wie etwa ein geändertes regulatorisches Umfeld. Die Technologie für Schnelllader könnte sich schneller als erwartet entwickeln und höher als erwartete Investitionen erforderlich machen, insbesondere weil bestehende Ladestationen früher als erwartet ausgetauscht werden müssen. In diesem Fall ist es denkbar, dass die Emittentin ihre Ladestationen gegen eine neue Generation an Ladestationen austauschen muss. Verabsäumt die Emittentin derartige Investitionen oder ist sie finanziell nicht in der Lage, jeweils in die neueste Ladeinfrastruktur zu investieren, fällt sie bei der erzielbaren Ladegeschwindigkeit zurück und könnte mit erheblichen monetären Einbußen und Reputationsschäden konfrontiert sein.

All diese Umstände könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

***Das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt von ihrer Fähigkeit ab, gute Standorte und Partner für ihre Schnell- und Supportladestationen zu finden.***

Die Entwicklung und das Wachstum der Emittentin hängen von ihrer Fähigkeit ab, passende Standorte für ihre Geschäftstätigkeit zu finden. Sollte die Emittentin nicht eine ausreichende Zahl an hochfrequentierten Standorten mit günstigen Netzanschlüssen, etwa an Schnittstellen zwischen Autobahnen und mehreren Bundesstraßen oder im Umfeld von Raststationen, Einkaufszentren, Hotels oder Stadtzentren, finden, würde die Expansion und damit die weitere Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich negativ beeinträchtigt. Bei der Standortsuche konkurriert die Emittentin mit anderen Unternehmen, die in den letzten Jahren vermehrt auf den Markt für Elektromobilität drängen (siehe dazu auch „*Risiko-*

*faktoren-Risiken bezogen auf die Emittentin und ihre Branche–Die Emittentin könnte ihre Wachstumsziele, die sie sich gesetzt hat, wegen Fehleinschätzungen von wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder wegen unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreichen.“).*

Die Emittentin betreibt Ladestationen auf Grundstücken bzw. Bestandsflächen Dritter, wie etwa Restaurant-, Supermarkt- oder sonstigen Betreibern von Geschäftslokalen, Beherbergungsbetrieben, Betreibern von Tiergärten, Naturparks oder sonstigen Partnern („**Standortpartner**“). Die Standortpartner stellen dabei lediglich Flächen zur Verfügung, kontrollieren jedoch nicht das Verhalten der Kunden der Emittentin an den Ladestationen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf das Verhalten ihrer Partner bzw. deren Personal vor Ort und deren Kundenorientierung und -umgang. Der Umsatz der Emittentin korreliert mit der Frequenz am Standort, weshalb eine negative Geschäftsentwicklung von Standortpartnern auch zu Umsatzrückgängen bei der Emittentin führen kann. Weiters können die Interessen oder Ziele ihrer Partner mit jenen der Emittentin im Konflikt oder diesen im Wege stehen. Auffassungsunterschiede zwischen der Emittentin und Standortpartnern können zu erheblichen Beeinträchtigungen von Standorten und zu Gerichtsverfahren führen. Zuletzt könnten Standortpartner von rentablen Standorten die Zusammenarbeit mit der Emittentin beenden oder insolvent werden.

All diese Umstände führen zu einer Abhängigkeit der Emittentin von guten Standorten und zuverlässigen Standortpartnern und können das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

***Die Emittentin ist von Stromlieferanten abhängig und ein Anstieg des Strompreises führt zu einem Anstieg ihrer Kosten.***

Die Emittentin bietet an ihren Ladestationen Strom an, der aus Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energieträger („**Grünstrom**“) bezogen werden soll. Die Emittentin ist daher von Stromlieferanten abhängig, die Grünstrom liefern können. Ausbleibende oder unzureichende Stromlieferungen könnten zu Unterbrechungen der Stromversorgung der Ladestationen und damit zu Umsatzeinbußen der Emittentin führen. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, Lieferanten von Grünstrom zu ökonomisch sinnvollen Bedingungen oder überhaupt zu finden. Sollte die Emittentin dadurch gezwungen sein, ihr Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von (auch) konventionellem Strom umzustellen, würde dies voraussichtlich zum Verlust zahlreicher Kunden führen. Außerdem führt ein Anstieg des Marktpreises für Grünstrom zu einem Anstieg der Kosten der Emittentin und würde sie, vergleichbar zu Betreibern von konventionellen Tankstellen im Fall von Preissteigerungen bei Erdöl, zu Preiserhöhungen zwingen. Die Abhängigkeit von Stromlieferanten und ein Marktpreisanstieg könnten daher erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Mangelhafte Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Ladestandorte erheblich beeinträchtigen.***

Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Ladestandorte hängt von der verwendeten Technologie, der Lebensdauer und Leistungsfähigkeit der Technik, der Qualität der Materialien und deren Verarbeitung ab. Die Technik oder die verwendeten Materialien könnten sich als weniger leistungsfähig oder fehleranfälliger erweisen als prognostiziert, oder die Verarbeitung könnte mangelhaft sein, sodass die Instandhaltungskosten für Schnell- und Supportlader erheblich steigen oder deren technische Verfügbarkeit sinkt. Reparaturkosten sind nur innerhalb der Gewährleistungsfrist, welche aufgrund vertraglicher Vereinbarungen gegenüber der gesetzlichen Frist verkürzt sein kann, durch den Hersteller abgedeckt. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel könnten zu erheblichen Ausfallzeiten der Ladestationen führen, für deren Folgen und entgangene Einnahmen die Emittentin selbst aufkommen muss. Des Weiteren kann nicht vorausgesagt werden, ob allenfalls im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Verbesserungen ausreichend sind. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist immer mit Kosten und einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Da die ELLA bei der Bereitstellung ihres Stromangebots zur Ladung von Elektrofahrzeugen auf die Funktionalität der Schnell- und Supportlader angewiesen ist, besteht das Risiko, dass diese aufgrund technischer Mängel nicht wie gewünscht funktionieren und so die Kunden der Emittentin die von ihr angebotenen Dienstleistungen nicht konsumieren können bzw. ein vermindertes Nutzererlebnis erfahren und so nur ein niedrigerer Grad der Kundenbindung und -zufriedenheit erreicht werden kann.

Starke Preisanstiege erneuerbarer elektrischer Energie im Vergleich zu Preisen für andere Energiequellen sind ebenfalls ein Risiko für die Emittentin. Eine solche Entwicklung könnte sich negativ auf die Margen der ELLA auswirken und zu einem gebremsten Kundenaufkommen führen.

All diese Umstände können das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen.

***Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.***

Im Hinblick auf sämtliche Verträge unterliegt die Emittentin allgemeinen Vertragsrisiken: Mangelhafte Leistungen, Insolvenzen von Vertragspartnern oder sonstige Vertragsbrüche oder Vertragsstörungen können zu Veränderungen, Verzögerungen und erhöhten Kosten führen. Im Einzelfall würde die Emittentin Nachverhandlungen führen und entscheiden, ob unter Berücksichtigung zeitlicher und finanzieller Auswirkungen eine juristische Auseinandersetzung sinnvoll erscheint. Manchmal kann es schwierig sein, das Nichteinhalten der technischen Spezifikationen für eine gerichtliche Durchsetzung nachzuweisen. Die Verwirklichung eines Vertragsrisikos kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Der Verlust wichtiger Projektverantwortlicher und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen; Projektverantwortliche könnten Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Außerdem könnte die ELLA Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal zu rekrutieren.***

Ein wesentlicher Teil des Unternehmenserfolges der Emittentin beruht auf den Erfahrungen, Kompetenzen und Kontakten ihres Managements und insbesondere des Alleinvorstands. Sein Ausscheiden oder der Verlust anderer Projektverantwortlicher könnte einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die derzeit Projektverantwortlichen sind Mitarbeiter der W.E.B. Es besteht daher das Risiko, dass die W.E.B keine oder keine ausreichenden Ressourcen für die Entwicklung des Geschäftsmodells der Emittentin mehr zur Verfügung stellt. Auch Fehleinschätzungen bei der Besetzung künftiger Führungspositionen können nicht ausgeschlossen werden und könnten erhebliche Verzögerungen in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und Kostenanstiege verursachen, zu Rechtsstreitigkeiten führen und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Soweit Organmitglieder der Emittentin auch in anderen Unternehmen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, können diese Organmitglieder in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, insbesondere wenn die Emittentin mit den genannten Unternehmen in aktiver Geschäftsbeziehung oder in einem Konkurrenzverhältnis steht.

Die Entwicklung des Geschäfts der Emittentin wird auch maßgeblich davon abhängen, ob es der Emittentin gelingt, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden, zu rekrutieren und längerfristig zu binden. Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personal könnten sich beispielsweise aus dem Umstand ergeben, dass es sich bei der Branche der Emittentin um eine sehr junge Branche handelt und es ungewiss ist, ob ausreichend qualifiziertes Personal am Markt verfügbar ist.

All die vorgenannten Umstände könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Der Alleinvorstand der Gesellschaft und die W.E.B halten Aktien, die zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern berechtigen und ihnen unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung am Grundkapital der Emittentin einen erheblichen Einfluss auf Organbesetzungen sichern.***

Der Alleinvorstand der Gesellschaft hält derzeit 50 Aktien der Emittentin, darunter die Namensaktie Nr. 1, die W.E.B 5.000 Aktien, darunter die Namensaktie Nr. 2. Die Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 berechtigen laut Satzung der Emittentin jeweils zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds, solange die Zahl der entsandten Mitglieder nicht die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder (Kapitalvertreter) übersteigt. Dadurch sind der Alleinvorstand und die W.E.B in der Lage, die Besetzung des Aufsichtsrats erheblich zu beeinflussen, insbesondere weil die Satzung eine Höchstzahl von nur fünf

Aufsichtsratsmitgliedern vorsieht. Der Alleinvorstand ist auch Vorstandsvorsitzender der W.E.B und könnte daher auch die Willensbildung der W.E.B hinsichtlich Entsendungen beeinflussen. Der Aufsichtsrat als Organ der Aktiengesellschaft ist unter anderem für die Bestellung und Überwachung des Vorstands sowie für Angelegenheiten betreffend die Vorstandsvergütung zuständig. Durch den Umstand, dass der Alleinvorstand ein Mitglied jenes Organs, welches für seine Überwachung und Anstellung zuständig ist, selbst entsenden kann, und über seine Funktion im Vorstand der W.E.B auch Einfluss auf das der W.E.B zustehende Entsendungsrecht nehmen könnte, ergeben sich erhebliche Gefahren und Konfliktpotentiale.

***Einzelne Investoren werden generell nicht in der Lage sein, das Ergebnis von Aktionärsbeschlüssen zu beeinflussen und die Interessen der Kernaktionärin W.E.B könnten sich nicht mit den Interessen anderer Aktionäre decken.***

Die W.E.B ist zum Datum dieses Prospekts beherrschende Aktionärin mit einer Beteiligung von 66,67% am Grundkapital der Emittentin. Die W.E.B hat der Emittentin gegenüber erklärt, ihre Bezugsrechte nicht auszuüben, was bei vollständiger Platzierung der Angebotsaktien zu einer Verringerung ihrer Beteiligung auf 18,15% führen würde. Dennoch könnte sie in den nächsten Jahren als Kernaktionär der Emittentin weiterhin in der Lage sein, Hauptversammlungsbeschlüsse wesentlich zu beeinflussen. Neben ihrer Stellung als Aktionär ist die W.E.B Stromlieferantin der Emittentin. Darüber hinaus ist der Alleinvorstand der Gesellschaft auch Vorsitzender des Vorstands der W.E.B und ein Mitglied des Aufsichtsrats ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der W.E.B. Aus diesen Umständen ergeben sich mögliche Interessenkonflikte, weil die Interessen der W.E.B von jenen anderer Aktionäre und/oder der Emittentin abweichen könnten.

***Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.***

Zukünftige Entwicklungen der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der EU können sich wesentlich auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken. Insbesondere die Gesetzgebung im Bereich erneuerbare Energie und Elektromobilität sowie die entsprechenden Fördermechanismen und ihre langfristige Stabilität sind wesentlich für den erfolgreichen Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Außerdem unterliegt die Energieerzeugungs- und -versorgungsindustrie in hohem Maße staatlicher Regulierung. Eine Änderung unter anderem der für die Emittentin und ihre Aktionärin und Lieferantin W.E.B einschlägigen Rechtsvorschriften, der Behördenpraxis und/oder des Grades staatlicher Eingriffe und/oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in einem wesentlichen Ausmaß negativ beeinträchtigen. Sollten die zuständigen Behörden ihre Einschätzung, die Emittentin sei kein Stromhändler im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 („EIWOG“), ändern, wäre dies etwa mit einer Reihe von Pflichten verbunden, die nur bedingt auf die Art der Geschäftstätigkeit der Emittentin passen und von denen ungewiss wäre, ob und wie die Emittentin ihnen nachkommen kann. Dies betrifft etwa die Erfüllung von besonderen Rechnungslegungsvorschriften, bestimmte Meldepflichten bei Übersteigen von Umfanggrenzen, Auskunft und Gewährung der Einsichtnahme der Behörden in alle betriebswirtschaftlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen, Erstellen von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vorlage an die Energie-Control-Austria, Einhaltung von Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial sowie die Pflicht zur Grundversorgung und Veröffentlichung des allgemeinen Tarifs für die Versorgung letzter Instanz. Darüber hinaus könnten die für Betriebsanlagengenehmigungen zuständigen Behörden ihre Genehmigungspraxis verschärfen und geplante Ladestationen der Emittentin untersagen oder nur unter strengeren Auflagen genehmigen.

All diese Rahmenbedingungen können sich aus verschiedensten Gründen verschlechtern und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

***Die Emittentin unterliegt dem Risiko aus Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit ihrer operativen Geschäftstätigkeit.***

Die Emittentin könnte im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagtenseite in Rechtsstreitigkeiten im In- und Ausland involviert werden. Das jeweils anwendbare Verfahrensrecht, die unterschiedlich ausgeprägte Effizienz der zuständigen Gerichte und die Komplexität

der Streitgegenstände können eine beträchtliche Verfahrensdauer bedingen und bergen das Risiko, selbst in Rechtstreitigkeiten mit guten Aussichten zeitnah keine Zahlung zu erhalten oder zur Zahlung verpflichtet zu werden. Dadurch können sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

***Die Emittentin ist auf den unterbrechungsfreien Betrieb und die Sicherheit ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.***

Die Emittentin hängt vom effizienten und ununterbrochenen Betrieb ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme ab. Computer- und Datenverarbeitungssysteme sind generell für Störungen, Schäden, Stromausfälle, Computerviren, Brände und ähnliche Ereignisse anfällig und können rechtswidrigen oder sonstigen schädigenden Handlungen wie beispielsweise widerrechtlichem Zugriff, Datenmissbrauch und -diebstahl (Hacking) ausgesetzt sein. Eine Betriebsstörung oder Betriebsunterbrechung dieser Systeme oder deren Kompromittierung durch Dritte kann daher nicht ausgeschlossen werden. Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der von der Emittentin genutzten Computer- und Datenverarbeitungssysteme könnten ein effektives Management der Gesellschaft behindern. Wird die Vertraulichkeit sensibler Daten, beispielsweise von Geschäftsgeheimnissen, persönlichen Kundendaten oder internen Informationen über Projekte durch Datenmissbrauch oder -diebstahl verletzt, kann dies das operative und strategische Geschäft der Emittentin sowie deren Geschäftsmodell im Allgemeinen beträchtlich schädigen. Die Backend-Software zur Abwicklung von Zahlungen an den Ladestationen befindet sich auf zwei verschiedenen, örtlich getrennten Servern. Fallen beide Server aus, können keine Zahlungen durch Kunden getätigt werden, was den operativen Geschäftsbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. All dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Die Emittentin ist dem Risiko des Eintritts von Ereignissen höherer Gewalt und/oder Sabotageakten ausgesetzt.***

Ereignisse höherer Gewalt und/oder Sabotageakte können die Ladestationen der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und zu negativen Konsequenzen für den Betrieb der Emittentin führen. Gegen diese Ereignisse sind keine Versicherungen erhältlich. Folglich muss die Emittentin dieses Risiko selbst tragen. Der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt und/oder Sabotageakten kann daher wesentliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

***Die Emittentin ist einem Risiko hinsichtlich des unterbrechungsfreien Betriebs der Stromnetze ausgesetzt und dabei vom Netzbetreiber abhängig.***

Die Emittentin ist von der Zulieferung von Strom für ihre Ladestationen abhängig. Die Zulieferung erfolgt über von Dritten betriebene Stromnetze, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat. Sie ist daher vom Netzbetreiber abhängig. Stromnetze und die damit verbundenen technischen Anlagen sind Wetterereignissen wie z.B. Föhnstürmen und Nassschneefällen ausgesetzt. Stromnetze sind anfällig für Defekte und können durch Naturkatastrophen beschädigt werden. Ein vermehrtes Auftreten von technischen Defekten, Naturkatastrophen oder solchen Wetterereignissen kann zu Unterbrechungen und damit zu Umsatzeinbußen für die Emittentin führen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

***Organisation und Controlling der Emittentin könnten versagen.***

Die Emittentin ist noch in der Start-up Phase und ihre Organisation und ihr Controlling müssen erst eingerichtet werden. Es besteht daher das Risiko, dass keine oder in Zukunft keine ausreichenden Controllinginstrumente bestehen oder diese nicht einwandfrei funktionieren und nicht alle erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht und vollständig umgesetzt werden. Dies inkludiert etwa Risiken im Zusammenhang mit dem ungesetzlichen Verhalten einzelner Mitarbeiter oder Geschäftspartner, zum Beispiel im Zusammenhang mit Korruption. Damit könnten negative Auswirkungen auf das Image der Emittentin verbunden sein oder sich negative Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

## **Risikofaktoren bezogen auf das Angebot und die Aktien**

***Nicht ausgeübte oder nicht verkaufte Bezugsrechte verfallen. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben, werden verwässert. Umgekehrt könnte die Beteiligung von Aktionären, die ihr Bezugsrecht ausüben, steigen, wenn die Angebotsaktien nicht zur Gänze platziert werden können.***

Bestehende Aktionäre der Emittentin erhalten Bezugsrechte für junge Aktien (acht junge Aktie für drei Bezugsrechte). Nicht innerhalb der Bezugsfrist ausgeübte oder nicht verkaufte Bezugsrechte verfallen ohne Ersatzanspruch der Aktionäre. Es ist unwahrscheinlich, dass sich Verkaufsgelegenheiten für Bezugsrechte finden, und der erzielbare Preis der Bezugsrechte kann unter ihrem wahren Wert liegen.

Aktionäre, die ihre Bezugsrechte nicht oder nur teilweise ausüben oder sie nicht verkaufen, werden in ihrer Beteiligung am Kapital der Emittentin und ihren Stimmrechten verwässert. Umgekehrt könnte das Ausmaß der Beteiligung eines Aktionärs am Kapital und den Stimmrechten der Emittentin auch erheblich steigen, wenn ein Aktionär sein Bezugsrecht ausübt, die Angebotsaktien jedoch nicht zur Gänze platziert werden können.

***Durch zukünftige Aktienemissionen kann die Beteiligung von Aktionären verwässert werden.***

Die Emittentin wird in Zukunft über die Angebotsaktien hinaus voraussichtlich weitere junge Aktien zur Zeichnung anbieten, um ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Gemäß österreichischem Aktienrecht haben Aktionäre zwar ein anteiliges Bezugsrecht auf neue Aktien, Bezugsrechte könnten aber durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden und ein Angebot von jungen Aktien in anderen Jurisdiktionen könnte nicht oder nur eingeschränkt möglich sein. In all diesen Fällen oder falls ein Aktionär aus sonstigen Gründen sein Bezugsrecht nicht ausüben kann oder will, wird seine Beteiligung verwässert, das heißt die prozentuelle Beteiligung des Aktionärs am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte würde sinken.

***Die Aktien notieren an keiner Börse und ihre zukünftige Preisentwicklung ist unsicher.***

Die Aktien notieren an keiner Börse und unterliegen keinem gesetzlich geregelten Handel. Mittelfristig ist geplant, eine Plattform für den Handel mit Namensaktien nach dem Vorbild des „Traderooms“ der W.E.B zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin kann nicht vorhersagen, in welchem Umfang sich ein Markt für die Aktien entwickeln wird und wie liquide dieser Markt sein wird. Eine ausreichende Nachfrage nach Aktien der Emittentin ist nicht sichergestellt. Eine Veräußerung der Aktien kann daher daran scheitern, dass diese nicht in ausreichendem Maße von potenziellen Käufern nachgefragt werden. Im Verkaufsfall – insbesondere bei kurzfristigem Verkauf – besteht die Möglichkeit, dass Aktien nicht verkauft werden können oder zu einem Preis verkauft werden müssen, der weit unter ihrem wahren Wert liegt. In diesen Fällen muss mit einem entsprechenden Verlust gerechnet werden, der bis zur völligen Unverkäuflichkeit gehen kann.

Auch im Falle ausreichender Nachfrage im außerbörslichen Handel hängt der Aktienpreis von einer Reihe von Faktoren ab, die sich der Kontrolle der Emittentin entziehen. So können sich insbesondere eine verzögerte oder unterbliebene Aufnahme der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, eine unbefriedigende Geschäftsentwicklung, eine Verschlechterung der Lage der Branche bzw. des Markts für Elektrofahrzeuge, der Gesamtwirtschaft oder der Aktienmärkte, eine geringe Liquidität der Emittentin oder auch künftige Kapitalerhöhungen negativ auf die Preisentwicklung auswirken.

***Die Fähigkeit der Emittentin, Dividenden zu zahlen, wird von der Verfügbarkeit ausschüttungsfähiger Gewinne abhängig sein; ein Investment in Aktien ist mit dem Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals verbunden.***

Die Fähigkeit der Emittentin, Dividenden zu zahlen, ist von der Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und strategischen Überlegungen hinsichtlich Dividendenpolitik und Investitionstätigkeit abhängig: Die Emittentin ist ein Start-up Unternehmen und wird kurzfristig nicht in der Lage sein, Dividenden auszuschütten. Auch mittel- bis langfristig besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Dividendenauszahlungen und den aus dem strategischen Wachstumsziel der Emittentin resultierenden Eigenmittelerfordernissen und die Emittentin kann zugunsten von Investitionen in ihre Geschäftstätigkeit

auf die Zahlung von Dividenden verzichten, um die Mittel stattdessen in die Umsetzung diverser geschäftlicher Projekte zu investieren. Die Emittentin kann die Ausschüttung von Dividenden daher nicht bzw. nicht in einer gewissen Höhe garantieren. Es ist wahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren keine Dividendenzahlungen erfolgen.

Aktien sind Anteile an einem Unternehmen. Die Entwicklung einer Aktie ist abhängig vom Erfolg des Unternehmens. Das maximale Risiko einer Aktie besteht im Totalverlust des aufgewendeten Geldbetrags. Dieses Risiko ist bei Start-up Unternehmen wie der Emittentin deutlich höher als bei etablierten Unternehmen.

***Aufgrund von Entsendungsrechten in den Aufsichtsrat ist der mit den anderen Aktien verbundene Einfluss auf die Emittentin gegenüber den Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 erheblich reduziert.***

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht laut Satzung aus drei bis fünf von der Hauptversammlung gewählten oder entsandten Mitgliedern (Kapitalvertreter). Die Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 berechtigen ihren Eigentümer jeweils zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds, vorausgesetzt die Zahl der entsandten Mitglieder übersteigt nicht die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertreter. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft bestellt deren Vorstand, wofür in der Satzung der Emittentin eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich ist. Die Bestellung weiterer Vorstände durch den Aufsichtsrat ist, wenn die Entsendungsrechte für beide berechtigten Namensaktien genutzt wurden, daher ohne Zustimmung der entsandten Mitglieder nicht möglich. Die entsendungsberechtigten Namensaktien sichern daher einen erheblichen Einfluss auf die Organbesetzung, was den mit den anderen Aktien der Emittentin verbundenen Einfluss auf die Besetzung entsprechend reduziert. Darüber hinaus bedürfen laut Satzung weitere Maßnahmen einer Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat und könnten von entsandeten Mitgliedern blockiert werden.

## DAS ANGEBOT

### Allgemein

Das Angebot besteht aus bis zu 20.000 auf Namen lautende Aktien der ELLA mit einem Nennbetrag von je EUR 100 am Grundkapital der Emittentin, die nach Durchführung einer Kapitalerhöhung neu ausgegeben werden. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft und ist mit Dividendenberechtigung ab dem am 1. Jänner 2016 beginnenden Geschäftsjahr ausgestattet. Die Kapitalerhöhung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. März 2015. Das Angebot umfasst ein Bezugsangebot an bestehende Aktionäre der ELLA und ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich für die jungen Aktien, für die keine Bezugsrechte ausgeübt wurden.

Die Emittentin bietet im Rahmen des Bezugsangebots ihren Aktionären und Inhabern von Bezugsrechten den Bezug von jungen Aktien im Verhältnis von 8 jungen Aktien für 3 Bezugsrechte aus bestehenden Aktien an. Um dieses glatte Bezugsverhältnis von 8:3 auch für den Fall, dass alle Bezugsrechte ausgeübt werden, zu ermöglichen, hat die W.E.B auf 51 Bezugsrechte, die zum Bezug von 136 jungen Aktien berechtigen würden, verzichtet. Der Bezugspreis beträgt EUR 101 pro junger Aktie. Die Bezugsfrist läuft voraussichtlich vom 12. bis 26. Mai 2015. Die Bezugsfrist kann jederzeit verlängert und nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist auch verkürzt werden. Das Bezugsangebot kann auch komplett abgebrochen werden. Die Ausübung von Bezugsrechten durch Aktionäre oder Inhaber von Bezugsrechten ist unwiderruflich und kann durch die Bezugsberechtigten nicht annulliert, geändert, abgebrochen oder widerrufen werden. Bezugsrechte, die nicht vor Ablauf der Bezugsfrist ausgeübt werden, verfallen ohne Anspruch auf Ersatz durch die Emittentin.

Junge Aktien, für die im Bezugsangebot das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Republik Österreich zum Angebotspreis angeboten. Die W.E.B hat gegenüber der Gesellschaft angekündigt, im Rahmen der Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft zu zeichnen. Somit stehen (nach Abzug der zur Glättung des Bezugsverhältnisses erforderlichen Bezugsrechte) für das öffentliche Angebot jedenfalls 13.194 junge Aktien zur Verfügung. Der Angebotspreis für die jungen Aktien, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet werden (der „**Angebotspreis**“) bestimmt sich nach dem Monat, in dem die Zeichnung erfolgt, d.h. sowohl Zeichnungsschein als auch Zeichnungsbetrag bei der Emittentin eingelangt sind:

<b>Monat der Zeichnung</b>	<b>Angebotspreis</b>
Juni 2015	EUR 101
Juli 2015	EUR 102
August 2015	EUR 103
September 2015	EUR 104
Oktober 2015	EUR 105

Die Angebotsfrist des öffentlichen Angebots beginnt voraussichtlich am 1. Juni 2015 und endet voraussichtlich am 30. Oktober 2015. Die Angebotsfrist kann jederzeit vorzeitig beendet oder verlängert oder das Angebot komplett abgebrochen werden.

Die angebotenen Aktien werden außerhalb der Vereinigten Staaten im Rahmen einer Platzierung nach Regulation S des Securities Act angeboten. Die Aktien der ELLA wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert.

Die Emittentin stellt Anlegern im Zusammenhang mit dem Angebot und der Zeichnung von jungen Aktien keine Kosten in Rechnung.



## **Bezugsrechte, Zeichnung aufgrund von Bezugsrechten**

Personen, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. März 2015 gefassten Kapitalerhöhungsbeschlusses im Aktienbuch der ELLA eingetragen sind, erhalten für jede bestehende Aktie ein Bezugsrecht auf einem separaten Register des Aktienbuchs zugeteilt. Der Ex-Tag für das Bezugsangebot war somit der 27. März 2015. Das bedeutet, dass Personen die am 28. März 2015 oder später als Aktionäre im Aktienbuch der ELLA eingetragen werden, keine Bezugsrechte zugeteilt erhalten. Bestehende Aktionäre erhalten von der Gesellschaft einen Zeichnungsschein und ein Bezugsformular. Darüber hinaus werden diese Dokumente ab dem 12. Mai 2015 auch auf der Webseite der Emittentin zum Download zur Verfügung stehen.

Zeichnungsscheine aufgrund von Bezugsrechten müssen zweifach ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Bezugsrechtsformular bis zum Ende der Bezugsfrist zuzüglich drei Werktagen, d.h. bei Ende der Bezugsfrist am 26. Mai 2015 bis zum 29. Mai 2015 bei der Emittentin einlangen. Die Dreitagesfrist gilt für eine so verkürzte oder verlängerte Bezugsfrist sinngemäß.

Der vollständige Zeichnungsbetrag ist umgehend auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto einzuzahlen. Langt entweder der Zeichnungsschein oder der Zeichnungsbetrag erst nach Ablauf der Bezugsfrist (zuzüglich der Dreitagesfrist) ein, wird die Zeichnung nicht berücksichtigt; allfällige Zeichnungsbeträge werden dann unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen die Emittentin (wie etwa Rechtsanwaltskosten der Aktionäre) zurück überwiesen.

Bezugsrechte können nur in ganzzahligen Vielfachen von drei ausgeübt werden. Inhaber von überzähligen Bezugsrechten können (ein entsprechendes Angebot bzw. eine entsprechende Nachfrage vorausgesetzt) entweder zusätzliche Bezugsrechte erwerben oder ihre überzähligen Bezugsrechte veräußern (siehe „*Das Angebot-Übertragung von Bezugsrechten, Vinkulierung*“). Zeichnungen aufgrund einer Anzahl von Bezugsrechten, die sich nicht ohne Rest durch drei dividieren lässt, werden von der Emittentin bezüglich des Teils, der über den ganzzahlig durch drei teilbaren Bezugsrechtsteil hinausgeht, nicht angenommen. Die Emittentin wird in solchen Fällen allfällige erhaltene Zeichnungsbeträge oder Teile davon unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen die Emittentin (wie etwa Rechtsanwaltskosten der Aktionäre) an den Aktionär zurück überweisen.

Sämtliche vollständigen Zeichnungen aufgrund von Bezugsrechten werden von der Emittentin unverzüglich angenommen. Diese Annahme wird dem Aktionär bestätigt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Bezugsangebot erfolgt nach Abschluss des öffentlichen Angebots.

## **Übertragung von Bezugsrechten, Vinkulierung**

Weder die Aktien der ELLA noch die Bezugsrechte werden an einem geregelten Markt oder, nach Wissen der Emittentin, an einem multilateralen oder sonstigen organisierten Handelssystem gehandelt. Es ist daher aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich, dass sich ein Markt für Bezugsrechte entwickelt.

Es steht Inhabern von Bezugsrechten und potentiellen Käufern von Bezugsrechten jedoch frei, die Übertragung von Bezugsrechten zu vereinbaren. Diesfalls ist nach erfolgter Einigung über die Bezugsrechtsübertragung ein (von beiden Vertragspartnern unterzeichneter) Übertragungsschein an die Firmenadresse der ELLA zu senden. Auf Basis eines solchen Übertragungsscheins werden die Bezugsrechte in einem Register des Aktienbuchs der ELLA auf den Namen des Käufers eingetragen. Mit dieser Eintragung ist der Käufer zum Bezug von acht jungen Aktien für drei Bezugsrechte berechtigt. Beide Vertragspartner erhalten eine Benachrichtigung der Übertragung, der Käufer erhält überdies einen Zeichnungsschein für den Bezug der jungen Aktien. Der Käufer von Bezugsrechten trägt das Risiko, dass bei einem Erwerb von Bezugsrechten kurz vor Ende der Bezugsfrist der Zeichnungsschein und der Zeichnungsbetrag nicht bis 29. Mai 2015 bei der Emittentin einlangen.

Entsprechend der Vinkulierung der Aktien der Emittentin sind auch die Bezugsrechte auf junge Aktien der Emittentin vinkuliert. Die Übertragung von Bezugsrechten und die Zeichnung der jungen Aktien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands nach Anhörung des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat am 11. Februar 2015 nach Anhörung des Aufsichtsrats in einem Grundsatzbeschluss vorweg global seine Zustimmung zu folgenden Transaktionen (die „**freigestellten Transaktionen**“) erteilt: (i) Übertragung von Bezugsrechten während des Bezugsangebots, (ii) Zeichnungen von jungen Aktien durch bestehende

Aktionäre der Emittentin im Rahmen ihres Bezugsrechtsverhältnisses im Bezugsangebot sowie (iii) Zeichnungen von jeweils bis zu 200 jungen Aktien pro Zeichnung durch bestehende Aktionäre oder Nicht-Aktionäre im Bezugsangebot oder im öffentlichen Angebot. Der Vorstand wird darüber hinaus den einzelnen freigestellten Transaktionen voraussichtlich am 5. November 2015 nachträglich nochmals seine Zustimmung erteilen.

### **Das öffentliche Angebot**

Junge Aktien, für die im Bezugsangebot das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird, werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Republik Österreich zum Angebotspreis (wie oben definiert und beschrieben) angeboten. Die W.E.B hat gegenüber der Gesellschaft angekündigt, im Rahmen der Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft zu zeichnen. Somit stehen (nach Abzug der zur Glättung des Bezugsverhältnisses erforderlichen Bezugsrechte) für das öffentliche Angebot jedenfalls 13.194 junge Aktien zur Verfügung. Jeder Zeichner kann in der Angebotsfrist insgesamt höchstens 200 junge Aktien zeichnen. Die Angebotsfrist des öffentlichen Angebots beginnt voraussichtlich am 1. Juni 2015 und endet voraussichtlich am 30. Oktober 2015. Die Angebotsfrist kann jederzeit vorzeitig beendet oder verlängert oder das Angebot komplett abgebrochen werden. Zeichnungsscheine aufgrund des öffentlichen Angebots müssen bis zum Ende der Angebots zuzüglich drei Werktagen, d.h. bei Ende der Zeichnungsfrist am 30. Oktober 2015 bis 4. November 2015, bei der Emittentin einlangen.

Die Emittentin beabsichtigt, Zeichnungen im öffentlichen Angebot selbst einzuwerben. Dazu sollen das soziale Umfeld der bestehenden Aktionäre, ein ökoaffines, urbanes und gebildetes Publikum, Interessenten vor allem aus dem Bereich der jetzigen Elektroautofahrer bzw. solche Investoren, die bereits über Erfahrung mit außerbörslichen Wertpapieren verfügen, angesprochen werden. Diese Zielgruppen sollen auf Basis von Empfehlungen bestehender Aktionäre kontaktiert werden.

Für eine wirksame Zeichnung ist der Zeichnungsschein in zweifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterschreiben. Der vollständige Zeichnungsbetrag ist umgehend auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto einzuzahlen. Langt entweder der Zeichnungsschein oder der Zeichnungsbetrag erst nach Ablauf der Angebotsfrist (zuzüglich der Dreitagesfrist) ein, besteht kein Anspruch auf Zeichnung der Aktien; allfällige Zeichnungsbeträge für nicht berücksichtigte Zeichnungen werden dann unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen die Emittentin (wie etwa Rechtsanwaltskosten der Aktionäre) zurück überwiesen.

### **Verkaufsbeschränkungen, Marktschutzvereinbarungen**

Die Emittentin wird im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Aktien in anderen Rechtsordnungen als der Republik Österreich keine Maßnahmen vornehmen, die nach diesen Rechtsordnungen ein öffentliches Angebot von Aktien darstellen würden.

Es gibt keine Lock-up Vereinbarungen.

### **Zuteilung**

Die Anzahl der jungen Aktien, die für das öffentliche Angebot zur Verfügung steht, ergibt sich aus der Anzahl der gültigen Zeichnungen von jungen Aktien durch bezugsberechtigte Aktionäre aufgrund des Bezugsangebots und wird nach Ablauf der Bezugsfrist festgestellt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands zur Zeichnung von jungen Aktien aufgrund deren Vinkulierung gibt es keine Mindestzahl für Zeichnungen von jungen Aktien im öffentlichen Angebot. Die Höchstzahl für Zeichnungen im öffentlichen Angebot beträgt 200 junge Aktien pro Zeichner. Vollständige Zeichnungen werden von der Emittentin unverzüglich angenommen. Sobald sämtliche für das öffentliche Angebot zur Verfügung stehenden jungen Aktien gezeichnet sind, wird die Angebotsfrist vorzeitig beendet.

Zeichnungen werden bis zur Zahl der für das öffentliche Angebot zur Verfügung stehenden jungen Aktien entgegen genommen, wobei eine Überzeichnung zwar nicht beabsichtigt ist, aber es zu einer geringfügigen Überzeichnung kommen kann. Die Zuteilung der Aktien erfolgt in der Reihenfolge des

Einlangens der Zeichnungen. Die Emittentin führt im Fall einer Überzeichnung eine Kürzung von Zuteilungen durch oder kann einzelne Aktienzeichnungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im Fall einer solchen Ablehnung oder bei einer gekürzten Zuteilung werden darauf entfallene Zeichnungsbeträge von der Emittentin unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen die Emittentin (wie etwa Rechtsanwaltskosten der Aktionäre) zurück überwiesen. Es gibt keine bevorzugte Zuteilung.

### **Durchführung der Kapitalerhöhung, Lieferung der Aktien und Abwicklung**

Der Vorstand der Gesellschaft wird am Ende der Angebotsfrist zuzüglich drei Werktagen, das ist spätestens der 4. November 2015, auf Basis der bis dahin eingelangten vollständigen Zeichnungsscheine und -beträge das Ausmaß der Kapitalerhöhung bestimmen und am oder um den 10. November 2015 die Durchführung der Kapitalerhöhung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zur Eintragung in das Firmenbuch anmelden. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch und die Ausgabe der jungen Aktien durch Eintragung in das Aktienbuch erfolgen voraussichtlich bis zum 20. November 2015. Wenn die Zeichnung der für das öffentliche Angebot zur Verfügung stehenden jungen Aktien früher abgeschlossen ist und die Angebotsfrist vorzeitig beendet wird, erfolgt die Eintragung der Kapitalerhöhung voraussichtlich entsprechend früher. Mit dieser Eintragung im Aktienbuch sind die Zeichner mit den eingetragenen Aktien stimmberechtigte Aktionäre der ELLA. Die Aktionäre werden über die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Anzahl der ihnen zuteilten Aktien mit Auszug aus dem Aktienbuch benachrichtigt.

### **Listing, Market Making, Übertragung von Aktien**

Es wurde und wird kein Antrag auf Zulassung der Aktien zum Handel an einem geregelten Markt gemäß Richtlinie 2004/39/EG gestellt. Die W.E.B. betreibt auf ihrer Internetseite den sogenannten „W.E.B-Traderoom“, in dem Personen, die sich für die Veräußerung oder den Erwerb von Aktien interessieren, Kauf- oder Verkaufsangebote abgeben oder nach vorhandenen Kauf- oder Verkaufsangeboten suchen können. Aus heutiger Sicht ist es denkbar, dass für die Aktien der Gesellschaft mittelfristig eine vergleichbare Plattform zur Verfügung gestellt wird. Es gibt keinen Market Maker für die Aktien und es wird auch nach der allfälligen Einführung einer Plattform keinen Market Maker geben. Es ist deshalb auch nach der allfälligen Einführung einer Plattform unsicher, ob Aktien überhaupt oder zu den ihrem tatsächlichen Wert entsprechenden Kursen verkauft oder gekauft werden können (siehe „Risikofaktoren bezogen auf das Angebot und die Aktien“).

Die Aktien der ELLA sind vinkulierte Namensaktien und die jungen Aktien werden als vinkulierte Namensaktien ausgegeben, effektive Stücke sind derzeit nicht ausgegeben. Die Übertragung von Aktien bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Aktienbuch und der Zustimmung des Vorstands nach Anhörung des Aufsichtsrats (siehe „Grundkapital, Aktionärsrechte, Satzung-Grundkapital“).

### **Abbruch des Angebots, Verkürzung der Bezugsfrist oder der Angebotsfrist**

Jede Verlängerung der Bezugsfrist oder Verlängerung oder Verkürzung der Angebotsfrist oder ein Abbruch des Angebots wird so rasch wie möglich auf der Webseite der Emittentin und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Im Fall eines Abbruchs des Angebots verfallen bereits ausgeübte Bezugsrechte ersatzlos und werden alle Zeichnungen im Rahmen des öffentlichen Angebots unwirksam. Sämtliche Zeichnungsbeträge werden an die jeweiligen Zeichner ohne Verzinsung unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen die Emittentin (wie etwa Rechtsanwaltskosten der Zeichner) zurück überwiesen.

### **Mögliche weitere Angebote der Emittentin**

Die Emittentin beabsichtigt, sich in der Start-up Phase zu einem Großteil über Eigenmittel aus Aktienemissionen zu finanzieren und sich zu einer Bürgerbeteiligungs-AG nach Vorbild ihrer Aktionärin W.E.B. zu entwickeln, weshalb weitere Kapitalerhöhungen in den kommenden Geschäftsjahren wahrscheinlich sind.

## HINTERGRUND DES ANGEBOTS

### **Grund für das Angebot**

Die Emittentin verfügt nach Ansicht des Vorstands derzeit nicht über ausreichende Mittel, um ihr Geschäftsmodell wie geplant zu verwirklichen (siehe auch „*Geschäftstätigkeit*“, und „*Vermögens-, Finanz- und Ertragslage-Erklärung zum Geschäftskapital*“). Aus der Sicht des Vorstands ist daher eine stärkere Ausstattung mit Eigenkapital erforderlich, welche mit diesem Angebot erreicht werden soll.

### **Emissionserlös**

Der Emittentin wird aus dem Angebot der jungen Aktien ein Netto-Emissionserlös zufließen, der sich aus dem Bruttoerlös der platzierten jungen Aktien abzüglich der Kosten für das Angebot ergibt. Der Netto-Emissionserlös ist abhängig von der Anzahl der platzierten jungen Aktien, dem Angebotspreis sowie den Emissionskosten.

Unter der Annahme, dass sämtliche Angebotsaktien zum Bezugspreis von EUR 101 gezeichnet werden, beträgt der Bruttoerlös aus der Kapitalerhöhung EUR 2.020.000. Die Emittentin schätzt, dass ihre Gesamtkosten ungefähr EUR 80.000 und die Nettoerlöse daher ungefähr EUR 1.940.000 betragen werden.

### **Verwendung des Emissionserlöses**

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös von EUR 1.940.000 zur Umsetzung ihres Geschäftsmodells zu verwenden, insbesondere zur Errichtung weiterer Ladestationen, zur Deckung von Sach- und Personalkosten, für die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und der technischen Infrastruktur sowie zu sonstigen allgemeinen Unternehmenszwecken. Der Emissionserlös kann darüber hinaus zur Rückführung von Fremdkapital verwendet werden.

### **Interessen am Angebot**

Die Gesellschaft hat ein Interesse am Angebot, weil sie den Nettoemissionserlös des Angebots erhalten wird. Darüber hinaus haben die Gründer ein Interesse daran, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel einwerben und für die Entwicklung ihres Geschäftsmodells verwenden kann.

## **DIVIDENDENPOLITIK, JAHRESGEWINN**

Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr sowie gegebenenfalls deren Höhe und Zeitpunkt obliegt der Hauptversammlung im darauf folgenden Geschäftsjahr. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Die Gesellschaft hat bislang keine Einkünfte erzielt, muss jedoch die laufenden Kosten aus dem Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit tragen. Entsprechend sind derzeit keine ausschüttungsfähigen Gewinne vorhanden und Ausschüttungen daher nicht möglich.

Die Emittentin kann derzeit keine Aussage zur Höhe künftiger Bilanzgewinne bzw. dazu treffen, ob überhaupt künftig Bilanzgewinne erzielt werden. Der Vorstand erwartet derzeit nicht, dass die Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 eine Dividende zahlen kann. Auch bei Vorhandensein entsprechender Gewinne beabsichtigt der Vorstand, Gewinne zur Gänze oder zumindest zum Großteil zu reinvestieren.

Dividendenansprüche verjähren binnen drei Jahren.

## KAPITALAUSSTATTUNG

Die folgende Tabelle gibt zum 31. Dezember 2014 die Kapitalisierung der ELLA an:

- (i) gemäß geprüftem Jahresabschluss;
- (ii) nach Berücksichtigung des Netto-Emissionserlöses der Transaktion, unter der Annahme, dass 20.000 junge Aktien im Bezugsangebot zum Bezugspreis von EUR 101 platziert werden und die Emissionskosten EUR 80.000 betragen. Die zweite Spalte geht daher von Einkünften aus der Emission der jungen Aktien in Höhe von gesamt EUR 1.940.000 aus.
- (iii) nach zusätzlicher Berücksichtigung des Netto-Emissionserlöses aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen (wie in „Ausgewählte Finanzdaten und Betriebskennzahlen–Wesentliche Änderungen in den Aussichten der Gruppe, der Finanzlage oder Handelsposition“ beschrieben und definiert) von insgesamt EUR 439.900 (berücksichtigt EUR 16.000 Emissionskosten). Aus den abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen wurden EUR 45.000 (davon EUR 6.500 als Eigenkapital und EUR 38.500 als Fremdkapital) bereits in der Bilanz zum 31. Dezember 2014 berücksichtigt. Die dritte Spalte geht daher von weiteren Einkünften aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen von EUR 394.900 aus, davon EUR 235.400 Eigenkapital und EUR 159.500 Fremdkapital.

Diese Tabelle sollte gemeinsam mit dem in diesem Prospekt enthaltenen Jahresabschluss und dem Abschnitt „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ gelesen werden.

Seit dem 31. Dezember 2014 haben sich zur unten wiedergegebenen Information keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Die Emittentin hat keine indirekten oder Eventualverbindlichkeiten.

	Zum 31. Dezember 2014		
	gemäß Jahresabschluss	angepasst unter Berücksichtigung des Netto- Emissionserlöses aus dem Angebot	angepasst unter Be- rücksichtigung des Nettoerlöses aus dem Angebot und aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen
	(in EUR Tausend)		
	(geprüft)	(ungeprüft)	
<b>Liquide Mittel</b> .....	<b>38,7</b>	<b>1.978,7</b>	<b>2.373,6</b>
Kassenbestand .....	0	0	0
Guthaben bei Kreditinstituten .....	38,7	1.978,7	2.373,6
Wertpapiere .....	0	0	0
<b>kurzfristige Finanzverbindlichkeiten<sup>(1)</sup></b> .....	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon garantiert .....	0	0	0
davon besichert .....	0	0	0
davon nicht garantiert/unbesichert .....	0	0	0
<b>kurzfristige Nettofinanzverbindlichkeiten<sup>(2)</sup></b> .....	<b>-38,7</b>	<b>-1.978,7</b>	<b>-2.373,6</b>
<b>langfristige Finanzverbindlichkeiten<sup>(3)</sup></b> .....	<b>38,5</b>	<b>38,5</b>	<b>206,0</b>
davon garantiert .....	0	0	0
davon besichert .....	0	0	0
davon nicht garantiert/unbesichert .....	38,5	38,5	206,0
<b>Nettofinanzverbindlichkeiten<sup>(4)</sup></b> .....	<b>-0,2</b>	<b>-1.940,2</b>	<b>-2.167,6</b>
Grundkapital .....	505,0	2.505,0	2.754,9
Kapitalrücklagen .....	0	20,0	20,0
Bilanzverlust .....	-165,7	-245,7	-261,7
Geleistete Einlagen zur Durchführung einer beschlossenen Kapitalerhöhung .....	6,5	6,5	0
<b>Eigenkapital</b> .....	<b>345,8</b>	<b>2.285,8</b>	<b>2.513,2</b>
<b>Gesamtkapitalisierung<sup>(5)</sup></b> .....	<b>345,6</b>	<b>345,6</b>	<b>345,6</b>

Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin.

- (1) Finanzverbindlichkeiten sind verzinsliche Verbindlichkeiten sowie Eventualverbindlichkeiten. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

- (2) Kurzfristige Nettofinanzverbindlichkeiten ergeben sich durch Abzug des Kassenbestands und Guthabens bei Kreditinstituten von den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten.
- (3) Langfristige Finanzverbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
- (4) Nettofinanzverbindlichkeiten sind die Summe aus kurzfristigen Nettofinanzverbindlichkeiten und langfristigen Finanzverbindlichkeiten.
- (5) Die Gesamtkapitalisierung ist die Summe aus Nettofinanzverbindlichkeiten und Eigenkapital.

## VERWÄSSERUNG

Das Eigenkapital der ELLA betrug zum 31. Dezember 2014 EUR 345.754,10, das entspricht bei 5.050 ausgegebenen Aktien einem rechnerischen Buchwert von rund EUR 68,47 pro Aktie. Unter gänzlicher Berücksichtigung der Abgeschlossenen Kapitalerhöhung (wie in „*Ausgewählte Finanzdaten und Betriebskennzahlen–Wesentliche Änderungen in den Aussichten der Gruppe, der Finanzlage oder Handelsposition*“ beschrieben und definiert), die bereits 2014 beschlossenen, aber erst 2015 durchgeführt wurde, betrüge das Eigenkapital der ELLA zum 31. Dezember 2014 EUR 581.154,10 (das „**Angepasste Eigenkapital**“), was bei 7.549 ausgegebenen Aktien einem rechnerischen Buchwert von EUR 76,98 entspräche.

Unter der Annahme, dass 20.000 junge Aktien zum Bezugspreis oder zum Angebotspreis vom Juni 2015 von EUR 101 verkauft werden, hätte das Angepasste Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 EUR 2.601.154,10 betragen. Der rechnerische Buchwert pro Aktie hätte damit bei insgesamt 27.549 ausgegebenen Aktien rund EUR 94,42 betragen.

Unter der Annahme, dass 20.000 junge Aktien zum Angebotspreis vom Oktober 2015 von EUR 105 verkauft werden, hätte das Angepasste Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 EUR 2.681.154,10 betragen. Der rechnerische Buchwert pro Aktie hätte damit bei insgesamt 27.549 ausgegebenen Aktien rund EUR 97,32 betragen.

Unter der Annahme, dass 20.000 jungen Aktien zum Bezugspreis oder zum Angebotspreis vom Juni 2015 von EUR 101 verkauft werden, bedeutet das eine unmittelbare Verwässerung der zeichnenden Aktionäre im Ausmaß von EUR 6,58 pro Aktie oder 6,51%.

Unter der Annahme, dass 20.000 jungen Aktien zum Angebotspreis vom Oktober 2015 von EUR 105 verkauft werden, bedeutet das eine unmittelbare Verwässerung der zeichnenden Aktionäre im Ausmaß von EUR 7,68 pro Aktie oder 7,31%.

Für bestehende Aktionäre, die ihre Bezugsrechte nicht ausüben, bedeutet die Transaktion unter der Annahme, dass 20.000 junge Aktien zum Bezugspreis oder zum Angebotspreis vom Juni 2015 von EUR 101 verkauft werden, eine positive Verwässerung in Höhe von EUR 17,44 pro Aktie oder 18,47% und unter der Annahme, dass 20.000 junge Aktien zum Angebotspreis vom Oktober 2015 von EUR 105 verkauft werden, eine positive Verwässerung in Höhe von EUR 20,34 pro Aktie oder 20,90%.

Generell berechnet sich die Verwässerung pro Aktie für die Zeichner junger Aktien durch Subtraktion des rechnerischen Buchwerts nach Durchführung der Transaktion vom bezahlten Ausgabepreis.



## AUSGEWÄHLTE FINANZDATEN UND BETRIEBSKENNZAHLEN

Die nachfolgend wiedergegebenen Finanzdaten der Gesellschaft sind dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 (UGB) entnommen:

### Ausgewählte Bilanzposten

	zum 31. Dezember 2014
	in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände .....	21,45
Sachanlagen .....	360,23
<i>davon Ladestationen</i> .....	313,01
<i>davon in Bau befindliche Anlagen</i> .....	47,22
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <sup>(1)</sup> .....	105,74
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten .....	38,73
<b>Aktiva gesamt</b> .....	<b>526,14</b>
Grundkapital <sup>(2)</sup> .....	505,00
Bilanzverlust .....	-165,75
Geleistete Einlagen zur Durchführung einer beschlossenen Kapitalerhöhung .....	6,50
Rückstellungen .....	7,20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	83,97
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen .....	47,38
Sonstige Verbindlichkeiten .....	41,84
<i>davon qualifizierte Nachrangdarlehen</i> .....	38,50
<b>Passiva gesamt</b> .....	<b>526,14</b>

- (1) Der wesentliche Teil dieser Forderungen (EUR 105.727,40) stammt aus Forderungen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden (Vorsteuerguthaben), die im ersten Quartal 2015 beglichen wurden.
- (2) Seit Eintragung einer Kapitalerhöhung im Firmenbuch im März 2015 beträgt das Grundkapital EUR 754.900.

### Ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

	Periode endend 31. Dezember 2014
	in TEUR
Sonstige betriebliche Erträge <sup>(1)</sup> .....	0,00
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen .....	-89,19
Abschreibungen .....	-10,37
Sonstige betrieblich Aufwendungen .....	-64,46
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> <sup>(2)</sup> .....	<b>-164,00</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag .....	-1,75
<b>Jahresfehlbetrag</b> .....	<b>-165,75</b>

- (1) Die Benutzung der ELLA Ladestationen ist in einer Markteinführungsphase, die voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 abgeschlossen sein wird, kostenlos. Die Gesellschaft hat daher im Geschäftsjahr 2014 noch keinen Umsatz und lediglich sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 10,94 erzielt.
- (2) Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit setzt sich aus einem negativen Betriebsergebnis in Höhe von EUR -164.003,28 und einem Finanzerfolg von EUR 7,49 zusammen.

### Wesentliche Änderungen in den Aussichten der Gruppe, der Finanzlage oder Handelsposition

Seit 31. Dezember 2014 haben sich die Aussichten der Gruppe nicht wesentlich verschlechtert und es gab mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

Die ELLA hat im Jänner 2015 2.499 junge Aktien zu ihrem Nennbetrag von EUR 100 platziert und dadurch einen Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 249.900 erzielt (die „**Abgeschlossene Kapitalerhöhung**“), wobei EUR 6.500 bereits vor 31. Dezember 2014 geleistet waren und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 entsprechend berücksichtigt sind. Weiters hat die ELLA zwischen November 2014 und April 2015 qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 206.000 (die „**Nachrangdarlehen**“) in den Varianten „ELLA-Fruchtgenuss“ und „ELLA-Klassik“ begeben (gemeinsam mit der Abgeschlossenen Kapitalerhöhung, die „**Abgeschlossenen**

**Kapitalmaßnahmen**“), wobei in der Variante „ELLA-Fruchtgenuss“ Zinsen für entweder fünfjährige Darlehen (5% p.a.) oder siebenjährige Darlehen (6% p.a.) in Form von Gutscheinen für ELLA-Leistungen geleistet werden, wohingegen in der Variante „ELLA-Klassik“ Zinsen für fünfjährige Darlehen (4% p.a.) und siebenjährige Darlehen (5% p.a.) in Geld gezahlt werden. Zum 31. Dezember 2014 waren Nachrangdarlehen im Ausmaß von EUR 38.500 begeben, die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 bereits abgebildet sind. Die Nachrangdarlehen sind gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der ELLA nachrangig und werden erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der ELLA oder im Fall von deren Insolvenz erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger bedient. Nach Abzug der Emissionskosten betrug der Netto-Emissionserlös aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen rund EUR 439.900.

## VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

*Die folgende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ELLA AG sollte in Verbindung mit dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 gelesen werden (siehe „Allgemeine Informationen–Finanzinformationen“). Aufgrund des Umstands, dass die Gesellschaft erst am 13. Juni 2014 gegründet wurde und somit weniger als ein Jahr besteht, sind Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur bedingt möglich und sinnvoll. Einige der nachstehend angeführten Aussagen können zukunftsgerichtet sein. Da diese Aussagen mit Risiken verbunden sind, könnten die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Eine Darstellung dieser Risiken ist in den Abschnitten „Allgemeine Informationen–Zukunftsgerichtete Aussagen“ und „Risikofaktoren“ enthalten.*

*Alle in diesem Abschnitt „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ angeführten Daten sind, sofern im Folgenden nicht anders hingewiesen wird, dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 entnommen.*

### **Überblick**

ELLA AG wurde im Juni 2014 gegründet und betreibt ihre Geschäftstätigkeit seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst insbesondere den Aufbau und Betrieb einer österreichweiten Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mittels Schnell- und Supportladern.

### **Wesentliche, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ELLA beeinflussende Faktoren**

Die historischen Geschäftsergebnisse der Gesellschaft, wie in der Folge dargestellt, sind nicht notwendigerweise indikativ für die zukünftige Entwicklung der Finanz- und Ertragslage. Die Geschäftsergebnisse sind maßgeblich von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die teilweise nicht unter der Kontrolle bzw. im Einflussbereich der ELLA stehen. Diese Faktoren beinhalten neben der in der Folge näher dargestellten Marktdurchdringung der Elektromobilität und Standortakquise auch hier nicht näher diskutierte, allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung und Abschreibungsaufwendungen.

#### ***Marktdurchdringung der Elektromobilität***

Die Anzahl an Elektrofahrzeugen ist der entscheidende Faktor für die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft. Das Management der Emittentin geht von einem ständigen Anstieg der Marktdurchdringung und der Anzahl an Elektrofahrzeugen in Österreich von 0,08% der zugelassenen PKW bzw. 3.800 im Jahr 2015 auf 3,5% bzw. 159.447 im Jahr 2020 aus (*Quelle: Eigene Berechnung der Emittentin basierend auf Studien von Fraunhofer und McKinsey sowie Aussagen diverser Regierungen wie die der niederösterreichischen Landesregierung*).

#### ***Standortakquise***

Die Geschäftsergebnisse der Emittentin hängen außerdem wesentlich von deren Fähigkeit ab, geeignete Standorte für ihre Ladestationen zu finden und zu erhalten. Wesentliche Kriterien für die Standortwahl sind die Frequenz von Verkehrsschnittstellen und ein günstiger Zugang zum Stromnetz. Interessant sind etwa Schnittstellen zwischen Autobahnen und mehreren Bundesstraßen oder im Umfeld von Raststationen, Einkaufszentren, Hotels oder Stadtzentren.

### **Wesentliche Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen**

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nach UGB wendet die Emittentin bestimmte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind und deren Anwendung Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogene Annahmen voraussetzt, die bisweilen schwierige und komplexe Beurteilungen und Entscheidungen erforderlich machen. Diese Beurteilungen und Entscheidungen könnten sich nachträglich als unzutreffend erweisen, und damit auch zu einer Änderung der betroffenen Finanzinformationen führen.

## Darstellung der Vermögenslage

Neben immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 21.445,20, in Bau befindlichen Anlagen in Höhe von EUR 47.219,60, sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 105.738,34 und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 38.727,82 waren zum 31. Dezember 2014 die Ladestationen der ELLA die wesentliche Vermögensposition. Der Gesamtbuchwert der insgesamt zehn Ladestationen betrug zu diesem Stichtag EUR 313.012,01, wobei der Großteil auf die beiden Schnelllader Stockerau (Kaiserrast) und Brunn am Gebirge (Hofer-Parkplatz) entfällt (EUR 155.379,67 und EUR 107.344,73 zum 31. Dezember 2014).

## Darstellung der Ertragslage

Die Gesellschaft wurde im Juni 2014 gegründet und hat im Geschäftsjahr 2014 noch keinen Umsatz und lediglich sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 10,94 erzielt. Die ersten Monate ihrer Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft damit verbracht, erste Schnelllader in Stockerau (an der A22 – Kaiserrast) und Brunn am Gebirge sowie mehrere Supportlader zu errichten. Die Benutzung der ELLA Ladestationen ist in einer Markteinführungsphase, die voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 abgeschlossen sein wird, kostenlos. Das Laden von Elektrofahrzeugen wird mittels einer ELLA-Kundenkarte (RFID) erfolgen. Die Gesellschaft plant darüber hinaus, mittelfristig eine Bezahlung mittels neuer Zahlungsmethoden (NFC-Standard) bis hin zu herkömmlichen Zahlungsmethoden mittels Kredit- bzw. Bankomatkarte.

## Segmentberichterstattung

Die Gesellschaft verfügt über keine Segmentberichterstattung. Unter geographischen Gesichtspunkten ist eine Segmentierung deshalb nicht sinnvoll, da Umsätze der Gesellschaft zunächst voraussichtlich ausschließlich in Österreich erzielt werden.

Die Gesellschaft wird ihre Umsätze zunächst voraussichtlich hauptsächlich durch den Verkauf von Ladeleistung zum Antrieb von Elektrofahrzeugen erzielen.

## Liquidität und Mittelherkunft

Zum 31. Dezember 2014 verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel (Guthaben bei Kreditinstituten) in Höhe von EUR 38.727,82.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Geldflussrechnung der Gesellschaft:

	<b>Periode endend 31. Dezember 2014 in TEUR</b>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit .....	-164,00
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches .....	10,4
Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches .....	0
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva .....	-105,7
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen .....	7,2
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva .....	134,7
<b>Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit .....</b>	<b>-117,5</b>
Zahlungen für Ertragsteuern .....	-1,8
<b>Cash Flow aus dem operativen Bereich .....</b>	<b>-119,2</b>
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen) .....	0
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen .....	0
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen) .....	-392,0
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen .....	0
<b>Cash Flow aus dem Investitionsbereich .....</b>	<b>-392,0</b>
Einzahlungen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung .....	6,5
Ausschüttung .....	0
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten .....	38,5

	Periode endend 31. Dezember 2014
	in TEUR
Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten.....	0
<b>Cash Flow aus dem Finanzierungsbereich.....</b>	<b>45,0</b>
<b>Cash Flow gesamt</b>	<b>-466,3</b>

Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin.

## **Verbindlichkeiten**

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2014 kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 83.972,52, welche im Wesentlichen aus in Bau befindlichen Ladestationen bestehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2014 in Höhe von EUR 47.376,87 stammen zum überwiegenden Teil (EUR 47.264,87) aus unter einem Kooperationsvertrag von der W.E.B bezogenen Leistungen der für ELLA projektverantwortlichen Mitarbeiter und sonstigen Spezialisten der W.E.B sowie aus der Bereitstellungen von Büroinfrastruktur durch W.E.B (siehe auch „Geschäfte mit verbundenen Parteien–Beziehungen zu verbundenen Unternehmen“). Die sonstigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2014 von EUR 41.839,48 bestehen neben Rechnungsabgrenzungen im Wesentlichen aus den Nachrangdarlehen (EUR 38.500 zum 31. Dezember 2014).

## **Rückstellungen**

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2014 sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 7.200 für Leistungen in Zusammenhang mit der Buchhaltung, dem Jahresabschluss und der Abschlussprüfung.

## **Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten**

Zum 31. Dezember 2014 bestehen keine Haftungsverhältnisse oder Eventualverbindlichkeiten.

## **Investitionen**

Wesentliche Investitionen der Gesellschaft seit ihrer Gründung wurden ausschließlich in Ladestationen getätigt (für eine Beschreibung siehe „Geschäftstätigkeit–Standorte und Bedienung“). Vom Tag der Gründung bis zum 31. Dezember 2014 hat die Gesellschaft zu diesem Zweck rund EUR 87.000 investiert. Im Geschäftsjahr 2015 beabsichtigt die Gesellschaft, rund EUR 1.200.000 in weitere Ladestationen zu investieren und beabsichtigt, die Anzahl an Schnelllader von 2 auf 12 und die Anzahl an Supportladern von 8 auf 30 zu erhöhen. Die wichtigsten laufenden und künftigen, vom Vorstand der Gesellschaft bereits fest beschlossenen Investitionen der Gesellschaft sind zehn Schnelllader im gesamten Bundesgebiet, wovon eine davon die Westausfahrt Wiens (an der A1) und eine weitere den Standort Imst an der A 12 im Tiroler Oberland betreffen. Die weiteren Standorte werden laufend festgelegt und nach dem Stand der Umsetzung auf der Internetseite des Unternehmens ([www.ella.at](http://www.ella.at)) bekanntgegeben.

Diese Investitionen werden aus den im Rahmen der Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen eingeworbenen Mitteln und dem Erlös aus den Angebotsaktien finanziert. Sollten nicht sämtliche Angebotsaktien platziert werden können, wird die Gesellschaft ihre Investitionstätigkeit entsprechend reduzieren.

## **Erklärung zum Geschäftskapital**

Das aktuelle Geschäftskapital der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus dem voll eingezahlten und um den Jahresfehlbetrag 2014 und laufende Kosten verminderten Grundkapital der Gesellschaft sowie dem Nettoerlös aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen in Höhe von EUR 439.900. Das derzeit vorhandene Geschäftskapital reicht nach Auffassung der Emittentin bis mindestens zum 20. November 2015 aus. Nach Auffassung der Gesellschaft werden die Mittelzuflüsse aus der Geschäftstätigkeit und die sonstigen bestehenden Finanzierungsquellen jedoch zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der zwölf Monate ab Datum dieses Prospekts nicht ausreichen.

Als Gegenmaßnahme bereitet die Gesellschaft die Eigenkapitalaufnahme durch die gegenständliche Kapitalerhöhung vor. Aus der Platzierung der Angebotsaktien kann der Gesellschaft unter der Annahme, dass sämtliche Angebotsaktien im Bezugsangebot platziert werden, ein Nettoemissionserlös in Höhe von EUR 1.940.000 zufließen. Dieser Erlös würde den Fehlbetrag zur Abdeckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der zwölf Monate ab Datum dieses Prospekts erreichen oder überschreiten. Der erzielte Nettoemissionserlös soll daher zur Umsetzung des Geschäftsmodells, insbesondere zur Errichtung weiterer Ladestationen, zur Deckung von Sach- und Personalkosten, für die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und der technischen Infrastruktur sowie zu sonstigen allgemeinen Unternehmenszwecken verwendet werden. Der Emissionserlös kann darüber hinaus zur Rückführung von Fremdkapital verwendet werden.

Die Gesellschaft geht davon aus, Angebotsaktien zumindest in einem solchen Ausmaß platzieren zu können, dass das aktuelle Geschäftskapital und die in Form des Nettoerlöses eingeworbenen weiteren Mittel zur Deckung des vorhersehbaren Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft während der zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts ausreichen werden. Letztendlich kann die erfolgreiche Durchführung der erforderlichen Aktienausgabe derzeit nicht garantiert werden. Sollte das Angebot nicht erfolgreich sein, hätte dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Gesellschaft. Die Gründer der Gesellschaft müssten dann die Umsetzbarkeit des Unternehmenskonzepts der Gesellschaft überdenken und über alternative Formen der Kapitalaufbringung nachdenken. Weitere mögliche Gegenmaßnahmen sind das Zurückfahren von Investitionen oder die Veräußerung von Vermögen (insbesondere Ladestationen). Auch die Auflösung der Gesellschaft und ein Insolvenzscenario sind denkbar. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft ist es wahrscheinlich, dass Zeichner die geleistete Kapitaleinlage nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

### **Jüngste Entwicklungen und Aussichten**

Zu den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen siehe *„Ausgewählte Finanzdaten und Betriebskennzahlen- Wesentliche Änderungen in den Aussichten der Gruppe, der Finanzlage oder Handelsposition“*.

Im Zuge einer im März 2015 bekanntgegebenen Steuerreform plant die Bundesregierung neue Sachbezugsregeln für Dienstwagen, die ökologische Dienstwagen begünstigen. Während für PKW unter einer bestimmten Schadstoffausstoßgrenze ab Anfang 2016 ein niedrigerer (zu besteuender) Sachbezug angenommen wird, sind Elektrofahrzeuge gänzlich von der Sachbezugsbesteuerung befreit. Die Gesellschaft schätzt diese Änderung als für ihr Geschäftsmodell grundsätzlich positiv ein, kann die Auswirkungen derzeit aber noch nicht abschätzen.

# GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

## Überblick

Die Gesellschaft wurde am 13. Juni 2014 als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht unter der Firma ELLA Ladeinfrastruktur AG von der WEB Windenergie AG und Herrn Andreas Dangl gegründet. Sie wurde am 12. Juli 2014 unter FN 418569v im Firmenbuch des Landesgerichts Krems an der Donau eingetragen. Sie ist damit in ihrem Geschäftsfeld weniger als drei Jahre tätig (zu den dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben für Start-ups siehe „*Geschäftstätigkeit–Zusätzliche Informationen für Start-up Emittenten*“ und „*Business Plan*“). Seit Dezember 2014 lautet die gesetzliche Bezeichnung der Gesellschaft ELLA AG. Die kommerzielle Bezeichnung lautet ELLA.

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Österreich eine flächendeckende Infrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen zu errichten. „ELLA“ steht für „elektrisch laden“. Zu diesem Zweck plant die Gesellschaft, in Österreich Ladestationen in Form von ELLA-Schnellladestationen („**Schnelllader**“) und ELLA-Supportladestationen („**Supportlader**“, gemeinsam mit den Schnellladern, „**Ladestationen**“) zu errichten. Die Ladestationen werden von der Gesellschaft selbst entwickelt, geplant, gebaut und betrieben.

Zum Datum des Prospekts betreibt die Gesellschaft 2 Schnelllader und 8 Supportlader. Bis Jahresende 2015 sollen insgesamt 12 Schnelllader und 30 Supportlader errichtet sein. Für das Geschäftsjahr 2016 plant die Gesellschaft die Errichtung weiterer 12 Schnelllader und 30 Supportlader. Voraussetzung dafür sind jedoch die vollständige Platzierung der Angebotsaktien und weitere erfolgreiche Kapitalmaßnahmen im Jahr 2016. Sollten Kapitalmaßnahmen nicht oder nicht zur Gänze erfolgreich sein, wird die Gesellschaft langsamer als geplant expandieren und entsprechend weniger neue Standorte errichten können.

Die Benutzung der ELLA Ladestationen ist in einer Markteinführungsphase, die voraussichtlich im zweiten Quartal 2015 abgeschlossen sein wird, kostenlos.

## Produkte

Bei den Schnellladern der Gesellschaft handelt es sich um Produkte der ABB AG („**ABB**“). Die Schnelllader der Gesellschaft verfügen derzeit über drei verschiedene Anschlussstechniken:

- COMBO-Anschluss (CSC): Dieser Anschluss auf Gleichstrombasis (DC) ist für die Automarken BMW, VW, GM, Porsche und Audi geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 20 Minuten (was einer Reichweite von rund 100 km entspricht). Die Ladeleistung beträgt bis zu 50 kW.
- CHAdeMO-Anschluss: Dieser Anschluss auf Gleichstrombasis (DC) ist für die Automarken Nissan, Mitsubishi, Peugeot, Citroen und Kia geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 20 Minuten. Die Ladeleistung beträgt bis zu 50 kW.
- Typ 2-Anschluss: Dieser Anschluss auf Wechselstrombasis (AC) ist für die Automarken Renault, Daimler und Tesla geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 25 Minuten. Die Ladeleistung beträgt bis zu 43 kW (bei 63 Ampere, dreiphasig).

Bei den Supportladern der Gesellschaft handelt es sich um verschiedene am Markt erhältliche Produkte. Bei den Supportladern sind folgende beiden Anschlussstechniken verfügbar:

- Typ 2 Anschluss (AC) 3,6 kW: Dieser Anschluss ist für alle gängigen Automarken geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 4,5 Stunden. Die Ladeleistung beträgt bis zu 3,6 kW (bei 16 Ampere, einphasig).
- Der Typ 2 Anschluss (AC) 11 kW: Dieser Anschluss ist ebenfalls für alle gängigen Automarken geeignet und ermöglicht eine Ladung von bis zu 16 kWh in 1,5 Stunden. Die Ladeleistung beträgt bis zu 11 kW (bei 16 Ampere, dreiphasig).

## Standorte und Bedienung

Die Standortwahl ist ein entscheidendes Erfolgskriterium für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Gesellschaft schätzt hochfrequentierte Standorte mit günstigen Netzanschlüssen, etwa das Umfeld von Raststationen, Einkaufszentren, Hotels oder Stadtzentren, als vorteilhaft ein. Als günstig haben sich auch Schnittstellen zwischen Autobahnen und mehreren Bundesstraßen erwiesen (etwa der Standort „Kaiserrast“ in Stockerau).

Kurz- bis mittelfristig ist die Gesellschaft beim Betrieb ihrer Ladestationen auf Standorte Dritter („**Standortpartner**“) angewiesen, die gegen Bezahlung einer umsatzabhängigen oder fixen Miete (siehe auch „*Geschäftstätigkeit–Wesentliche Verträge*“) die erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Errichtet werden die Ladestationen durch die Gesellschaft und auf deren Kosten. Die Ladeinfrastruktur macht dabei einen erheblichen Teil der Gesamtinvestitionskosten aus. Der Betrieb der Ladestationen erfolgt durch die Gesellschaft selbst, wobei die Schnelllader und die Supportlader anhand von an den Ladestationen bereitgestellten Beschreibungen nach dem Prinzip der Selbstbedienung von den Kunden benutzt werden. Voraussetzung ist zunächst der Besitz einer ELLA-Ladekarte (RFID-Karte), die kostenlos bei der Gesellschaft unter Benutzung eines Musterformulars beantragt wird. Die Bezahlung an den Ladestationen wird elektronisch über die Ladekarte erfolgen, über welche die erforderlichen Informationen (etwa Kundendaten, Ladeort, -beginn und -ende, Verbrauchsdaten, Leistung) elektronisch an die Gesellschaft übertragen werden. Die Abrechnung erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum am Periodenende mittels Bankeinzug gegen Übermittlung einer entsprechenden Rechnung an den Kunden. Die Gesellschaft plant, mittelfristig eine Bezahlung mittels neuer Zahlungsmethoden (NFC-Standard) bis hin zu herkömmlichen Zahlungsmethoden mittels Kredit- bzw. Bankomatkarte.

Die Gesellschaft betreibt derzeit an Standorten von Standortpartnern die folgenden Ladestationen:

- ELLA Schnellladestation Stockerau (Kaiserrast) mit drei Ladeanschlüssen.
- ELLA Schnellladestation Brunn am Gebirge (Hofer-Parkplatz) mit drei Ladeanschlüssen.
- ELLA Supportladestation Brunn am Gebirge (Hofer-Parkplatz) mit zwei Ladeanschlüssen.
- ELLA Supportladestation Groß Schönau (Sonnenplatz) mit zwei Ladeanschlüssen.
- ELLA Supportladestation Heidenreichstein (Naturpark Heidenreichsteiner Moor) mit zwei Ladeanschlüssen.
- ELLA Supportladestation Heidenreichstein (Feldgasse) mit zwei Ladeanschlüssen.
- ELLA Supportladestation Pfaffenschlag (W.E.B Betriebsgebäude) mit einem Ladeanschluss.
- ELLA Supportladestation Gmünd Sole-Felsen-Bad 1 und 2 mit jeweils zwei Ladeanschlüssen.
- ELLA Supportladestation Bad Großpertholz mit zwei Ladeanschlüssen.
- ELLA Supportladestation Schwarzenau (Thayapark) mit zwei Ladeanschlüssen.

Längerfristig beabsichtigt die Gesellschaft, Ladestationen auf eigenen oder selbst als Hauptmieter gemieteten Grundstücken zu betreiben.

## Stärken

Das Management der Gesellschaft sieht es als Stärke an, dass die Gesellschaft bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt in einem sich entwickelnden Markt aktiv ist. Mit der im Juni 2014 in Betrieb genommenen Schnelllader am zentralen Verkehrsknotenpunkt „Kaiserrast“ an der A22 in Niederösterreich wurde sehr früh der Grundstein für den österreichweiten Ausbau des ELLA-Schnellladenetzes gelegt.

Durch die Bereitstellung von Grünstrom überwiegend aus Windenergie leistet die Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Ökologisierung der Mobilität, trägt zur Ressourcenschonung bei, und hilft bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen.



Zuletzt sieht die Gesellschaft die Fähigkeiten und den Einsatz ihrer Projektverantwortlichen als Erfolgsfaktor an. Neben den Erfahrungen des Mitgründers und Alleinvorstands Andreas Dangl, der sich bereits durch sein mehr als zwanzigjähriges Engagement einen Namen als Pionier in der Windkraft gemacht hat, profitiert die Gesellschaft von den Erfahrungen, Qualifikationen und der Einsatzbereitschaft all ihrer Projektverantwortlichen (wobei sich das Projekt-Team aus bei der Gründerin WEB Windenergie AG beschäftigten Personen zusammensetzt).

## **Strategie**

Die Gesellschaft ist in ihrem Geschäftsfeld erst seit kurzem aktiv und arbeitet ständig am Auf- und Ausbau ihrer Strategie. Die derzeitige Strategie der Gesellschaft besteht darin, den Aufbau einer österreichweiten Ladeinfrastruktur mit Schnell- und Supportladern voranzutreiben und es so jedem Nutzer eines Elektrofahrzeugs zu ermöglichen, auch weite Wegstrecken elektrisch zurückzulegen. Dabei soll der bislang bestehende „Missing-Link“ zwischen elektrischem Fahren und der Alltagstauglichkeit von Elektrofahrzeugen geschlossen werden, der durch das Hinterherhinken des Angebots an öffentlichen Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge hinter der notwendigen Ladekapazität entsteht.

Die Strategie der ELLA sieht daher vor, Ladeinfrastruktur für nahezu alle Anschlusstypen und Automodelle bereitzustellen. Mittelfristiges Ziel ist es, in Österreich flächendeckend mit Schnell- und Supportladern vertreten zu sein. Neben dem positiven Beitrag zur Umwelt beabsichtigt die Gesellschaft, in wirtschaftlicher Hinsicht von den zu erwartenden Veränderungen der Individualmobilität zu profitieren. Mittel- bis langfristig ist es dabei auch denkbar, dass die Gesellschaft in den Markt für Carsharing einsteigt und ein E-Carsharing-System entwickelt.

Zur Strategie der Gesellschaft gehört weiters die Finanzierung über die Beteiligung von Bürgern und damit verbunden die Wertschöpfung für Aktionäre und die Stärkung der Corporate Social Responsibility. Dazu wendet sich die Gesellschaft schon in diesem frühen Stadium ihrer Unternehmensgeschichte mit einem öffentlichen Angebot von Aktien an das Publikum. Ziel ist es, eine Bürgerbeteiligungs-AG nach dem Vorbild der W.E.B mit einem breit gestreuten Aktionärskreis aufzubauen. Eine Veranlagung in Aktien der ELLA ist als langfristiges Investment mit dem Ziel, an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts zu partizipieren, zu verstehen. Die Gesellschaft misst ihren Erfolg daneben auch an ökologischen und sozialen Faktoren und strebt einen sozialen Nutzen ihrer Geschäftstätigkeit, sowie ökologische Verantwortung, ethisches Verhalten und gesellschaftliche Verantwortung an.

## **Organisation**

Zum Datum dieses Prospekts hält die W.E.B rund 66,67% der Aktien an der Gesellschaft. Kernbereich der W.E.B Gruppe ist die Projektierung und der Betrieb von Kraftwerken auf Basis regenerativer Energien. Der Fokus liegt dabei auf Windkraft, darüber hinaus ist die W.E.B Gruppe in den Bereichen Wasserkraft und Photovoltaik aktiv. Die W.E.B und ihre Tochtergesellschaften haben Standorte in Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, Frankreich und Italien.

Die W.E.B hat der Emittentin gegenüber erklärt, im Rahmen der Kapitalerhöhung voraussichtlich weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft zeichnen. Bei vollständiger Platzierung der Aktien an Dritte würde sich die Beteiligung der W.E.B auf rund 18,15% reduzieren.

Die Gesellschaft hat zum Datum des Prospekts keine Tochtergesellschaften.

## **Marktumfeld und Markttrends**

Die überzogenen Erwartungen an die Elektromobilität der Jahre 2009 und 2010 endeten in einer bis 2012 anhaltenden Phase der Ernüchterung. Nach Ansicht der Gesellschaft haben aktuelle und erwartete technologische Entwicklungen, Normierungen, Studien und Zielsetzungen diverser Staaten der Elektromobilität ab 2013 neuen Schwung verliehen. Zahlreiche Studien gehen davon aus, dass die Anzahl der Elektrofahrzeuge in naher Zukunft deutlich steigen wird. Namhafte Unternehmer und Hersteller arbeiten derzeit intensiv an Elektrofahrzeugen und es werden regelmäßig neue Modelle vorgestellt. Aktuelle Aussagen etablierter Autohersteller zufolge sollen überdies Elektrofahrzeug-Modelle mit höheren Reichweiten zu unveränderten Preisen auf den Markt kommen, was eine höhere Anzahl an

Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen erwarten lässt. Zuletzt haben auch Elektronikkonzerne bekanntgegeben, über die Produktion von Elektrofahrzeugen nachzudenken.

In den kommenden Jahren werden Range Extender und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge gegenüber reinen Batteriefahrzeugen voraussichtlichen den größeren Marktanteil erzielen (ungefähr drei Viertel). Der Markthochlauf bei reinen Elektrofahrzeugen ist mit großer Unsicherheit behaftet. Die Entwicklung ist stark von externen Rahmenbedingungen wie der Batterie-, Rohöl- und Strompreisentwicklung abhängig. Für Deutschland soll das von der Bundesregierung und der Nationalen Plattform Elektromobilität (NPE) gesetzte Ziel von einer Million Elektrofahrzeugen ohne Kaufförderung bis 2020 bei günstigen Rahmenbedingungen erreicht werden können, wohingegen bei ungünstigen Rahmenbedingungen bis dahin nur etwa 150.000 bis 200.000 Fahrzeuge auf den Markt kommen sollen. Der private Bereich gilt dabei als ein relevanter Markt, insbesondere Vollzeitbeschäftigten aus ländlichen Gebieten und kleinen bis mittelgroßen Städten bzw. Vororten wird hohes Potential bescheinigt (*Quelle: Fraunhofer, Markthochlaufszenerarien für Elektrofahrzeuge*).

Nach einer Studie von A.T. Kearney werden die Batteriekosten zwischen 2015 und 2025 von rund USD 510 auf rund USD 290 je kWh (somit um rund 43%) sinken. Die Hauptgründe dafür liegen in der höheren Energiedichte (weniger bzw. kleinere Zellen), die gleichzeitig zu weniger Handling-, Produktions- und Testaufwand und weniger Materialbedarf führt, und in optimierten Montageprozessen in der Packherstellung, optimierten Fertigungsprozessen und geringerem Anschluss (*Quelle: A.T. Kearney, Überspannung im Batteriemarkt für Elektrofahrzeuge, 2012*). Ähnlich geht McKinsey davon aus, dass die technische Weiterentwicklung, die optimierten Fertigungstechniken sowie die sinkenden Margen zu sinkenden Preisen bei Lithium-Ionen-Batterien führen werden und geht von einem Preisrückgang von derzeit umgerechnet EUR 400 bis 550 auf EUR 160 je kWh im Jahr 2020 aus (*Quelle: McKinsey, Battery technology charges ahead, 2012*).

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2020 jedes fünfte neu zugelassene Fahrzeug teil- oder vollelektrifiziert sein soll (*Quelle: <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0257.pdf>*). Dieses Ziel ist um ein Vielfaches optimistischer als die Annahme der Gesellschaft und aus Sicht des Managements der Gesellschaft aus heutiger Sicht nicht erreichbar. Zu Förderungen und Programmen, welche zur Zielerreichung beitragen sollen, siehe „Regulierung–Förderwesen“.

Die Umstellung auf ein Elektrofahrzeug ist für Nutzer mit Garagen (ca. 60% der privaten PKW-Halter) oder mit festen Stellplätzen am Haus ökonomisch deutlich sinnvoller als für sogenannte „Laternenparker“, weil die Kosten der Ladeinfrastruktur einen starken Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Elektrofahrzeugs haben. Für die Gesellschaft sind dagegen die Laternenparker die interessanteren Kunden, weil diese häufig keine Gelegenheit zum privaten Laden ihrer Fahrzeuge haben und daher auf öffentliche Ladestationen wie jene der Gesellschaft angewiesen sind. Die Gesamtzahl der Laternenparker im Vergleich zu jenen mit Garagen oder eigenen Stellplätzen ist vergleichsweise gering und liegt je nach Definition bei 3 bis 20% (*Quelle: Fraunhofer, Markthochlaufszenerarien für Elektrofahrzeuge*).

Auf Basis verschiedener Studien geht die Emittentin von folgenden Marktdaten für Elektrofahrzeuge aus (auf Basis der PKW in Österreich 2013: 4.580.000):

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Marktdurchdringung.....	0,08%	0,17%	0,50%	1,50%	2,50%	3,5%
Elektrofahrzeuge in Österreich .....	3.800	7.713	23.123	69.023	114.413	159.447

Quelle: Eigene Berechnung der Emittentin basierend auf Studien von Fraunhofer und McKinsey sowie Aussagen diverser Regierungen wie die der niederösterreichischen Landesregierung.

## Wettbewerbsposition

Die Gesellschaft wurde erst im Juni 2014 gegründet, befindet sich in einer Markteinführungsphase und bietet ihre Leistungen derzeit noch kostenlos an. Eine Aussage zu ihrer derzeitigen Wettbewerbsposition ist daher nicht möglich. Die Gesellschaft schätzt derzeit in Österreich die zum Verbund-Konzern gehörige SMATRICS GmbH & Co KG sowie diverse Landesenergieversorger als ihre größten Mitbewerber ein. Sie erwartet außerdem, dass durchaus einige neue Marktteilnehmer in den nächsten Jahren aktiv werden,

ist derzeit jedoch noch nicht in der Lage, Aussagen zu konkreten erwarteten Mitbewerbern zu treffen.

### **Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren**

In den letzten zwölf Monaten gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

### **Wesentliche Verträge**

Die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit von der Emittentin abgeschlossenen Verträge mit Standortpartnern, Lieferanten der Ladeinfrastruktur und Stromlieferanten sind insgesamt, nicht jedoch einzeln, von großer Bedeutung.

Mit Standortpartnern gibt es zwei verschiedene Modelle: Generell peilt die Gesellschaft eine nach Prozent des Umsatzes an den Ladestationen berechnete Miete an, wobei seitens der Emittentin keine Miete zu zahlen ist, wenn ein gewisser Sockelbetrag nicht überschritten wird. In Ausnahmefällen wird die Gesellschaft Standortpartnern fixe monatliche Mietzahlungen zu leisten haben, wobei in diesen Fällen aufgrund des Frühstadiums der Entwicklung der Gesellschaft eine erste mietfreie Zeit angepeilt wird. Die Gesellschaft schließt Verträge mit Standortpartnern in der Regel langfristig (auf 10 bis 15 Jahre) ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit ab, behält sich jedoch das Recht einer außerordentlichen Kündigung vor, wenn bestimmte, mit dem Partner definierte Ziele nicht erreicht werden.

Die Gesellschaft hat im Oktober 2014 mit der ABB einen Vertrag über die Lieferung von Terra Ladestationen (Schnelllader) abgeschlossen, der gegenüber den Listenpreisen der ABB vergünstigte Konditionen für die Gesellschaft vorsieht, wenn sie bis Ende 2016 bestimmte Mengen an Terra Ladestationen bezieht. Sollte die Gesellschaft der ABB im vereinbarten Zeitraum nicht die vorgesehenen Mengen an Ladestationen abnehmen, erfolgt eine Nachverrechnung nach der üblichen Rabattstaffel der ABB. Eine Abnahmeverpflichtung der Gesellschaft besteht nicht.

Zum Kooperationsvertrag und zum Grünstrom-Liefervertrag mit der W.E.B siehe *„Geschäfte mit verbundenen Parteien–Beziehungen zu verbundenen Unternehmen“*.

Von der Emittentin wurden seit ihrer Gründung keine wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen. Zum Datum des Prospekts bestehen darüber hinaus keine Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit, die eine Bestimmung enthalten, der zufolge die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Emittentin von großer Bedeutung ist.

### **Immaterielle Vermögenswerte**

Die Gesellschaft hat die Gemeinschaftsmarke „ELLA“ registriert.

### **Zusätzliche Informationen für Start-up Emittenten**

Die Emittentin ist in ihrem derzeitigen Geschäftsfeld weniger als drei Jahre tätig und gilt damit als Start-up im Sinne von Art 23 iVm Anhang XIX der Prospekt-Verordnung. Zu diesem Zweck hat die Emittentin einen Business Plan erstellt (siehe Kapitel *„Business Plan“*).

Die Emittentin nimmt keine Umsatz- und Gewinnprognosen in diesen Prospekt auf. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Mittel für die Aufwendungen ihrer ersten beiden Geschäftsjahre überwiegend aus den Abgeschlossenen Kapitalmaßnahmen, der Platzierung der Angebotsaktien sowie allfälligen weiteren Angeboten von Aktien und Nachrangdarlehen aufzubringen (siehe auch *„Vermögens-, Finanz- und Ertragslage–Erklärung zum Geschäftskapital“*).

## MANAGEMENT, MITARBEITER UND CORPORATE GOVERNANCE

*Alle Zahlen und Daten in diesem Abschnitt stammen, sofern nicht anders angegeben, aus internen Erhebungen der Gesellschaft.*

### **Allgemeine Regelungen zu Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Gesellschaft hat als österreichische Aktiengesellschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Alle Mitglieder des Vorstands, des oberen Managements und des Aufsichtsrats sind am Sitz der Gesellschaft in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya unter der Geschäftsanschrift Davidstraße 3, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, erreichbar. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet +43 2848 6336-10, ihre Website ist unter [www.ella.at](http://www.ella.at) abrufbar.

### **Vorstand**

#### ***Bestellung, Pflichten und Handlungsweise des Vorstands***

Der Vorstand leitet gemäß § 70 Abs 1 des österreichischen Aktiengesetzes (das „**Aktiengesetz**“) das Unternehmen unter eigener Verantwortung so, wie es das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand ist für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten zuständig. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftstätigkeit und Finanzlage der Gesellschaft zu berichten. Der Aufsichtsrat kann außerdem die Erstellung weiterer Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Der Vorstand ist an österreichisches Recht, die Satzung und die Geschäftsordnung für den Vorstand gebunden.

Der Vorstand besteht nach der Satzung aus einer Person, zwei, drei oder vier Personen. Derzeit besteht der Vorstand aus einem Mitglied, das die Gesellschaft allein vertritt. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, wenn ein solcher bestellt wurde.

#### ***Mitglieder des Vorstands***

Andreas Dangl, geboren am 2.11.1962, ist seit 12. Juli 2014 Vorstand der Gesellschaft, er ist derzeit bis Juli 2019 bestellt.

Herr Dangl begann seine berufliche Laufbahn mit einer Zimmererlehre bei der Reismüller Baugesellschaft m.b.H., Waidhofen/Thaya (1977 bis 1980), für welche er im Anschluss an die Lehre bis 1990 als Zimmerer tätig war. In diesem Unternehmen führte er die neue, innovative Zellulose-Einblas-Wärmedämmung in den Markt ein. Danach gründete Herr Dangl ein selbstständiges Lohnzeichenbüro für Bauwesen (1990) und das Einzelunternehmen „Öko-Bautechnik Dangl“ als Spezialunternehmen im Bereich Wärmedämmung und Niedrigenergie-Hausbau (1992). Er ist außerdem Mitgründer der IG Windkraft (1993), Gründer und Geschäftsführer der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebs-gesellschaft m.b.H. (1994), und gründete diverse Windenergie Betreibergesellschaften im (1998 bis 2002) und ist Mitgründer diverser Windkraftunternehmen in Deutschland, Spanien, Tschechien und Frankreich (1998 bis 2002). Seit 1999 ist Herr Dangl Vorstand der WEB Windenergie AG und seit ihrer Gründung Vorstand der Gesellschaft.

#### ***Vergütung des Vorstands***

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 wurde keine Vorstandsvergütung gezahlt. Es gibt keine Pensionszusagen und keine sonstigen Leistungszusagen.

## **Oberes Management**

Nach Ansicht des Vorstands gehört DI (FH) Matthias Moldaschl, geboren 19. Juli 1982 zu den Mitgliedern des oberen Managements, die für die Feststellung relevant sind, ob die Gesellschaft über die für die Führung der Geschäfte erforderliche Kompetenz und Erfahrung verfügt.

Nach der Matura an der HTBLA Hollabrunn (Maschinenbau) absolvierte Herr Moldaschl das Wirtschaftsingenieurwesen-Studium an der Hochschule Mittweida. Er ist zertifizierter Projektleiter und hat Entwicklungserfahrung bei einem österreichischen Motorradhersteller sowie Entwicklungs- und Projektleitererfahrung bei einem international tätigen Automobilkonzern. Als Leiter des Innovationsmanagements der W.E.B ist er unter anderem für die Leitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von aktuellen Pilotprojekten zuständig. Daneben absolviert er einen berufsbegleitenden Lehrgang für Innovationsmanagement an der Donau-Universität Krems.

Herr Moldaschl ist Angestellter der W.E.B, steht in keinem Dienst- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft und erhält daher von der Gesellschaft keine Vergütung. Seine Leistungen werden vielmehr über das Verrechnungspreissystem von ELLA an W.E.B vergütet (siehe „Geschäfte mit verbundenen Unternehmen-Beziehungen zu verbundenen Unternehmen“).

## **Aufsichtsrat**

### ***Bestellung, Pflichten und Handlungsweise des Aufsichtsrats***

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, beruft diese ab und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist befugt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern und in bestimmten Fällen bei Rechtsstreitigkeiten gegen Vorstandsmitglieder zu vertreten, trifft ansonsten aber keine Geschäftsführungsentscheidungen. Der Vorstand hat jedoch gemäß dem Aktiengesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands der Gesellschaft für bestimmte Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal in jedem Geschäftsjahr (vierteljährlich) eine Sitzung abhalten. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen, die Billigung des Jahresabschlusses und den Vorschlag über die Gewinnverwendung bedürfen nach der Satzung einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder umfasst. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats setzt die ordnungsgemäße Einberufung aller sowie die persönliche Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder voraus.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus den von der Hauptversammlung gewählten oder von entsandten Mitgliedern (gemeinsam „**Kapitalvertreter**“) und allfälligen gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern zusammen. Er besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Kapitalvertretern, wobei die Zahl der entsandten Mitglieder die Hälfte aller Kapitalvertreter nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Inhaber der Namensaktien Nummer 1 und Nummer 2 sind berechtigt, je ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt bestellt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so kann, solange die satzungsmäßige Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten ist, die Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Dauer der Funktionsperiode des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen zurücklegen.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jene Hauptversammlung, in der ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt wurden, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

### ***Mitglieder des Aufsichtsrats***

Die nachstehende Tabelle zeigt die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats, ihr Alter, ihre Position, das Datum ihrer ersten Bestellung zum Aufsichtsrat sowie das voraussichtliche Ende ihrer Amtsperiode:

<b>Name</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Position</b>	<b>Mitglied seit</b>	<b>bestellt bis</b>
Martin Zimmermann .....	23.12.1968	Vorsitzender	2014	2020
Dipl.Ing. Friedrich Herzog .....	24.4.1968	Stellvertreter des Vorsitzenden	2014	2020
Markus Weiss.....	31.5.1961	Mitglied	2014	2020

#### *Martin Zimmermann – Vorsitzender des Aufsichtsrats*

Martin Zimmermann war nach langjähriger Mitarbeit im Landwirtschaftsbetrieb seiner Eltern (1985 bis 1996) und Prüfung zum Landwirtschaftsmeister (1992) als Gemeinderat in der Marktgemeinde Weikendorf tätig (1995 bis 2000). Seit 1998 hat Herr Zimmermann diverse Funktionen übernommen: Vorstandsmitglied des Maschinenringes Weinviertel (1998 bis 2011), Obmann des Maschinenringes Weinviertel (seit 2011), Obmann der Wassergenossenschaft Marchfeld Hochterrasse (seit 2005), Gründungsobmann der Agrarenergie Weinviertel (seit 2006), und Aufsichtsratsmitglied der WEB Windenergie AG (seit 2011). Außerdem ist er seit 1996 Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs, den Herr Zimmermann 2014 auf biologische Wirtschaftsweise umgestellt hat.

#### *Dipl. Ing. Friedrich Herzog – Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats*

Dipl. Ing. Herzog absolvierte nach erfolgreicher Matura ein Studium der Elektrotechnik an der Technischen Universität in Graz (1991). Während seines Studiums sammelte er schon in diversen Unternehmen berufliche Erfahrungen und war an mehreren Entwicklungsprojekten beteiligt (1982 bis 1992). Nachdem Herr Herzog als Vertriebsingenieur bei SGP Waagner Büro (1993 bis 1996) tätig war, wurde er Solarberater bei Umweltberatung Hollabrunn (1994 bis 2000), Vertriebsleiter und Geschäftsführer der ENERCON Austria GmbH (1996 bis 2008) und Geschäftsführer der Ökoenergie Gruppe (2001 bis 2013). Herr Herzog ist außerdem Geschäftsführer der Windkraft Wolkersdorf GmbH (seit 1996).

#### *Markus Weiss – Mitglied des Aufsichtsrats*

Herr Weiss schloss seine Tapeziererlehre im elterlichen Betrieb ab (1983 bis 1986), absolvierte sowohl die Gesellen- als auch die Meisterprüfung und begann 1993 seinen beruflichen Werdegang als selbstständiger Tapezierer. Herr Weiss war Mitglied des Aufsichtsrats der WEB Windenergie AG (1999-2009). Er initiiert und betreut diverse Windkraftprojekte im östlichen Niederösterreich.

### ***Aufsichtsratsausschüsse***

Dem Aufsichtsrat obliegt gemäß dem Aktiengesetz, die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands sowie die Unterstützung desselben bei grundlegenden, strategischen Unternehmensentscheidungen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung festlegen und diesen auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, wie etwa die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Zustimmung zu einem Bezugsrechtsausschluss die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufichtsrat vorsehen. Die Gesellschaft ist gesetzlich nicht zur Einrichtung von Ausschüssen verpflichtet und hat derzeit keine freiwilligen Ausschüsse eingerichtet.

## Bezüge des Aufsichtsrats

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. März 2015 hat folgende Bezüge beschlossen:

Funktion	Geschäftsjahr 2014	Geschäftsjahr 2015
Aufsichtsratsvorsitzender.....	EUR 2.500	EUR 5.000
Stellvertreter des Vorsitzenden.....	EUR 2.000	EUR 4.000
Aufsichtsratsmitglied.....	EUR 1.500	EUR 3.000

Darüber hinaus hat die Gesellschaft einem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung in dreistelliger Höhe für die Begleitung bei Verhandlungen im Jahr 2014 gezahlt.

## Loyalität und Sorgfalt

Sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Aufsichtsratsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber zu Loyalität und Sorgfalt verpflichtet. Bei der Ausübung ihrer Pflichten müssen sowohl Vorstandsmitglieder als auch Aufsichtsratsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat müssen bei ihren Entscheidungen zahlreiche Faktoren beachten, insbesondere das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses. Der Vorstand muss das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung beachten.

Verstöße der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder gegen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft führen nur in Ausnahmefällen zu direkten Schadenersatzansprüchen von Aktionären gegen diese Organmitglieder. Eine solche Außenhaftung ist etwa bei Verletzungen von Bestimmungen, die auch dem Schutz von Aktionären dienen, wie etwa vorsätzlich unrichtige Wiedergabe, Verschleierung oder Verschweigen von Verhältnissen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen oder erheblicher Umstände in öffentlichen Darstellungen, Berichten oder sonstigen Unterlagen, in einer Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft oder im Rahmen der Hauptversammlung (§ 255 Aktiengesetz), Insolvenzverschleppung (§ 69 Insolvenzordnung) oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 Strafgesetzbuch), oder bei Verstößen gegen kapitalmarktrechtliche Pflichten möglich. Andernfalls bestehen Schadenersatzpflichten der Organmitglieder nur gegenüber der Gesellschaft.

## Ergänzende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands, des oberen Managements und des Aufsichtsrats

### Aktivitäten außerhalb der Gesellschaft

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften bei denen Mitglieder des Vorstands, des oberen Managements und des Aufsichtsrats während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren:

Name	Name der Gesellschaft	Zuletzt gehaltene Position	Noch aufrecht
Andreas Dangel.....	WEB Windenergie AG Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	Vorsitzender des Vorstands Geschäftsführer	Ja Ja
DI (FH) Matthias Moldaschl.....	WEB Windenergie AG	Leiter Innovationsmanage- ment	Ja
Martin Zimmermann.....	WEB Windenergie AG Maschinenring Weinviertel Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen mbH Wassergenossenschaft Marchfeld Hochterrasse Terra Trac GesbR	Mitglied des Aufsichtsrats Obmann Mitglied des Aufsichtsrats Obmann Gesellschafter	Ja Ja Ja Ja Ja
Dipl. Ing. Friedrich Herzog.....	Windkraft Wolkersdorf GesmbH IG Windkraft Ökoenergie Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer Mitglied des Vorstands Geschäftsführer	Ja Ja Nein

<b>Name</b>	<b>Name der Gesellschaft</b>	<b>Zuletzt gehaltene Position</b>	<b>Noch aufrecht</b>
	Ökoenergie WP Höbersbrunn GmbH	Geschäftsführer	Nein
	Windpark Höflein GmbH	Geschäftsführer	Nein
	ÖKOENERGIE WP Obersiebenbrunn GmbH	Geschäftsführer	Nein
	ÖKOENERGIE GmbH	Geschäftsführer	Nein
	ÖKOENERGIE Windkraft		Nein
	Wolkersdorf GesmbH & Co KG	Geschäftsführer	Nein
	ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH	Geschäftsführer	Nein
	ÖKOENERGIE WP Weinviertel Süd GmbH	Geschäftsführer	Nein
Markus Weiss.....	-	-	-

### ***Wohlverhalten der Mitglieder des Vorstands, des oberen Managements und des Aufsichtsrats***

Kein Mitglied des Vorstands, des oberen Managements oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstands, des oberen Managements oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft verwandt;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

### ***Interessenkonflikte***

Die Emittentin erklärt nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis einer von ihr durchgeführten Erhebung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands, des oberen Managements und des Aufsichtsrats, dass mit Ausnahme der hier offengelegten Informationen keinerlei potenzielle Interessenkonflikte hinsichtlich der genannten Personen zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einerseits und deren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen andererseits bestehen.

Der Alleinvorstand der Gesellschaft ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstands der Aktionärin W.E.B. Daraus ergeben sich potenzielle Interessenkonflikte, weil die Interessen der W.E.B von jenen anderer Aktionäre und/oder der Gesellschaft abweichen könnten. Generell können Organmitglieder oder Mitglieder des oberen Managements in Einzelfällen potenziellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein, soweit sie auch in Unternehmen außerhalb der Gesellschaft Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, wenn die Gesellschaft mit den genannten Unternehmen in aktiver Geschäftsbeziehung oder gar in Wettbewerb steht.

Kein Mitglied des Vorstands, des oberen Managements oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt (zu den mit den Namensaktien Nummer 1 und Nummer 2 verbundenen Entsendungsrechten siehe „*Management, Mitarbeiter und Corporate Governance–Aufsichtsrat–Bestellung, Pflichten und Handlungsweise des Aufsichtsrats*“).



### ***Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands, des oberen Managements und des Aufsichtsrats***

Der Alleinvorstand Andreas Dangl hält 50 Aktien an der Gesellschaft, darunter die zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds berechtigende Namensaktie Nummer 1. Herr Moldaschl hält 10 Aktien, Martin Zimmermann, Vorsitzender des Aufsichtsrats, hält 100 Aktien an der Gesellschaft. Weder Vorstand, noch Aufsichtsrat verfügen über Aktienoptionen für Aktien der Gesellschaft oder haben Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich gehaltener Aktien der Gesellschaft geschlossen.

Der Alleinvorstand der Gesellschaft wird seine Bezugsrechte, die zum Erwerb von 128 jungen Aktien berechtigen, ausüben. Der Gesellschaft ist nicht bekannt, ob Mitglieder des oberen Managements oder Aufsichtsratsmitglieder beabsichtigen, im Rahmen der Kapitalerhöhung Aktien zu zeichnen.

### **Mitarbeiter**

Die Gesellschaft hatte zum 31. Dezember 2014 keine eigenen Mitarbeiter (zur den für die Gesellschaft tätigen Mitarbeiter der W.E.B siehe *„Geschäfte mit verbundenen Unternehmen-Beziehungen zu verbundenen Unternehmen“*).

### **Corporate Governance Kodex**

Der Österreichische Corporate Governance Kodex schafft einen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens. Er enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Er richtet sich vorrangig an börsennotierte Gesellschaften, sodass sich die Gesellschaft ihm nicht unterworfen hat.

## **GRUNDKAPITAL, AKTIONÄRSRECHTE, SATZUNG**

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale des Grundkapitals der Emittentin gemäß ihrer Satzung und relevante Bestimmungen des Aktiengesetzes dar. Bei dieser Beschreibung handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung. Die vollständige Satzung kann am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Bei der Satzung der Emittentin handelt es sich um die Fassung vom 27. November 2014.

### **Grundkapital**

Die Emittentin wurde mit einem Grundkapital von EUR 505.000, geteilt in 505 Stück Namensaktien zum Nennwert von je EUR 1.000,00 gegründet. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. November 2014 wurde die Stückelung der Namensaktien in 5.050 Stück zum Nennwert von je EUR 100 geändert.

Weiters wurde in dieser Hauptversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals von EUR 505.000 um bis zu EUR 249.900 auf bis zu EUR 754.900 durch Ausgabe von Namensaktien im Nennwert von je EUR 100 beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde im Jänner 2015 im höchstmöglichen Ausmaß durchgeführt. Seit Eintragung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch am 7. März 2015 beträgt das Grundkapital der Gesellschaft daher EUR 754.900 und besteht aus 7.549 Namensaktien im Nennwert von je EUR 100.

Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausstehenden Einlagen auf die von der Emittentin ausgegebenen Aktien. Die Aktien werden unter der Bezeichnung des Inhabers in das Aktienbuch der Emittentin eingetragen. Die Übertragung von Namensaktien muss der Emittentin gemeldet werden. Die Emittentin vermerkt den Übergang im Aktienbuch. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Aktien der Emittentin sind vinkulierte Namensaktien und können nur mit Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Der Kauf, Verkauf und jede andere Übertragungsform (einschließlich Tausch, Schenkung), die Belastung oder sonstige Rechtseinräumung (insbesondere durch Begründung von Treuhandschaften) an Aktien unter Lebenden sowie die Zeichnung neu ausgegebener Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats der Emittentin. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich der Vorstand nicht binnen vier Wochen ab Einlangen des Ansuchens um Zustimmung zur Übertragung äußert.

### **Kapitalerhöhung zur Durchführung des Angebots**

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. März 2015 wurde die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 754.900 um bis zu EUR 2.000.000 auf bis zu EUR 2.754.900 durch Ausgabe von Namensaktien zum Nennwert von je EUR 100 beschlossen. Der Beginn der mit den neuen Aktien verbundenen Gewinnberechtigung wurde mit dem der Durchführung der Kapitalerhöhung folgenden 1. Jänner des Folgejahres festgesetzt. Der Vorstand wurde ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Bezugsmodalitäten für den Bezug und die Zeichnung der jungen Aktien festzusetzen. Das Angebot erfolgt auf Basis dieses Erhöhungsbeschlusses. Zeichner von jungen Aktien sind bei plangemäßer Durchführung des Angebots ab dem 1. Jänner 2016 dividendenberechtigt.

### **Genehmigtes oder bedingtes Kapital**

In der Satzung der Emittentin ist kein genehmigtes, bedingtes oder genehmigtes bedingtes Kapital vorgesehen.

### **Eigene Aktien, wandelbare Wertpapiere**

Die Emittentin hält keine eigenen Aktien. Es sind keine wandelbaren, umtauschbaren oder solche Wertpapiere mit Optionsscheinen ausgegeben. Es gibt keine Akquisitionsrechte oder Optionsrechte auf das Kapital der Emittentin.

## **Bezugsrechte**

### ***Allgemeine Informationen***

Den Aktionären der Emittentin stehen im Falle einer Kapitalerhöhung Bezugsrechte zu. Sie haben das Recht, so viele neue Aktien zugeteilt zu erhalten, dass sie ihren bestehenden Anteil am Grundkapital der Emittentin aufrechterhalten können. In ähnlicher Weise haben die Aktionäre Bezugsrechte auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und Partizipationsscheine, wenn diese von der Emittentin ausgegeben werden.

Die Aktionäre können im Rahmen von Hauptversammlungsbeschlüssen über Kapitalerhöhungen (beziehungsweise die Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) auf ihr Bezugsrecht verzichten. Darüber hinaus können die Bezugsrechte im Zuge einer Kapitalerhöhung (beziehungsweise einer Begebung von Wandelschuldverschreibungen etc.) aus bestimmten Gründen durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals ausgeschlossen werden.

Für die Ausübung des Bezugsrechts sieht das Aktiengesetz eine Mindestfrist von zwei Wochen vor. Der Vorstand hat den Bezugspreis und den Beginn und die Dauer der Bezugsfrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind übertragbar.

### ***Bezugsrechte im Rahmen des Angebots***

Aktionäre erhalten für jede bestehende Aktie ein Bezugsrecht auf einem separaten Register des Aktienbuchs zugeteilt. Je 3 Bezugsrechte berechtigen zur Zeichnung von 8 jungen Aktien.

Entsprechend der Vinkulierung der Aktien der Emittentin sind auch die Bezugsrechte auf junge Aktien der Emittentin vinkuliert. Ihre Übertragung bedarf daher der Zustimmung der Emittentin. Der Vorstand der Emittentin hat nach Anhörung des Aufsichtsrats am 11. Februar 2015 in einem Grundsatzbeschluss die Übertragbarkeit der Bezugsrechte beschlossen. Der Vorstand wird darüber hinaus den einzelnen im Rahmen dieses Grundsatzbeschlusses freigestellten Transaktionen voraussichtlich am 5. November 2015 zur Absicherung der Wirksamkeit der Zustimmung zu jeder einzelnen Transaktion nachträglich nochmals seine Zustimmung erteilen. Zu den Grundsätzen der Ausübung der Bezugsrechte siehe „*Das Angebot*“.

## **Hauptversammlungen**

### ***Einberufung***

Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem in der Einladung zur Hauptversammlung genannten, im Bundesland Niederösterreich gelegenen Ort oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs statt. Sie werden durch den Vorstand, oder in den im Gesetz vorgesehen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs stattzufinden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 112 Aktiengesetz nur jene Aktionäre berechtigt, die zu Beginn der Hauptversammlung ins Aktienbuch eingetragen sind. Nach der Satzung dürfen alle Aktionäre in der Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen, die sich nicht später als am siebenten Tag vor der Hauptversammlung anmelden.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Spezialvollmacht ist möglich.

Der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter führt bei den Hauptversammlungen den Vorsitz. Ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch einer seiner Stellvertreter erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

## ***Stimmrecht und Mehrheitserfordernisse***

Das Stimmrecht wird nach Aktien-Nennbeträgen ausgeübt; je EUR 100 Nennwert gewähren das Recht auf eine Stimme. Weder österreichisches Recht noch die Satzung schränken das Recht ausländischer Inhaber von Aktien oder von Aktionären mit Sitz im Ausland ein, Aktien der Emittentin zu besitzen oder ihr Stimmrecht auszuüben.

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte. Die Namensaktie Nr. 1, die sich im Besitz des Alleinvorstands Andreas Dangl befindet, und die Namensaktie Nr. 2, die sich im Besitz der W.E.B befindet, berechtigen jeweils zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds, wobei die Zahl der entsandten Mitglieder die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) nicht übersteigen darf.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung laut der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Gemäß der Satzung der Gesellschaft bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Die folgenden Maßnahmen erfordern laut Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75% des in einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, die durch eine Bestimmung in der Satzung der Emittentin nicht herabgesetzt werden kann:

- Änderung des Unternehmensgegenstands;
- Erhöhung des Grundkapitals bei gleichzeitigem Ausschluss der Bezugsrechte;
- Beschluss über ein genehmigtes oder bedingtes oder genehmigtes bedingtes Kapital;
- Herabsetzung des Grundkapitals;
- Ausschluss von Bezugsrechten für Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte;
- Auflösung der Emittentin oder Fortführung der aufgelösten Emittentin;
- Umwandlung der Emittentin in eine GmbH;
- Genehmigung einer Verschmelzung oder einer Spaltung;
- Übertragung aller Vermögenswerte der Emittentin; und
- Genehmigung von Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträgen.

Eine Mehrheit von 90% des gesamten Grundkapitals ist für (i) eine Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz, (ii) für eine nicht verhältnismäßige Spaltung gemäß Spaltungsgesetz und (iii) für einen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafterausschlussgesetz erforderlich.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 20% des Grundkapitals hält, ist berechtigt, dem Vergleich über oder Verzicht auf Haftungsansprüche der Emittentin gegenüber Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu widersprechen.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 10% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- Die Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der vergangenen zwei Jahre durch das Gericht zu beantragen, wenn ein derartiger Antrag von der Hauptversammlung abgelehnt wurde und wenn Verdachtsgründe für Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung beigebracht werden;
- die Bestellung einer Person zum Sonderprüfer zu beeinspruchen und beim Gericht die Ernennung einer anderen Person zum Sonderprüfer zu beantragen;
- die Vertagung einer Hauptversammlung zu verlangen, wenn die Minderheit bestimmte Posten des Jahresabschlusses bemängelt;

- die gerichtliche Abbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds aus wichtigem Grund zu beantragen;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Emittentin gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn die behaupteten Ansprüche nicht offenkundig unbegründet sind.

Ein Aktionär oder eine Gruppe von Aktionären, der/die mindestens 5% des Grundkapitals hält, ist insbesondere berechtigt:

- Die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen oder eine Hauptversammlung nach gerichtlicher Ermächtigung einzuberufen, wenn weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat diesem Verlangen entspricht;
- die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die Hauptversammlung zu verlangen;
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Emittentin gegenüber Aktionären, Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder bestimmten Dritten zu verlangen, wenn ein Sonderprüfungsbericht Tatsachen feststellt, aus denen sich Ersatzansprüche gegenüber diesen Personen ergeben;
- bei Gericht die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers aus wichtigem Grund zu beantragen;
- die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern aus wichtigem Grund bei Gericht zu beantragen;
- die Prüfung des Jahresabschlusses während der Abwicklung bei Gericht zu beantragen;
- einen Beschluss der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses anzufechten, wenn dieser Beschluss Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen oder Rückstellungen über das nach Gesetz oder Satzung statthafte Maß hinaus vorsieht.

Das Aktiengesetz sieht für Hauptversammlungen im Allgemeinen kein Mindestanwesenheitsquorum vor.

### **Liquidationsrechte**

Im Falle der Auflösung der Emittentin werden alle nach Rückzahlung sämtlicher ausstehender im Rang vorangehender Verbindlichkeiten der Emittentin verbleibenden Vermögenswerte unter den Aktionären nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Ein Beschluss zur Auflösung der Emittentin erfordert nach allgemeinen Regeln eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals.

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Punkt I § 3 der Satzung:

- der Aufbau und der Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Strom aus Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energien („**Grünstrom**“),
- die Bestandnahme und die Bestandgabe von Anlagen der vorgenannten Technologien,
- die Vermietung von Elektrofahrzeugen,
- die Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten des Marketings, der Information und der Öffentlichkeitsarbeit sowie
- die Durchführung aller Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen, die zur Errichtung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen bzw. mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten.

## HAUPTAKTIONÄRE

Die W.E.B hält zum Datum des Prospekts 5.000 Stück Namensaktien (darunter die Namensaktie Nr. 2) zu einem Nennwert von je EUR 100, was einer Beteiligung von rund 66,67% entspricht. Der Alleinvorstand Andreas Dangl hält 50 Namensaktien, darunter die Namensaktie Nr. 1, und ist mit rund 0,66% an der Gesellschaft beteiligt (Andreas Dangl und die W.E.B gemeinsam die „**Gründer**“). Die restlichen Aktien befinden sich in Streubesitz.

Die W.E.B ist derzeit aufgrund der Höhe ihrer Beteiligung in der Lage, wesentlichen Einfluss auf Angelegenheiten, welche der Beschlussfassung durch die Aktionäre unterliegen, zu nehmen. Die W.E.B. hat der Emittentin gegenüber erklärt, im Rahmen der Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft zeichnen. Bei vollständiger Platzierung der Aktien an Dritte würde sich die Beteiligung der W.E.B auf rund 18,15% reduzieren.

Als Inhaber der jeweils zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds berechtigten Namensaktien Nr. 1 und Nr. 2 sind die Gründer in der Lage, direkt bzw. indirekt wesentlichen Einfluss auf die Besetzung der Organe der Gesellschaft zu nehmen.

Nach bestem Wissen des Managements gibt es keine Vereinbarungen zwischen den Aktionären der Gesellschaft, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

## **GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN**

### **Beziehungen zu verbundenen Unternehmen**

Die W.E.B stellt der ELLA auf Basis eines Kooperationsvertrags in den ersten Jahren Personal aus ihrer Innovationsabteilung zur Verfügung. Ebenso kann ELLA auf die Büroinfrastruktur und Experten der W.E.B (etwa aus den Bereichen Kommunikation, Technik, Buchhaltung und Recht) zurückgreifen. Zu diesem Zweck ist ein fremdübliches Verrechnungspreissystem eingerichtet, unter dem die ELLA der W.E.B ihre Leistungen vergütet. Unter diesem Verrechnungspreissystem hat die W.E.B der ELLA bis 31. März 2015 EUR 153.174,56 (netto) in Rechnung gestellt.

Weiters steht die ELLA mit der W.E.B aufgrund von Grünstrom-Lieferverträgen für die beiden niederösterreichischen Schnelladestationen Kaiserrast in Stockerau und Brunn am Gebirge in einer Geschäftsbeziehung. Diese Stromlieferverträge sind auf marktkonforme Weise abgeschlossen. Zusätzliche Lieferverträge für weitere Schnelladestationen sind in Planung. Auch weitere Kooperationsverträge verschiedener Art zwischen der ELLA mit verbundenen Parteien sind nicht ausgeschlossen und werden jedenfalls marktkonform ausgestaltet sein.

### **Beziehungen zu Organen und Aktionären**

Zwischen der Gesellschaft und dem Alleinvorstand bestehen keine über seine Organstellung und die Bestimmungen seiner Anstellung hinausgehenden Rechtsbeziehungen. Weiters bestehen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine über deren Organstellung hinausgehenden Rechtsbeziehungen.

## REGULIERUNG

### **Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe**

Die Richtlinie 2014/94/EU vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe („**RL 2014/94/EU**“) will den Aufbau alternativer Tankstellen (unter diesen Begriff fallen auch die Ladestationen der ELLA) in ganz Europa vorantreiben. Durch sie werden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Zielvorgaben für bis 2020 zu errichtende, öffentlich zugängliche Ladestationen festzulegen und dadurch zu gewährleisten, dass Elektrofahrzeuge zumindest in städtischen und stadtnahen Gebieten verkehren können. Das Verhältnis zwischen Ladestationen und Elektroautos soll dabei idealerweise mindestens 1:10 betragen. Ferner schreibt die Richtlinie die Verwendung eines EU-weit einheitlichen Ladesteckers vor. Dementsprechend hat die Gesellschaft bei der Errichtung oder Erneuerung von Ladestationen ab 18. November 2017 technische Mindestspezifikationen zu beachten.

Darüber hinaus verlangt die RL 2014/94/EU, dass Verbraucher klare Angaben über die in einem Fahrzeug verwendeten Kraftstoffe erhalten und in den Kraftfahrzeughandbüchern, bei den Händlern sowie an den Tankstellen und Ladestationen einheitliche Kennzeichnungen verwendet werden. Weiters müssen den Verbrauchern genaue Informationen bereitgestellt werden, damit sie die Preise alternativer und herkömmlicher Kraftstoffe miteinander vergleichen können. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem sicherstellen, dass die Ortsangaben für öffentlich zugängliche Tankstellen und Ladestationen allgemein und ohne Diskriminierung zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten haben auch sicherzustellen, dass die Preise, die von den Betreibern öffentlich zugänglicher Ladestationen berechnet werden, angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend sind. Die ELLA plant an ihren Ladestationen ein entsprechend transparentes und nichtdiskriminierendes Pricing.

ELLA sieht sich durch die RL 2014/94/EU in ihrer Geschäftstätigkeit bestätigt, durch das Fehlen einer exakten Definition von „öffentlich zugänglicher Ladestationen“ vor allem im Hinblick auf deren Ladeleistung (Schnelllader oder Normallader) sind die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die ELLA jedoch derzeit nicht abschätzbar.

### **Weitere, für ELLA relevante unionsrechtliche Bestimmungen**

Über die Richtlinie 2014/94/EU hinaus sind für die Emittentin folgende unionsrechtlichen Rechtsakte relevant:

- Verordnung (EG) Nr. 443/2009, angepasst durch Verordnung (EU) Nr. 333/2014: Ab 2021 dürfen PKW-Flotten (das heißt sämtliche verkaufte Neuwagen eines Herstellers) im Durchschnitt nur 95 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer ausstoßen.
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG: Bis 2020 müssen mindestens zehn Prozent des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Energien stammen.

### **Gewerbeordnung, Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz**

Der Verkauf von elektrischem Strom mit der Absicht, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ist eine gewerbliche Tätigkeit und unterliegt der Gewerbeordnung 1994 („**GewO**“), sofern die Tätigkeit nicht als Stromhandel unter das EIWOG fällt. Die rechtswissenschaftliche Literatur zur Einstufung von Betreibern elektrischer Ladestationen ist uneinheitlich. Die Gesellschaft hat zu dieser Frage ein Rechtsgutachten eingeholt und über ihre Rechtsberater behördliche Auskünfte einholen lassen. Einhelliges Ergebnis des Rechtsgutachtens und der behördlichen Auskünfte ist, dass das EIWOG einschränkend zu interpretieren ist und der Verkauf von Strom ohne Verwendung von festen Leitungswegen keine Tätigkeit eines Elektrizitätsunternehmens im Sinn des EIWOG ist. Vor diesem Hintergrund geht die Gesellschaft davon aus, dass das EIWOG auf sie nicht anwendbar ist, sondern eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit gegeben ist.

Die Gesellschaft hat für alle bestehenden Standorte das Handelsgewerbe angemeldet und beabsichtigt, auch für zukünftige Ladestationen entsprechende Handelsgewerbebestandorte anzumelden.



## **Betriebsanlagengenehmigung**

Die Ladestationen der Gesellschaft sind als Betriebsanlagen genehmigungspflichtig, wenn sie geeignet sind, das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von Arbeitnehmern, Kunden oder Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen. Betriebsanlagen sind zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und Wissenschaft zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Für die Ladestation Kaiserrast (siehe auch „*Geschäftstätigkeit–Standorte und Bedienung*“) wurde eine Betriebsanlagengenehmigung der Bezirkshauptmannschaft eingeholt, welche als Auflage ein Anlagebuch vorsieht, in dem verschiedene Bestätigungen und Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind und die Übermittlung einer Bestätigung an die Behörde über die ordnungsgemäße Ausführung der Tragkonstruktion im Hinblick auf die örtlichen Belastungen vorsieht.

## **Bauordnung**

Die Emittentin muss die Bauordnung eines Bundeslands, in dem eine Ladestation errichtet werden soll, beachten. Ob die konkrete Ladestation bewilligungs- oder anzeigepflichtig ist oder nicht einmal eine Bauanzeige erforderlich ist, hängt von der Art und Größe der Stromtankstelle ab. Für Ladestationen in Garagen bestehen in den Bauordnungen einiger Länder, darunter Wien, Sonderregelungen.

## **Elektrotechnikgesetz**

In Bezug auf die elektrotechnischen Teile einer Ladestation sind die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und der Elektrotechnikverordnung zu berücksichtigen. Durch diese werden Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung festgelegt.

## **Straßenverkehrsordnung**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Ladestationen auf öffentlichen Straßen ist von der jeweils zuständigen Gemeinde eine straßenverkehrsrechtliche Bewilligung für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken einzuholen. Vor der Genehmigung prüft die zuständige Behörde, ob die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die Ladestation nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## **Gebrauchserlaubnis**

Wenn für den Betrieb einer Ladestation ein öffentlicher Grund einer Gemeinde in Anspruch genommen wird, ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken. Die Höhe der dafür zu zahlenden Gebühr wird durch Gebrauchsabgabegesetze der jeweiligen Bundesländer festgelegt.

## **Netzzugang**

Der Betreiber einer Ladestation gilt als Endverbraucher und Kunde im Sinne des EIWOG und hat einen Anspruch auf Netzzugang gegenüber dem Verteilernetzbetreiber.

## **Förderwesen**

### ***Förderung von Elektrofahrzeugen***

Für die Gesellschaft als Anbieter der Ladeinfrastruktur ist die Anzahl an Elektrofahrzeugen in Österreich von wesentlicher Bedeutung. Die diesbezügliche Entwicklung ist auch von Förderungen staatlicher Stellen abhängig.

## *Bundesförderungen*

Unter dem Förderprogramm „klima:aktiv mobil“ wird der Ankauf von Elektrofahrzeugen durch Betriebe und Gemeinden gefördert. Die Förderung wird für bis zu 10 Fahrzeuge gewährt und beträgt für mehrspurige, batteriebetriebene Elektrofahrzeuge bis zu EUR 4.000 (bei Betrieb mit Grünstrom), maximal jedoch 30% (im Fall von Gemeinden 50%) der förderfähigen Kosten. Weitere Förderungen bestehen für Elektrofahrräder und sonstige einspurige Elektrofahrzeuge, Leichtfahrzeuge und dreispurige Elektrofahrzeuge, mehrspurige Leichtfahrzeuge, Range Extender und Plug-in Hybrid. Insgesamt steht 2014 ein Fördertopf von EUR 11 Millionen zur Verfügung (Quelle: [http://www.fairenergy.at/fair\\_energy/page/427893408492425309\\_0\\_844427480012082768.de.html](http://www.fairenergy.at/fair_energy/page/427893408492425309_0_844427480012082768.de.html); <http://www.klimaaktiv.at/foerderungen/verkehr.html> ).

Darüber hinaus fällt für Elektrofahrzeuge keine Normverbrauchsabgabe an und die motorbezogene Versicherungssteuer entfällt, was sich auf die laufenden Kosten auswirkt. Zusätzlich gewähren Versicherungsgesellschaften teilweise 10% bis 20% Nachlass für die Versicherung von Elektrofahrzeugen (Quelle: [http://www.fairenergy.at/fair\\_energy/page/427893408492425309\\_0\\_837713064227903173.de.html](http://www.fairenergy.at/fair_energy/page/427893408492425309_0_837713064227903173.de.html)).

## *Landesförderungen*

Das für die Gesellschaft wichtige Bundesland Niederösterreich fördert Elektrofahrzeuge für Privatpersonen. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Käufers sowie die Zulassung des Elektrofahrzeugs in Niederösterreich. Pro Person wird ein Fahrzeug förderbar. Rein batteriebetriebene Elektrofahrzeuge werden bei Grünstrom-Zugang mit bis zu EUR 3.000 gefördert. Hybridfahrzeuge und Range Extender werden mit bis zu EUR 1.500 gefördert.

Auch das Burgenland, die Steiermark, Oberösterreich, Kärnten und Salzburg gewähren verschiedene Förderungen für die Anschaffung von oder den Umbau auf Elektrofahrzeuge (Quelle: <http://www.asklubo.com/auto-motor/welche-foerderungen-fuer-elektroautos-gibt-es-in-oesterreich/204.026> ).

## ***NÖ Elektromobilitäts-Strategie 2014-2020***

Mit seiner NÖ Elektromobilitäts-Strategie 2014-2020 setzt das Bundesland Niederösterreich drei Ziele für die Elektromobilität in Niederösterreich: Der Elektromobilitätsanteil am PKW-Gesamtfahrzeugbestand in Niederösterreich soll 5% betragen, der PKW-Individualverkehr von 25.000 Menschen soll durch Elektromobilität reduziert werden und die Wertschöpfung und Beschäftigung im Bereich Elektromobilität sollen bundesweit überdurchschnittlich steigen. Zu Erreichung dieser Ziele enthält die NÖ Elektromobilitäts-Strategie 2014-2020 einen Katalog an Maßnahmen, welcher unter anderem die Ausarbeitung und Umsetzung von Förderprogrammen für Private, Gemeinden und Unternehmen, die Erstellung eines Flächenplans für öffentliche und halböffentliche Ladestationen sowie die Ausstattung multimodaler Knotenpunkte mit Elektro-Infrastruktur, die Erarbeitung eines Gesetzesantrages für Lademöglichkeiten in Gebäuden, die Umsetzung nicht monetärer Begünstigungen für Elektro-Fahrzeuge im Straßenverkehr, den Ausbau des Elektrofahrzeughändlernetzes, die Umsetzung von Smart Grid-Projekten in Kombination mit Elektromobilität, die Durchführung einer gezielten Öffentlichkeitskampagne und die Forcierung von Betriebsneugründungen im Bereiche Elektromobilität umfasst (Quelle: [http://www.noe.gv.at/Umwelt/Energie/Energiezukunft-NOe/E-mobil\\_Strategie.html](http://www.noe.gv.at/Umwelt/Energie/Energiezukunft-NOe/E-mobil_Strategie.html)).

## BESTEuerung IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

*Die folgende Darstellung ist ein kurzer Überblick über bestimmte steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung der jungen Aktien, insbesondere der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen. Es handelt sich weder um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Aktien noch werden die individuellen steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Aktionäre berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Aktionäre können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage anwendbar sein. Diese Zusammenfassung kann eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Potenziellen Erwerbern von Aktien der Emittentin wird daher empfohlen, ihren persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Grundlage dieser Darstellung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende österreichische Steuerrecht. Diese Rechtsvorschriften und ihre Auslegung können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.*

*Diese Darstellung unterscheidet unter anderem zwischen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen (in Österreich ansässigen) und in Österreich nur beschränkt steuerpflichtigen (nicht in Österreich ansässigen) Personen. Als in Österreich ansässig gelten im Folgenden natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie juristische Personen, die ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Österreich haben.*

**Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf das Einkommen oder auf Veräußerungsgewinne aus den Aktien.**

### **Besteuerung von Dividenden**

#### ***In Österreich ansässige Aktionäre***

##### *Natürliche Personen*

Dividenden, die an eine in Österreich ansässige natürliche Person ausgeschüttet werden, unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Die KESt ist von der Emittentin einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Emittentin oder die Bank, die im Auftrag der Emittentin die Dividenden auszahlt, hat dem Empfänger eine Bescheinigung über die Höhe der Dividende und des Steuerbetrags, über den Zahlungstag und über den Zeitraum, für den die Dividende gezahlt worden ist, zu erteilen und hierin das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist, anzugeben.

Mit der Einbehaltung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer gilt die Einkommensteuer für die Dividende als abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Das gilt unabhängig davon, ob die Aktien im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. Die Dividende muss vom Aktionär daher nicht mehr in seine Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die von der Emittentin einbehaltene KESt höher als die auf die Dividende entfallende Einkommensteuer, kann der Aktionär zusammen mit seinen anderen endbesteuerten Einkünften die Veranlagung der Dividende beantragen. In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet und im Ausmaß des übersteigenden Betrags rückerstattet. Ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit der Dividende (z.B. Finanzierungskosten) ist in keinem Fall möglich.

Die österreichische Bundesregierung hat beschlossen, die KESt auf Dividenden auf 27,5% zu erhöhen. Diese Erhöhung wird voraussichtlich im Jahr 2016 in Kraft treten, wobei die Gesetzgebung abzuwarten bleibt.

##### *Körperschaften*

An in Österreich ansässige Körperschaften ausgeschüttete Dividenden sind von der Körperschaftsteuer befreit und die KESt wird auf die Körperschaftsteuerschuld des Aktionärs angerechnet bzw. zurückerstattet. Wenn eine Körperschaft als Aktionär mindestens 10% des Grundkapitals der Emittentin hält, muss keine KESt von Dividendenzahlungen einbehalten werden. Aufwendungen im Zusammenhang

mit steuerbefreitem Dividendeneinkommen sind grundsätzlich nicht abzugsfähig, Zinsen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Aktien, die als Betriebsvermögen zu qualifizieren sind, sind jedoch abgesehen von bestimmten Ausnahmen abzugsfähig.

### ***Nicht in Österreich ansässige Aktionäre***

Auch von Dividenden, die an nicht in Österreich ansässige Aktionäre ausgeschüttet werden, ist grundsätzlich KESt in Höhe von 25% einzubehalten. Zu einer voraussichtlichen Erhöhung der KESt auf 27,5% ab dem Jahr 2016 siehe oben unter „*In Österreich ansässige Aktionäre*“.

Soweit Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) anwendbar sind, können diese reduzierte Quellensteuersätze vorsehen. Um in deren Genuss zu gelangen, ist vom nicht in Österreich ansässigen Aktionär ein Rückerstattungsantrag an das zuständige österreichische Finanzamt (Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart) zu stellen. Diesem Antrag muss eine Ansässigkeitsbescheinigung der Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaats des Aktionärs beigefügt werden. Ein Rückerstattungsformular und Erläuterungen dazu sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/rueckerstattung/quellensteuerformulare-von-dba-partnerstaaten.html>) erhältlich. Unter den Voraussetzungen der DBA-Entlastungsverordnung (BGBl. III Nr. 92/2005) kann auch eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer an der Quelle erfolgen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen hierfür nachgewiesen werden. Jedoch besteht keine Verpflichtung der Emittentin zur Gewährung einer solchen Entlastung an der Quelle.

Eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer besteht unter den Voraussetzungen des § 94/2 des österreichischen Einkommensteuergesetzes („EStG“) für Dividendenzahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/96/EU in der jeweils geltenden Fassung (Mutter-Tochter-Richtlinie), die an der Emittentin im Ausmaß von zumindest zehn Prozent beteiligt sind und diese Beteiligung für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Jahr halten. Dividenden, die einer österreichischen Betriebsstätte einer in der EU oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Körperschaft zuzurechnen sind, sind unabhängig vom Beteiligungsausmaß und Beteiligungszeitraum von der Körperschaftsteuerpflicht befreit und einbehaltene Kapitalertragsteuer kann im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder rückerstattet werden. An Körperschaften, die in einem EU Mitgliedstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht („**EU oder qualifizierter EWR-Staat**“), ansässig sind, ist die Kapitalertragsteuer auf Antrag zurückzuzahlen, soweit sie nachweisen, dass die Kapitalertragsteuer nicht auf Grund eines DBA im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden kann.

Anträge beschränkt Steuerpflichtiger auf Rückzahlung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer sind in der Regel erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer zulässig. Sie sind nach derzeitiger Verwaltungspraxis spätestens innerhalb von fünf Jahren zu stellen, wobei insbesondere einzelne DBAs eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen können.

### **Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

#### ***In Österreich ansässige Aktionäre***

Einkünfte in Österreich ansässiger natürlicher Personen aus realisierten Wertsteigerungen aus dem Verkauf oder der sonstigen Verfügung über junge Aktien unterliegen in Österreich einem Einkommensteuersatz von 25% (besonderer Steuersatz – flat tax). Das gilt unabhängig davon, wie lang die jungen Aktien gehalten wurden oder welche Beteiligung der Aktionär hält. Dieser besondere Steuersatz wird ab dem Jahr 2016 voraussichtlich auf 27,5% erhöht, wobei die Gesetzgebung abzuwarten bleibt.

Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der jungen Aktien. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene junge Aktien sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Aktien mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (ab 2016 voraussichtlich 27,5%). Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der jungen Aktien nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt, sind auch aus den jungen Aktien erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Solange die jungen Aktien daher nicht wertpapiermäßig verbrieft sind, kommt es zu keinem KEST-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen und die Anleger haben realisierte Wertsteigerungen aus den jungen Aktien nach den Bestimmungen des EStG in ihre Steuererklärung aufzunehmen, wobei der besondere Steuersatz zur Anwendung kommt.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter dem besonderen Steuersatz liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Aufwendungen und Ausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den jungen Aktien stehen, sind jedoch auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus jungen Aktien können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Bei nicht verbrieften Aktien setzt ein Verlustausgleich in der Regel eine Aufnahme in die Steuererklärung voraus. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Veräußerungsgewinne aus jungen Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen in der Regel auch dem besonderen Steuersatz. Im Gegensatz zu Einkünften aus Dividenden sind Veräußerungsgewinne jedoch jedenfalls in die Steuererklärung aufzunehmen. Zur Anwendbarkeit des besonderen Steuersatzes, dürfen Veräußerungsgewinne nicht ein Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Steuerzahlers sein. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung von jungen Aktien sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen von Finanzinstrumenten aus demselben Betrieb zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu einem anderen Staat führen, besteht ebenfalls eine Veräußerungsfiktion und es gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den jungen Aktien, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

### ***Nicht in Österreich ansässige Aktionäre***

Im Fall von Nicht-Ansässigen sind Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Verfügung über junge Aktien in Österreich (Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen) nur steuerpflichtig, wenn (i) die jungen Aktien einer österreichischen Betriebsstätte zurechenbar sind oder (ii) der veräußernde Aktionär eine qualifizierte Beteiligung hatte (das heißt wenn er, oder im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs sein Rechtsvorgänger, zu irgend einer Zeit innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor der Veräußerung zu mindestens 1% an der Emittentin beteiligt war). Für Nicht-Ansässige sollten derartige Veräußerungsgewinne selbst im Falle einer Verbriefung der Aktien und der Abwicklung über eine österreichische depotführende oder auszahlende Stelle grundsätzlich nicht der österreichischen KEST unterliegen (wenn der nicht-ansässige Aktionär seinen Status als solcher gegenüber der österreichischen Zahl- oder depotführenden Stelle entsprechend den Bestimmungen der österreichischen Steuerrichtlinien nachweist), sondern allenfalls der österreichischen Körperschaftsteuer im Wege eines Veranlagungsverfahrens. Viele österreichische Doppelbesteuerungsabkommen, auch jene mit Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten, weisen das Recht zur

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen jedoch dem Sitzstaat des Gesellschafters zu, sodass Veräußerungsgewinne nicht in Österreich steuerbar sind, wenn sie keiner inländischen Betriebsstätte zurechenbar sind, wobei für Gesellschaften mit überwiegendem österreichischen Immobilienbesitz Abweichendes gelten kann.

### ***Finanztransaktionssteuer***

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag war es beabsichtigt, in Österreich und weiteren teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten eine Steuer auf Transaktionen betreffend Finanzinstrumente, wie etwa Aktien, unter der Voraussetzung einzuführen, dass zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und dass ein (auf eigene oder auf Rechnung einer anderen Person handelndes) Finanzinstitut Transaktionspartei ist, das im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist oder (nach dem Ausgabeprinzip) als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats ansässig angesehen wird. Der Steuersatz soll zumindest 0,01% des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf Derivatkontrakte und zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Der Vorschlag ist Gegenstand von weiteren Verhandlungen und es ist ungewiss, wie und wann er umgesetzt wird (die zunächst geplante Einführung ab 1. Jänner 2014 wurde bereits auf 2016 verschoben).

### **Sonstige Steuern**

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Aktien (Wertpapieren) unterliegen im Allgemeinen nach derzeit geltender Rechtslage keiner sonstigen Steuer. Besondere steuerliche Bestimmungen gelten aber beispielsweise für die Zuwendung von Aktien an und von Stiftungen (z.B. Anfall von Stiftungseingangssteuer, KESt). Für Schenkungen und Zweckzuwendungen von Aktien kann außerdem eine Meldepflicht nach dem Schenkungsmeldegesetz bestehen (§ 121a BAO).

## VERKAUF DER AKTIEN, VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

### Vereinigte Staaten

Die Aktien wurden nicht und werden nicht gemäß den Bestimmungen des Securities Act oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen daher in den Vereinigten Staaten, mit Ausnahme aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Insbesondere stellt dieser Prospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf der Aktien in den Vereinigten Staaten dar und darf dort auch nicht verteilt werden. Die Anbieter beabsichtigen, entweder unmittelbar oder durch mit ihnen verbundene Unternehmen, die Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten gemäß Regulation S des Securities Act anzubieten.

### Europäischer Wirtschaftsraum

Aktien werden in Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“), welche die Prospektrichtlinie 2003/71/EG ( „**Prospektrichtlinie**“ ) umgesetzt haben, seit dem Tag der Umsetzung (der „**Umsetzungstag**“) nicht öffentlich angeboten, es sei denn, dass vorher ein Prospekt für die Aktien veröffentlicht worden ist, der durch die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat in Einklang mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist oder in einem anderen Mitgliedsstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, gebilligt worden ist und die zuständige Behörde in dem Mitgliedsstaat, in dem das Angebot stattfindet, davon nach Artikel 18 der Prospektrichtlinie unterrichtet worden ist. Abweichend davon ist es zulässig, ein öffentliches Angebot der Aktien durchzuführen,

- (a) an qualifizierte Investoren wie in Art 2 (1) e) der Prospektrichtlinie definiert;
- (b) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedsstaat, die nicht qualifizierte Investoren sind;
- (c) an Investoren, die Wertpapiere im Gesamtbetrag von mindestens EUR 100.000 pro Investor zeichnen; oder
- (d) in allen anderen Fällen von Art 3 (2) der Prospektrichtlinie.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet „**öffentliches Angebot**“ in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Aktien und die Bedingungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden; für die Auslegung dieser Definition sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem Mitgliedsstaat, in dem die Aktien angeboten werden, maßgeblich. „Prospektrichtlinie“ schließt sämtliche einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Mitgliedsstaat ein.

## BUSINESS PLAN

In den nächsten Jahren steht nach Ansicht der ELLA eine richtungsweisende Veränderung der Individualmobilität bevor. Alltagstaugliche Elektroautos und Projekte zur Akku-Massenproduktion, die eine Preissenkung bewirken werden, sprechen für einen Zug zur Elektromobilität.

Dafür will ELLA mit ihrer neuen österreichweiten Ladeinfrastruktur eine passende Lösung bieten. ELLA-Schnellladestationen sind für nahezu alle Steckertypen und Automodelle geeignet. ELLA beabsichtigt, bis Ende 2016 den flächendeckenden Ausbau ihrer Ladeinfrastruktur in Österreich mit 24 Schnellladestationen verteilt im gesamten Bundesgebiet abzuschließen. Danach soll das Netz an Ladeinfrastruktur verdichtet werden.

ELLA wurde im Juni 2014 gegründet. Sie ist eine Gesellschaft, die in ihrem derzeitigen Geschäftsfeld weniger als drei Jahre tätig ist und daher als Start-up Unternehmen gemäß Art 23 iVm Anhang XIX der Prospekt-Verordnung unter den Begriff „Special issuers“ fällt. Dieser Business Plan zum Geschäftsmodell der ELLA wurde gemäß Art 23 iVm Anhang XIX der Prospekt-Verordnung erstellt. Er gibt zunächst einen Überblick über die Zielgruppe der Emission. In der Folge werden das Managementteam, die Entstehungsgeschichte der Geschäftsidee, das Geschäftsmodell, die Unternehmensziele und –strategien, das Marktumfeld, die Vermögens- und Finanzierungsstruktur und die Organisationsstruktur beschrieben. Der Business Plan schließt mit einem Überblick über die wichtigsten bereits erreichten und die wichtigsten zukünftigen Milestones. Umsatz- oder Gewinnprognosen nimmt ELLA nicht auf.

### **Zielgruppe der Emission**

Die Emission erfolgt zunächst im Wege eines Bezugsangebots an bestehende Aktionäre der Gesellschaft. Im Bezugsangebot nicht gezeichnete junge Aktien werden im Zuge eines öffentlichen Angebots an das Publikum in Österreich angeboten. Zielgruppe der Emission sind insbesondere das soziale Umfeld der bestehenden Aktionäre, ein ökoaffines, urbanes und gebildetes Publikum, vor allem aus dem Bereich der jetzigen Elektroautofahrer bzw. Investoren, die bereits über Erfahrung mit außerbörslichen Wertpapieren verfügen.

### **Managementteam**

Das derzeitige Managementteam der ELLA setzt sich im Kern aus zwei Personen zusammen, nämlich dem Alleinvorstand und Mitgründer Andreas Dangl und Herrn DI (FH) Matthias Moldaschl. Herr Dangl nimmt dabei die Rolle der Geschäftsführung ein und ist für die Standortakquise zuständig. Herr Moldaschl ist technischer Leiter und auch als Projektleiter für die Errichtung der Ladestationen und den operativen Betrieb zuständig.

### ***Andreas Dangl***

Andreas Dangl begann seine berufliche Laufbahn mit einer Zimmererlehre bei der Reismüller Baugesellschaft m.b.H., Waidhofen/Thaya (1977 bis 1980), für welche er im Anschluss an die Lehre bis 1990 als Zimmerer tätig war. Danach gründete Herr Dangl ein selbstständiges Lohnzeichenbüro für Bauwesen (1990) und das Einzelunternehmen „Öko-Bautechnik Dangl“ als Spezialunternehmen im Bereich Wärmedämmung und Niedrigenergie-Hausbau (1992). Er ist außerdem Mitgründer der IG Windkraft (1993), Gründer und Geschäftsführer der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebs-gesellschaft m.b.H. (1994), und gründete diverse Windenergie Betreiber-gesellschaften im (1998 bis 2002) und ist Mitgründer diverser Windkraftunternehmen in Deutschland, Spanien, Tschechien und Frankreich (1998 bis 2002). Seit 1999 ist Herr Dangl Vorstand der WEB Windenergie AG und seit ihrer Gründung Vorstand der Gesellschaft.

### ***DI (FH) Matthias Moldaschl***

Nach der Matura an der HTBLA Hollabrunn (Maschinenbau) absolvierte DI (FH) Moldaschl das Wirtschaftsingenieurwesen-Studium an der Hochschule Mittweida. Er ist zertifizierter Projektleiter und hat Entwicklungserfahrung bei einem österreichischen Motorradhersteller sowie Entwicklungs- und



Projektleitererfahrung bei einem international tätigen Automobilkonzern. Als Leiter des Innovationsmanagements der Gründerin WEB Windenergie AG („W.E.B.“) ist er unter anderem für die Leitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von aktuellen Pilotprojekten zuständig.

### **Entstehungsgeschichte der Geschäftsidee**

Die Mitgründerin und Aktionärin W.E.B testet als Ökoenergie-Unternehmen seit 2012 Elektroautos. Im Zuge der Nutzung von Elektroautos im Praxistest erkannte deren Vorstandsvorsitzender Andreas Dangl die aufgrund des Fehlens von Ladeinfrastruktur bestehenden Herausforderungen. Um einen Beitrag zum Durchbruch der Elektromobilität in Österreich zu leisten, gründete die W.E.B gemeinsam mit Andreas Dangl die ELLA AG.

Grund für das Engagement der W.E.B bzw. seit ihrer Gründung im Juni 2014 der ELLA im Bereich Elektromobilität ist die Vision, in der Energiewende eine führende Rolle zu übernehmen. Der Verkehr ist einer der größten Treiber der Erdölabhängigkeit in Österreich. Zusätzlich weist die konventionelle Mobilität mit Verbrennungsmotoren nur einen geringen Wirkungsgrad auf. Elektromobilität weist im Vergleich dazu einen Wirkungsgrad von 90 Prozent auf und kann mit sauberem Strom aus Wind, Wasser und Sonne betrieben werden, der in der Region produziert wird. Somit leistet die Elektromobilität einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

### **Geschäftsmodell inklusive der Geschäftsfelder und Produkte**

Geschäftsmodell der ELLA ist der Aufbau einer österreichweit flächendeckenden Ladeinfrastruktur für Elektroautos. Entsprechend will die ELLA Erträge durch die Bereitstellung von Ladedienstleistungen (insbesondere Verkauf elektrischer Energie zum Laden von Elektroautos) erzielen. Die Ladestationen werden von der Gesellschaft selbst entwickelt, geplant, gebaut und betrieben. Durch den Aufbau der ELLA-Ladeinfrastruktur mit Schnell- und Supportladern soll es jedem Nutzer von Elektroautos ermöglicht werden, auch weite Wegstrecken elektrisch zurückzulegen.

Der strategische Schwerpunkt der ELLA liegt im Aufbau der Schnellladestationen an hochfrequentierten Verkehrsknotenpunkten. Nach dem Aufbau eines österreichweiten Netzes folgt eine Verdichtung der Schnellladestationen. Begleitend dazu werden Supportladestationen (Ladeleistung 11 kW) errichtet und betrieben.

Die Schnelllader der Gesellschaft verfügen derzeit über drei verschiedene Anschlusstechniken:

- COMBO-Anschluss (CSC): Dieser Anschluss auf Gleichstrombasis (DC) ist für die Automarken BMW, VW, GM, Porsche und Audi geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 20 Minuten (was einer Reichweite von rund 100 km entspricht). Die Ladeleistung beträgt bis zu 50 kW.
- CHAdeMO-Anschluss: Dieser Anschluss auf Gleichstrombasis (DC) ist für die Automarken Nissan, Mitsubishi, Peugeot, Citroen und Kia geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 20 Minuten. Die Ladeleistung beträgt bis zu 50 kW.
- Typ 2-Anschluss: Dieser Anschluss auf Wechselstrombasis (AC) ist für die Automarken Renault, Daimler und Tesla geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 25 Minuten. Die Ladeleistung beträgt bis zu 43 kW (bei 63 Ampere, dreiphasig).

Bei den Supportlader sind folgende beiden Anschlusstechniken verfügbar:

- Typ 2 Anschluss (AC) 3,6 kW: Dieser Anschluss ist für alle gängigen Automarken geeignet und ermöglicht eine Ladung von 16 kWh in 4,5 Stunden. Die Ladeleistung beträgt bis zu 3,6 kW (bei 16 Ampere, einphasig).
- Der Typ 2 Anschluss (AC) 11 kW: Dieser Anschluss ist ebenfalls für alle gängigen Automarken geeignet und ermöglicht eine Ladung von bis zu 16 kWh in 1,5 Stunden. Die Ladeleistung beträgt bis zu 11 kW (bei 16 Ampere, dreiphasig).

## **Unternehmensziele und -strategien**

ELLA plant, im Jahr 2014 zwei Schnellladestationen, im Jahr 2015 zehn Schnellladestationen und im Jahr 2016 zwölf Schnellladestationen als Masterziel zu errichten.

Ob dieses Ziel erreicht werden kann, hängt maßgeblich davon ab, ob die vollständige Platzierung der Angebotsaktien gelingt und im Jahr Kapitalmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Für den Fall, dass Kapitalmaßnahmen nicht im geplanten Umfang vom Markt angenommen werden, müsste die ELLA ihre Ausbauziele – allenfalls erheblich – nach unten revidieren.

Die Gesellschaft misst ihren Erfolg daneben auch an ökologischen und sozialen Faktoren und strebt einen sozialen Nutzen ihrer Geschäftstätigkeit, sowie ökologische Verantwortung, ethisches Verhalten und gesellschaftliche Verantwortung an.

## **Marktumfeld**

### *Microumfeld*

#### *Unternehmen*

ELLA ist ein Tochterunternehmen der W.E.B. ELLA beschäftigt keine Mitarbeiter, das ELLA-Team ist bei der W.E.B im Bereich Innovation angestellt. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung, nach der ELLA die Ressourcen der W.E.B mitbenutzen kann (Bürräumlichkeiten, Material, Ressourcen von Mitarbeitern). Dies wird nach genau vereinbarten Kosten gegenverrechnet.

#### *Kunden*

Mit 31. Dezember 2014 waren in Österreich 3.386 Elektroautos angemeldet. Davon wurden im Jahr 2014 1.282 neu angemeldet. Dies zeigt eine Tendenz hin zur Elektromobilität auf. Die nachhaltig orientierte Kundenschicht ist auf der Suche nach Elektroladestationen, die 24 Stunden am Tag verfügbar sind, damit sie mit ihrem Elektroauto auch weitere Strecken fahren können. Zu diesem Zweck wünschen sie sich Schnellladestationen, an denen sie während einer Fahrtunterbrechung ihr Auto möglichst rasch aufladen können.

Weiters sind die typischen Kunden an den ELLA-Ladestationen innovationsfreudig und probieren gerne Neues aus. Dies zeigt auch die Tatsache, dass sie sehr früh auf den Trend der Elektromobilität aufgesprungen sind und hier durch ihre Erfahrungen zu Experten werden. Ihr Expertenwissen tauschen sie in Veranstaltungen (z.B. EMC E-Mobilitätsclub) aber auch in Diskussionsforen im Internet (z.B. [www.goingelectric.de](http://www.goingelectric.de)) aus. Dies zeigt ihr „high involvement“ zum Produkt Elektroauto. Die Ladeinfrastruktur hingegen ist „Mittel zum Zweck“, damit sie ihr Elektroauto zuverlässig betreiben können. Anspruch an die Ladeinfrastruktur ist daher: Sie muss zuverlässig funktionieren, sie muss schnell laden, und sie muss an den zentralen Verkehrsknotenpunkten gelegen sein.

#### *Investoren*

Personen die in ELLA investieren, sind Menschen, die ihr Geld nachhaltig anlegen wollen und damit etwas Positives bewirken wollen. Sie fahren bereits ein Elektroauto, wollen den Ausbau der Ladeinfrastruktur beschleunigen und sind von der Elektromobilität überzeugt. Die zweite Zielgruppe der ELLA-Investoren sind Personen, die zwar noch kein Elektroauto fahren, etwa weil es nicht zu ihrem Fahrprofil passt oder zu teuer ist, die die nachhaltige Entwicklung der Elektromobilität aber trotzdem durch ihr Investment unterstützen möchten.

#### *Mitbewerber*

Derzeitige Mitbewerber von ELLA sind einerseits die Landesenergieversorger in den Bundesländern, die auch damit begonnen haben, die Ladeinfrastruktur in dem jeweiligen Bundesland auszubauen. Weiters baut die Verbund-Tochter Smatrics bereits österreichweit eine Ladeinfrastruktur auf. ELLA erwartet, dass in den nächsten Jahren einige neue Marktteilnehmer aktiv werden, ist derzeit jedoch noch nicht in der Lage, Aussagen zu konkreten erwarteten Mitbewerbern zu treffen.

## *Zulieferer*

Es stehen unterschiedliche Anbieter von Elektroladestationen zur Auswahl. ELLA hat sich bei den Schnellladesäulen derzeit für den Zulieferer ABB entschieden.

## *Macroumfeld*

### *Wirtschaftliches Umfeld*

In der Anschaffung sind Elektroautos aktuell noch teurer als konventionelle Autos. Betrachtet man jedoch den gesamten Lebenszyklus der Elektroautos, so sind diese in ihrer gesamten Lebensdauer bereits heute zum Teil preiswerter als Autos mit Verbrennungsmotor.

Das Laden an Elektroladestationen ist zum derzeitigen Zeitpunkt häufig kostenlos bzw. verrechnen die Anbieter der Elektroladestationen die tatsächlichen Kosten (anteilige Investitionskosten und Stromkosten) noch nicht weiter. Der Energiepreis pro gefahrenen Kilometer mit dem Elektroauto wird langfristig jedoch trotzdem günstiger bleiben als jener an der konventionellen Tankstelle.

Die Elektromobilität bietet die Chance, die Mobilität mit erneuerbaren Energiequellen aus dem Inland zu betreiben und somit die Wertschöpfung dafür in Österreich zu halten.

### *Kulturelles Umfeld*

Aktuell wird das Auto häufig als Statussymbol angesehen. Mit Ausnahme des Elektroautomodells „Tesla“ wird das Design der aktuellen Elektroautos von der breiten Masse als „nicht besonders attraktiv“ wahrgenommen.

Es ist jedoch folgender Gegentrend zu beobachten: Mit der Elektromobilität ändert sich aktuell auch das Nutzungsverhalten von Autos. Carsharing wird - selbst am Land - immer attraktiver und viele junge Menschen leisten sich kein eigenes Auto mehr. Durch diese Veränderungen ändert sich der Anspruch der Nutzer an das Auto. Außerdem wird so das Elektroauto umso attraktiver, da es bei einer intensiven Auslastung umso kosteneffizienter wird.

### *Technologisches Umfeld*

Nach Ansicht der Gesellschaft lassen aktuelle und erwartete technologische Entwicklungen, Normierungen, Studien und Zielsetzungen diverser Staaten der Elektromobilität ab 2013 einen Aufschwung erwarten. Zahlreiche Studien gehen davon aus, dass die Anzahl der Elektrofahrzeuge in naher Zukunft deutlich steigen wird.

Große Automobilkonzerne haben den Trend der Elektromobilität erkannt und entsprechende Fahrzeuge entwickelt. Die aktuellen Elektroautos sind zwar in der Reichweite noch eingeschränkt, für das Jahr 2016/2017 hat die Automobilbranche jedoch Elektroautos mit einer Reichweite von 300 Kilometern angekündigt. Dies wird die Akzeptanz der Elektromobilität in der Bevölkerung deutlich erhöhen. Zuletzt haben auch Elektronikkonzerne bekanntgegeben, über die Produktion von Elektrofahrzeugen nachzudenken.

Lars Thomsen, Zukunftsforscher von Future Matters (Zürich) prognostiziert: *„Jeden Monat steigern sich die Akkukapazitäten um ein Prozent, die Anzahl der möglichen Ladezyklen steigt um ein Prozent und gleichzeitig fallen die Preise um ein Prozent. Dies ist eine der vielen positiven Einschätzungen, die für die Weiterentwicklung der Elektromobilität spricht.“*

Nach einer Studie von A.T. Kearney werden darüber hinaus die Batteriekosten für Elektrofahrzeuge zwischen 2015 und 2025 von rund USD 510 auf rund USD 290 je kWh (somit um rund 43%) sinken. Ähnlich geht McKinsey davon aus, dass die technische Weiterentwicklung, die optimierten Fertigungstechniken sowie die sinkenden Margen zu sinkenden Preisen bei Lithium-Ionen-Batterien führen werden und geht von einem Preisrückgang von derzeit umgerechnet EUR 400 bis 550 auf EUR 160 je kWh im Jahr 2020 aus (*Quelle: McKinsey, Battery technology charges ahead, 2012*).

### *Rechtliches Umfeld*

Folgende rechtliche Regelungen haben einen besonderen Einfluss auf die positive Weiterentwicklung des Geschäftsfeldes der ELLA AG:

- EU Richtlinie 2014/94/EU: Die EU will den Aufbau alternativer Tankstellen (darunter fallen E-Ladestationen) in Europa vorantreiben. Bis 2020 soll für zehn Elektroautos eine Elektroladestation errichtet sein. Außerdem soll ein einheitlicher Ladestecker definiert werden.
- Verordnung (EG) Nr. 443/2009, angepasst durch Verordnung (EU) Nr. 333/2014: Ab 2021 dürfen PKW-Flotten (das heißt sämtliche verkaufte Neuwagen eines Herstellers) im Durchschnitt nur 95 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer ausstoßen.
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG: Bis 2020 müssen mindestens zehn Prozent des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Energien stammen.

ELLA geht davon aus, dass das EIWOG auf sie nicht anwendbar ist, sondern eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit gegeben ist. Entsprechend sind die ELLA-Standorte als Handelsgewerbe angemeldet.

### *Ökologisches Umfeld*

20 bis 40 Prozent der österreichischen Konsumenten sind sogenannte „Lohas“, das heißt, sie verfolgen einen „*Lifestyle of Health and Sustainability*“ und achten somit auf Nachhaltigkeit in ihrem Konsumverhalten (*Quelle: Endbericht Nachhaltiger Konsum & gesellschaftliche Lebensrealitäten 2009, Lebensministerium*). Elektromobilität spricht diese Zielgruppe aufgrund folgender Fakten an:

Elektroautos weisen einen Wirkungsgrad von 90 Prozent auf (Autos mit Verbrennungsmotor im Vergleich dazu nur rund 30 Prozent). Weiters können Elektroautos mit regional erzeugter Ökoenergie versorgt werden, die den Ausstoß der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Mobilität deutlich verringern. Ein weiterer Vorteil der Elektromobilität ist die Reduktion des Lärms des Straßenverkehrs, denn Elektroautos bewegen sich nahezu lautlos voran. Die signifikante Reduzierung der Abgase hat positive Effekte auf die Gesundheit der Menschen.

### *Demographisches Umfeld*

In Österreich tritt folgendes Phänomen auf: die jungen Menschen ziehen in die Stadt, die älteren Menschen aufs Land. So verzeichnen Städte sowie ihr Umland einen starken Bevölkerungszuwachs. Da sich Elektromobilität und Carsharing insbesondere für städtische Regionen eignen, unterstützt dieser Trend den Durchbruch der E-Mobilität weiter positiv.

### **Vermögens- und Finanzierungsstruktur**

Das Grundkapital der ELLA beträgt zum Datum des Prospekts EUR 754.900. Darüber hinaus hat die ELLA Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 206.000 begeben.

Am 27. März 2015 hat die Hauptversammlung eine Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 20.000 jungen Aktien beschlossen, die Gegenstand des Angebots unter diesem Prospekt sind und zu einem Preis zwischen EUR 101 (bei Zeichnung im Bezugsangebot oder im Juni 2015) und EUR 105 (bei Zeichnung im Oktober 2015) angeboten werden. Unter der Annahme, dass sämtliche Angebotsaktien zum Preis von EUR 101 gezeichnet werden, die Emittentin den Netto-Emissionserlös nach Berücksichtigung der Emissionskosten auf rund EUR 1.940.000.

Die ELLA plant, sich zum Großteil (voraussichtlich über 75%) mit Eigenmittel zu finanzieren, die durch die gegenständliche und weitere Kapitalerhöhungen eingeworben werden sollen.

## **Organisationsstruktur**

Die W.E.B hält derzeit rund 66,67% der Aktien der ELLA, Herr Dangl rund 0,66%. Die restlichen Aktien befinden sich im Streubesitz. Die W.E.B hat gegenüber der Gesellschaft angekündigt, im Rahmen der Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft zu zeichnen. Bei vollständiger Platzierung der Angebotsaktien an Dritte würde sich die Beteiligung der W.E.B auf rund 18,15% reduzieren.

ELLA hat keine Tochtergesellschaften.

Mit Ausnahme von Alleinvorstand Andreas Dangl, der Vorstandsvorsitzender der W.E.B ist, sind alle Mitglieder des ELLA-Projektteams bei der W.E.B in der Innovationsabteilung beschäftigt. Das gesamte Projektteam setzt sich zusammen wie folgt:

- Andreas Dangl,  
Vorstand – Standort-Akquise
- DI (FH) Matthias Moldaschl,  
Technische Leitung - Projektleitung
- Thomas Dangl  
Technischer Assistent

## **Milestones und Faktoren, von denen die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells abhängen**

Die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells ist maßgeblich von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die teilweise nicht unter der Kontrolle bzw. im Einflussbereich der ELLA stehen. Diese Faktoren beinhalten neben der in der Folge näher dargestellten Marktdurchdringung der Elektromobilität und Standortakquise auch hier nicht näher diskutierte, allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung und Abschreibungsaufwendungen und den bereits oben beschriebenen Erfolg der Kapitalmaßnahmen.

### ***Marktdurchdringung der Elektromobilität***

Die Anzahl an Elektroautos ist der entscheidende Faktor für die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft. Das Management der ELLA geht von einem ständigen Anstieg der Marktdurchdringung und der Anzahl an Elektroautos in Österreich von 0,08% der zugelassenen PKW bzw. 3.800 im Jahr 2015 auf 3,5% bzw. 159.447 im Jahr 2020 aus (*Quelle: Eigene Berechnung der Emittentin basierend auf Studien von Fraunhofer und McKinsey sowie Aussagen diverser Regierungen wie die der niederösterreichischen Landesregierung*).

### ***Standortakquise***

Die Geschäftsergebnisse der ELLA hängen außerdem wesentlich von deren Fähigkeit ab, geeignete Standorte für ihre Schnellladestationen zu finden und zu erhalten. Wesentliche Kriterien für die Standortwahl sind die Frequenz von Verkehrsschnittstellen und ein günstiger Zugang zum Stromnetz. Interessant sind etwa Schnittstellen zwischen Autobahnen und mehreren Bundesstraßen oder im Umfeld von Raststationen, Einkaufszentren, Hotels oder Stadtzentren.

### ***Erreichte Meilensteine***

- Juni 2014: Gründung der ELLA AG
- Juni 2014: Inbetriebnahme des Prototyps der ELLA Schnellladestation in Stockerau
- Dezember 2014: Inbetriebnahme der optimierten Schnellladestation in Brunn am Gebirge
- März 2015: Kapitalerhöhung um EUR 249.900 auf EUR 754.000
- November 2014 bis April 2015: Begebung von EUR 206.000 Nachrangdarlehen

### *Zukünftige Meilensteine*

- Mai bis November 2015: Kapitalerhöhung um EUR 2.000.000 auf EUR 2.754.000
- Jahresverlauf 2015: Inbetriebnahme von 10 weiteren Schnellladestationen
- 2016: Kapitalerhöhung
- Jahresverlauf 2016: Inbetriebnahme weiterer 12 Schnellladestationen

## VERZEICHNIS BESTIMMTER ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Zum vereinfachten Lesen dieses Prospekts werden Abkürzungen und bestimmte verwendete Begriffe erläutert. Leser des Prospekts sollten immer den vollen Wortlaut der verwendeten Abkürzung oder eines Begriffs beachten.

<b>ABB</b>	ABB AG
<b>Abgeschlossene Kapitalerhöhung</b>	Platzierung von 2.499 jungen Aktien zu ihrem Nennbetrag von EUR 100 durch die ELLA im Jänner 2015
<b>Abgeschlossene Kapitalmaßnahmen</b>	Die Abgeschlossene Kapitalerhöhung und die Begebung der Nachrangdarlehen
<b>ABl.</b>	Amtsblatt der Europäischen Union
<b>Aktiengesetz</b>	Das österreichische Aktiengesetz idgF
<b>DBA</b>	Doppelbesteuerungsabkommen
<b>EIWOOG</b>	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
<b>EStG</b>	Das österreichische Einkommensteuergesetz 1988 idgF
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EU oder qualifizierter EWR Staat</b>	EU Mitgliedstaat oder Staat des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht
<b>EUR</b>	Euro
<b>EWR</b>	Europäischer Wirtschaftsraum
<b>EVN</b>	EVN AG
<b>FMA</b>	Österreichischen Finanzmarktaufsicht
<b>Gesellschaft, Emittentin oder ELLA</b>	ELLA AG
<b>GewO</b>	Gewerbeordnung 1994
<b>Gründer</b>	W.E.B und Andreas Dangl
<b>Hybridfahrzeug</b>	Ein Kraftfahrzeug mit Elektromotor und zusätzlich einem zusätzlichen weiteren Motor, meistens Verbrennungsmotor der wie der Elektromotor dem Antrieb der Räder dient
<b>idgF</b>	In der geltenden Fassung
<b>Jahresabschluss</b>	Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr für den Zeitraum von ihrer Gründung bis 31. Dezember 2014 (samt Anhang)
<b>KESt</b>	Kapitalertragsteuer
<b>KMG</b>	Das österreichische Kapitalmarktgesetz 1991 idgF

<b>KStG</b>	Das österreichische Körperschaftsteuergesetz 1988 idgF
<b>kWh</b>	Kilowattstunden
<b>Ladestationen</b>	Schnelllader und Supportlader
<b>MW</b>	Megawatt
<b>MWh</b>	Megawattstunde
<b>Nachrangdarlehen</b>	Qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 206.000 durch die ELLA zwischen November 2014 und April 2015 in den Varianten „ELLA-Fruchtgenuss“ und „ELLA-Klassik“
<b>NFC</b>	Near field communication bzw. Nahfeldkommunikation
<b>nöEWG</b>	Das niederösterreichische Energiewirtschaftsgesetz idgF
<b>Plug-in Hybrid</b>	Ein Kraftfahrzeug mit Hybridantrieb, dessen Batterie zusätzlich über das Stromnetz extern geladen werden kann
<b>Prospektrichtlinie</b>	Richtlinie (EG) 71/2003 vom 4. November 2003 (ABl. L 345/64 vom 31. Dezember 2003 idgF)
<b>Prospekt-Verordnung</b>	Verordnung (EG) 809/2004 vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung
<b>Range Extender</b>	In ein Elektrofahrzeug zusätzlich zum Elektromotor eingebauter Verbrennungsmotor, der dazu dient, fast leere Batterien eines Elektrofahrzeugs aufzuladen.
<b>RFID</b>	Radio Frequency Identification ist ein automatisches Identifikationsverfahren durch kontaktlose Kommunikationstechnik, die Informationen zur Identifikation von Personen überträgt.
<b>RL 2014/94/EU</b>	Richtlinie 2014/94/EU vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
<b>Schnelllader</b>	ELLA-Schnellladestationen
<b>Smart Grid</b>	Intelligentes Stromnetz, welches die kommunikative Vernetzung und Steuerung von Stromerzeugern, Speichern, elektrischen Verbrauchern und Netzbetriebsmittel in Energieübertragungs- und -verteilungsnetzen der Elektrizitätsversorgung umfasst.
<b>Securities Act</b>	U.S. Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung
<b>Supportlader</b>	ELLA-Supportladestationen
<b>UGB</b>	Unternehmensgesetzbuch
<b>W.E.B</b>	WEB Windenergie AG, Davidstraße 3, A-3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya



**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION  
VOM 29. APRIL 2004**

Die ELLA AG mit ihrem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, am 11. Mai 2015

ELLA AG  
als Emittentin

---

Andreas Dangl, Vorstand

**EMITTENTIN**

**ELLA AG**  
Davidstraße 3  
3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya  
Österreich

**RECHTSBERATER DER EMITTENTIN**

**Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati**  
**Partnerschaft von Rechtsanwälten**  
Parkring 2  
1010 Wien  
Österreich

**ABSCHLUSSPRÜFER**

**GS Wirtschaftsprüfung GmbH**  
Am Berg 391  
3970 Weitra  
Österreich